Acc 30458

Acc 30458

DER

# ZINSFUSS BEI DEN RÖMERN.

EINE HISTORISCH-ANTIQUARISCHE ABHANDLUNG

VON

Dr. WILH. THEOD. STREUBER,

PROFESSOR ZU BASEL.

BASEL,

SCHWEIGHAUSER'SCHE VERLAGS-BUCHHANDLUNG.

1857.

BIBLIOTHÈQUE DE L'UNIVERSITÉ

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK GE
900000135694

Acc 30458

DER

# ZINSFUSS BEI DEN RÖMERN.

EINE HISTORISCH-ANTIQUARISCHE ABHANDLUNG.

VON

DR. WILH. THEOD. STREUBER,

PROFESSOR ZU BASEL.

BASEL.

SCHWEIGHAUSER'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG.

1857.

BIBLIOTH. DE L'UNIVERSITÉ DE FRIBOURG

SEINEM FREUNDE

HERRN

# JOHANN JAKOB BACHOFEN,

DOCTOR UND PROFESSOR DER RECHTE, MITGLIED EINES HOHEN APPELLATIONS-GERICHTS DER STADT BASEL.

Sed tanto magis hoc, quidquid est, temporis fotilis et caduci, si non datur factis (nam horum materia in aliena manu) certe studiis proferamus, et, quatenus nobis denegatur diu vivere, relinquamus aliquid, quo nos vixisse testemur.

Plin. epist, III, 7.

# Vorwort.

Der Verfasser dieser Abhandlung beabsichtigte anfänglich bloss einen ausführlichen Commentar zu Tacitus Annalen VI, 16 zu schreiben, um diesen seinen Zuhörern bei der Erklärung jenes Schriftstellers vorzutragen. Hiedurch vertiefte er sich aber allmälig immer mehr in den Gegenstand, so dass zuletzt eine förmliche Abhandlung daraus erwuchs. Das Zinswesen der Römer pflegt sonst vorzugsweise von den Juristen behandelt zu werden, allein es ist, wie schon Hugo in seinem Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts bemerkt, selbst für diejenigen sehr wichtig, welche sich mit den römischen Schriftstellern ohne Rücksicht auf die Rechtswissenschaft beschäftigen. Daher haben denn auch sowohl die ältern Alterthumsforscher, als auch die neuern Geschichtschreiber und Nationalökonomen diese Lehre abgehandelt, die, wenn sie richtig begriffen werden soll, allerdings nicht nur in einem beschränkten juristischen Kreise, sondern im Zusammenhang theils mit der allgemeinen Geschichte, theils mit der Geschichte besonderer Fächer, wie des Schuldwesens und des Münzwesens, betrachtet werden muss. Dass

eine lichtvolle Darstellung des schwierigen Gegenstandes, wenn sie auch nicht durch neue Hypothesen glänzt, nicht überflüssig sei, werden diejenigen wissen, denen sowohl die unglaubliche Verworrenheit der Ansichten der Aeltern über das Geld- und Zinswesen, als die weit auseinandergehende Verschiedenheit der Ansichten der Neuern bekannt ist. Der Verfasser ist kein Jurist; speziell juristische Erörterungen lagen ihm daher ferne. Seine Untersuchung ging nur auf das Mass der Zinsen oder auf den Zinsfuss, wobei freilich das Zinswesen in seiner Gesammtheit und in seinem Zusammenhange betrachtet werden musste. Der historische Gang schien ihm für seinen Zweck der geeignetste. Die Abhandlung trägt daher einen historisch-antiquarischen Charakter und ist auch wirklich der antiquarischen Gesellschaft zu Basel in zwei Sitzungen deu Hauptbestandtheilen nach vorgelesen worden. Möchte derselben auch anderwärts die wohlwollende Aufnahme zu Theil werden, deren sie sich in jener Gesellschaft zu erfreuen hatte!

# LITTERATUR ÜBER DAS RÖMISCHE ZINSWESEN,

*bei dieser Abhandlung grösstentheils benützt.*


*Carolus Sigonius:* de antiquo iure populi Romani. Lib. II. Cap. 11.

*Claudius Salmasius:* de usuris liber. Lugd. Bat. 1638.

*Idem:* de modo usurarum liber. Lugd. Bat. 1639.

*Idem:* de foenore trapezitico. Lugd. Bat. 1640.

*Joh. Fred. Gronovius:* de sestertiis seu snbsecivorum pecuniae veteris Graecae et Romanae libri IV. Amstel. 1656.

*Idem:* de centesimis usuris et foenore unciario Antexegesis adversus Theologistoricophilosophologum. Accessit mantissa pecuniae veteris. Lugd. Bat. 1661.

*Idem:* de centesimis usuris et foenore unciario Antexegesis II. Lugd. Bat. 1664.

*G. Noodt:* de foenore et usuris libri tres. Ludg. Bat. 1698. Opp. Lugd. Bat. 1735. Tom. I. p. 175 sqq.

*J. Gothofredus* zum Theodos. Codex Lib. II. Tit. XXXIII.

*Jo. Gottl. Heineccius:* antiquitatum Romanarum iurisprudentiam illnstrantinm syntagma. Ed. *Haubold*, retractavit *Chr. Frid. Mühlenbruch.* Francofurti ad M. 1841. Lib. III. Tit. 15. P. 523 sqq.

*Mart. Hier. Hudtwalker:* Dissertatio de foenore nautico Romano. Hamb. 1810.

*J. Müller:* Historia et ratio odii quo foenus habitum est. Gotting. 1821.

*Hugo:* Lehrbnch der Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian. Erste Auflage. Berlin 1790. Elfte, sehr veränderte Auflage, Berlin 1832.

*Derselbe:* Civilistisches Magazin. Sechster Band. Berlin 1837. S. 508 ff.

*Chr. Fr. Glück:* Ausführliche Erläuterung der Pandecten. Bd. XXI. Erste Abtheilung. Erlangen 1820.

*Wilh. Rein:* Das römische Privatrecht und der Civilprozess. Leipzig 1836. S. 301—312.

*K. A. D. Unterholzner's* quellenmässige Zusammenstellung der Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen mit Berücksichtigung der hentigen Anwendung. Nach des Verfassers Tode mit einer Vor-

rede herausgegeben von Ph. E. Huschke. Bd. I. Leipzig 1840. §. 150 ff. S. 309 ff. Bd. II. §. 515. S. 358 ff.

*Ferd. Walter:* Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian. Erste Auflage. Bonn 1840. S. 634 ff. 834. Zweite Auflage. Bonn 1845. §. 576. Bd. II. S. 220.

*W. Sell:* über das Verbot der Zinsen supra duplum oder ultra alterum tantum, in den Jahrbüchern für historische und dogmatische Bearbeitung des römischen Rechts, herausgegeben von K. Sell und W. Sell. Bd. I. Braunschweig 1841.

*G. F. Puchta:* Cursus der Institutionen. Dritter Band. Aus dem Nachlass des Verfassers herausgegeben von A. Rudorff. Leipzig 1847. §. 261. S. 23 ff.

*Niebuhr:* Römische Geschichte. Bd. I. Zweite Ausgabe. Berlin 1827. S. 608. Bd. III. Berlin 1832. S. 61 ff.

*Derselbe:* Vorträge über römische Geschichte, an der Universität Bonn gehalten. Herausgegeben von *M. Isler.* Berlin 1846 ff.

*Schrader:* Beitrag zu Niebuhrs Erörterungen über den alten Römischen Zinsfuss, in Hugo's Civilist. Magazin. Bd. V. S. 180 ff.

*Karl Dietrich Hüllmann:* Römische Grundverfassung. Bonn 1832. S. 172 ff.

*Chr. L. Fried. Schultz:* Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer. Köln. 1833. S. 368—410.

*A. Böckh:* Metrologische Untersuchungen. Berlin 1839. Passim.

*K. Wilh. Göttling:* Geschichte der römischen Staatsverfassung von Erbauung der Stadt bis zu C. Cäsars Tod. Halle 1840. §§. 92. 102. S. 240. 285 ff.

*Th. Mommsen:* Römische Geschichte. Leipzig 1854—56. Passim.

*Derselbe:* Ueber das römische Münzwesen (Aus dem ersten Bande der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der kön. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften). Leipzig 1850.

*Derselbe:* Ueber den Verfall des römischen Münzwesens in der Kaiserzeit. (Berichte der kön. sächsischen Ges. der Wiss. phil.-hist. Classe. 1851.)

*Montesquieu:* de l'esprit des loix. Livre XXII, chapitres 20 et 21. Des usures maritimes; du prêt par contrat et de l'usure chez les Romains. — Défense de l'esprit des loix. Chap. Usure T. IV. p. 294 ed. 1769.

*Dureau de la Malle:* Économie politique des Romains. Paris 1840. Tome II. Livre IV. chap. 2. De l'intérêt légal de l'argent.

*Troplong:* Du prêt. Commentaire du titre X, livre III, du code civil. (Le droit civil expliqué Tome XIV). Paris 1845. Préface (fragment historique lu a l'Institut, Académie des sciences morales et politiques, dans les séances des 17, 25, 31 Nov. et 7 Déc. 1844).

# INHALT.

## Erster Theil.

*Die Zinsverhältnisse in der ältesten Zeit. Bestimmungen des Zwölftafelgesetzes. Erörterungen über den Uncialzins.*


| | | Seite |
|---|---|---|
| §. 1. | Ausgangspunkt der Untersuchung: Tacit. Annal. VI, 16 . . . | 3 |
| §. 2. | Aeltester Zustand vor der Decemviralgesetzgebung . . . . | 5 |
| §. 3. | Die Bestimmungen des Zwölftafelgesetzes . . . . . | 9 |
| §. 4. | Erklärung des Ausdrucks unciarium fenus. Die Zinsberechnung bei den Römern . . . . . | 12 |
| §. 5. | Die Zinsberechnung bei den Griechen. Hypothesen über eine ältere römische Zinsberechnung . . . . . | 17 |
| §. 6. | Auslegung von unciarium fenus als Ein Procent jährlich . . | 21 |
| §. 7. | Unciarium fenus mit der centesima für identisch erklärt, zwölf Procent jährlich . . . . . | 27 |
| §. 8. | Unciarium fenus als hundert Procent ausgelegt . . . . . | 33 |
| §. 9. | Auslegung von unciarium fenus als Zwölftelzins, $8\frac{1}{3}$ Procent . | 40 |
| §. 10. | Unciarium fenus als zehn jährliche Procente ausgelegt . . . | 44 |
| §. 11. | Kritik der Niebuhrischen Auslegung von unciarium fenus . . | 49 |
| §. 12. | Recapitulation der verschiedenen Auslegungen von unciarium fenus . . . . . | 54 |
| §. 13. | Vermögen in der ältern Zeit . . . . . | 60 |
| §. 14. | Geld in der ältern Zeit . . . . . | 68 |

## Zweiter Theil.

*Geschichte des Zinsfusses von den zwölf Tafeln bis auf Justinian.*

Seite

§. 15. Erneuerung des Gesetzes über den Uncialzinsfuss . . . . . 75
§. 16. Reduction des Uncialzinsfusses auf die Hälfte und Verbot alles Ausleihens auf Zinsen . . . . . 82
§. 17. Fortdauernder Zinswucher. Schuldentilgungen. Umgehung der Gesetze . . . . . 87
§. 18. Grosse Aenderungen im Geldverkehr. Erschütterungen von Credit und Besitz in Folge der Bürgerkriege. Neue Wucher- und Schuldentilgungsgesetze . . . . . 90
§. 19. Gesetze des C. Julius Caesar zur Hebung des gesunkenen Credits 100
§. 20. Schwankungen des Zinsfusses in den letzten Zeiten der Republik. Gesetzliche Feststellung der centesima . . . . . 110
§. 21. Zinswucher in den letzten Zeiten der Republik und unter den Kaisern . . . . . 113
§. 22. Der Zinsfuss in der Kaiserzeit . . . . . 118

# ERSTER THEIL.

Die Zinsverhältnisse in der ältesten Zeit. Bestimmungen des Zwölftafelgesetzes. Erörterungen über den Uncialzins.

## §. 1.

### *Ausgangspunkt der Untersuchung: Tacit. Annal. VI, 16.*

Bei Erörterung der schwierigen Frage über den Zinsfuss zu Rom geht man am zweckmässigsten von der Stelle des Tacitus Annal. VI, 16 aus. Im Jahr der Stadt 786 oder 33 nach Christus brach nämlich aus verschiedenen von Tacitus angegebenen Ursachen eine grosse Geldkrisis zu Rom aus, welche Tiberius durch eine weise Finanzmassregel — Anweisung von hundert Millionen Sestertien zu unverzinslichen Dârlehen gegen Unterpfänder in Liegenschaften — beschwichtigte. Tacitus ergreift diesen Anlass, um, wie auch bei andern ähnlichen Gelegenheiten, etwas weiter zurückzugehen und einen Excurs über das Darlehnen von Geld auf Zinsen oder über den Wucher zu geben (beides bezeichnet der Römer mit demselben Worte, foenus). Diese Stelle, welche wir unserer ganzen Untersuchung zu Grunde legen, lautet: [1])

*Interea magna vis accusatorum in eos inrupit, qui pecunias faenore auctitabant adversum legem dictatoris Caesaris, qua de modo credendi possidendique intra Italiam cavetur, omissam olim, quia privato usui bonum publicum postponitur. Sane vetus urbi faenebre malum et seditionum discordiarumque creberrima causa; eoque cohibebatur antiquis quoque et minus corruptis moribus. Nam primo*

[1]) Wir folgen dem Texte von Nipperdey.

*duodecim tabulis sanctum ne quis unciario faenore amplius exerceret, cum antea ex libidine locupletium agitaretur, dein rogatione tribunicia ad semuncias redactum; postremo vetita versura. Multisque plebis scitis obviam itum frandibus, quae totiens repressae miras per artes rursum oriebantur.*

Das heisst auf deutsch:

„Unterdessen brach eine grosse Masse Ankläger gegen diejenigen los, welche ihre Gelder durch Wucher steigerten, entgegen dem Gesetze des Dictators Julius Cäsar, welches über das Mass der Zinsdarlehen und des Grundbesitzes innerhalb Italiens Verfügungen enthält, aber längst unbeachtet war, weil das allgemeine Wohl dem eigenen Vortheil nachgesetzt wird. Allerdings war der Wucher ein altes Uebel für die Stadt und eine sehr häufige Veranlassung zu Aufruhr und Zwiespalt, wesshalb es auch bei den frühern und weniger verdorbenen Sitten eingeschränkt wurde. Zuerst wurde nämlich durch die zwölf Tafeln festgesetzt, dass Niemand mehr als den Uncialzins nehme, da zuvor nach Willkür der Reichen gehandelt wurde; dann wurde er durch eine tribunicische Verordnung auf eine halbe Unze heruntergesetzt, zuletzt jedes Leihen auf Zinsen verboten. Durch viele Volksbeschlüsse wurde auch den Betrügereien entgegengewirkt, die, oftmals unterdrückt, durch erstaunliche Schliche immer wieder aufkamen."

Diese Stelle schliesst, wie man sieht, eine förmliche Geschichte des Zinsfusses bei den Römern in sich. Mit der Geschichte des Zinsfusses ist aber die Geschichte des Schuldwesens bis auf die letzten Zeiten der Republik eng verknüpft; ein Verständniss jener ist ohne diese nicht möglich. Das Schuldwesen ist der rothe Faden, der sich durch die ganze ältere römische Geschichte hindurchzieht und mit der politischen Entwicklung im engsten Zusammenhange steht. Da wir bei unserer Untersuchung den historischen Gang befolgen, so müssen wir daher auch auf dieses Rücksicht nehmen, wobei wir jedoch nicht

in besondere Erörterungen darüber eintreten, sondern vielmehr nur an bekannte Resultate anknüpfen werden.

## §. 2.

### *Aeltester Zustand vor der Decemviralgesetzgebung.*

Constatiren wir zuvörderst die von Tacitus berichtete Thatsache: *Vor den zwölf Tafeln bestanden keine Gesetze über den Zins der dargeliehenen Capitalien, sondern die Bestimmung des Zinsfusses war der Willkür der Capitalisten überlassen.*

Schon in der ältesten Zeit stossen wir im römischen Staate auf Verschuldung der geringern Volksklasse und auf ein äusserst hartes Schuldrecht. Der Gläubiger hatte das Recht, den Schuldner in Schuldhaft zu nehmen. Viele Gläubiger führten ihre Schuldner nicht nur in Knechtschaft (servitium), sondern sogar in den Sklavenzwinger (ergastulum) und in die Folterkammer (carnificina). Schon aus der Königszeit wird von solcher grausamen Härte der Gläubiger berichtet.[1]) Die Verschuldung der Plebs kam daher, dass, während sie im Felde diente, das Hauswesen vernachlässigt, der Acker schlecht bestellt wurde, und die erfochtenen Siege am Ende nur den Patriciern zu Gute kamen. Diese waren die foeneratores, die Capitalisten, welche Geld ausliehen. Daher wurden die Plebeier bei den Militäraushebungen so oft schwierig und verlangten von den Patriciern Erlassung der Schulden.[2]) Ein solcher Auflauf ereignete sich im Jahr 259 der Stadt. Ein bejahrter Mann, der im Sabinerkriege gedient und wegen Verheerung seines Feldes und Hofes Schulden gemacht hatte, wurde, da diese sich durch die Zinsen vergrössert hatten,[3]) um sein ganzes Vermögen gebracht und

[1]) Dion. Hal. Ant. Rom. IV, 11.
[2]) Dion. V, 53. 63; VI, 23 sqq.
[3]) Aes alienum — cumulatum usuris. Liv. II, 23.

gerieth in harte Knechtschaft. Die blutige Misshandlung desselben von Seite seines Gläubigers hatte eine Zusammenrottung zur Folge, und da eben die Volsker die Stadt bedrohten, machte der Consul Servilius im Namen des Senats dem Volke das Zugeständniss: Niemand solle einen römischen Bürger gebunden oder eingeschlossen halten, und ihn dadurch hindern, sich bei den Consuln einreihen zu lassen; Niemand solle die Güter eines Kriegers, so lange er im Lager sei, in Besitz nehmen oder verkaufen, Niemand sich an desselben Kinder oder Enkel halten. Dieses Zugeständniss, durch die Noth erpresst, hatte aber keine bleibenden Folgen. Denn nach siegreicher Beendigung des Kriegs wurden nicht nur die früher Gebundenen (nexi ob aes alienum) ihren Gläubigern wieder zugesprochen, sondern auch neue gebunden; ja der Consul Appius sprach in Schuldsachen so hart, als er nur immer konnte, Recht.[1]) Daher fortwährendes Tumultuiren der in Schulden versunkenen Plebs.[2]) „So gross war der Einfluss der Wucherer — sagt Livius[3]) — und mit solcher Kunst hatten diese alles darauf angelegt, die Erwartungen nicht bloss der Plebs, sondern auch des Dictators selbst zu täuschen.“ Es erfolgte daher im Jahr d. St. 260 die berühmte *Secessio in montem sacrum*, deren wichtigste Folge die Aufstellung unverletzlicher Volkstribunen war.[4])

Nach dieser Errungenschaft ruhte der Streit über das Schuldwesen eine Weile, indem die neuen Führer des Volks in ihrem Kampfe um politische Gleichheit mit dem Patriciat ein anderes Agitationsmittel aufgriffen, welches — nach den Worten des Livius[5]) — seitdem bis auf den heutigen Tag niemals ohne die heftigsten Bewegungen zur Sprache kam, das Ackergesetz. Das

---

[1]) Liv. II, 27.
[2]) Liv. II, 29.
[3]) Liv. II, 31.
[4]) Liv. II, 33; Dion. VI, 89. 90.
[5]) Liv. II, 41.

Patriciat musste sich zu immer grössern Zugeständnissen bequemen: Wahl der plebeiischen Obrigkeiten in den Tributcomitien, Vermehrung der Tribunen auf zehn, endlich Verfassungsänderung und *Aufstellung einer neuen Gesetzgebung.* Dass diese mit Berücksichtigung der griechischen Gesetzgebung gemacht wurde, wird von den gewichtigsten römischen Schriftstellern ausdrücklich bezeugt. So entstanden die Gesetze der *zwölf Tafeln*, die in der Volksversammlung durch die Stimmen der Centurien angenommen (304 d. St.) wurden, und, wie Livius sagt, „noch jetzt bei der unermesslichen Menge nach und nach auf einander gehäufter Gesetze die Quelle des gesammten Staats- und Privatrechts sind.“ Das Zwölftafelgesetz enthielt wie über Eigenthum, Rechtspflege und Strafen, so auch über das Schuldrecht und den Zinswucher besondere Bestimmungen, und zwar sind die letztern nach Tacitus die ersten, die gesetzliche Geltung hatten.

So bestimmt Tacitus es auch sagt, dass erst das Zwölftafelgesetz der frühern Willkür in Beziehung auf den Zinsfuss ein Ende gemacht habe, so ist doch dessen Aussage in Zweifel gezogen worden. Die Einen glaubten, es sei diess erst später, die Andern, es sei schon früher geschehen. Von ersterer Ansicht wird nachher die Rede sein; prüfen wir jetzt die letztere.

*Göttling* hat die Hypothese aufgestellt, dass schon Servius Tullius über den Uncialzinsfuss nach dem Vorgang Solons eine Bestimmung getroffen. „In den Gesetzen desselben — sagt er — war die Schuldknechtschaft aufgehoben und ohne Zweifel auch dem foenus überhaupt ein Ziel gesetzt, vielleicht durch die Bestimmung des foenus unciarium, während in der ältesten Zeit das foenus bei den Römern ebenso verboten war, wie bei den ältesten Griechen und den alten Israeliten; mutuum dare allein war erlaubt.“ [1])

Es wird nun zwar allerdings von Diouysios erwähnt, dass

---

[1]) Geschichte der römischen Staatsverfassung §. 92, S. 240.

Servius verordnete: Niemand dürfe den Freien auf körperliche Haft leihen, sondern die Darleiher sollten bloss das Vermögen der Entlehner zum Unterpfand nehmen;[1]) allein Mehreres wird doch nicht berichtet. Von einer gesetzlichen Beschränkung der Zinsen ist nirgends die Rede. Selbst die in Folge der secessio in montem sacrum zwischen Patriciern und Plebeiern geschlossene Vereinbarung ging nicht so weit, wie derselbe Gelehrte behauptet, wenn er sagt: „Ich zweifle nicht, dass gerade damals bei der ersten Secession das Gesetz über das in keiner Weise zu überschreitende foenus unciarium gegeben worden ist, welches in den zwölf Tafeln wiederholt und, nachdem es abermals nicht beachtet worden, im Jahre 397 von neuem eingeschärft ist.“[2])

Für die letztere Behauptung beruft sich Göttling auf die Stelle des Dionysios VI, 83. Allein Dionysios sagt hier keineswegs so viel, wie daraus gefolgert werden will. Die Stelle ist in der Rede des Menenius Agrippa an die Plebs und lautet:

„Da wir fanden, dass die strenge Einforderung der Schulden an dem gegenwärtigen Unglücke schuld gewesen ist, so bringen wir sie auf folgende Weise in Ordnung: Wir erkennen für recht, dass Allen, welche Geld schuldig sind und es nicht bezahlen können, ihre Schulden erlassen seien; und wenn Einige, welche die gesetzlich bestimmte Frist nicht eingehalten haben, noch in persönlicher Haft sind, so sprechen wir auch diese frei, und alle wegen Privatvergehen Verurtheilten, welche denen überliefert wurden, die sie vor Gericht zogen, erklären wir ebenfalls für frei, und das gegen sie gefällte Erkenntniss für ungültig. Wegen der aus der Vergangenheit herrührenden Schuldangelegenheiten, welche eure Auswanderung bewirkt zu haben schien, bringen wir die Sache auf diese Weise in Ordnung; *wegen der später wieder gemachten Schulden aber soll es so,*

---

[1]) Dion. IV, 9.

[2]) Am angeführten Orte §. 102, S. 285.

*wie es euch, dem Volke und dem Senate nach gemeinsamer Berathung gut dünkt, wenn es als Gesetz bestätigt ist, gehalten werden.*"

Die Zugeständnisse des Menenius wurden zwar, wie Dionysios weiter meldet, vom Senate bestätigt; aber nirgends lesen wir, dass die zuletzt gemachte Versprechung, auf welche man allein ein Gesetz über das foenus unciarium beziehen könnte, ihre Ausführung erhalten hätte.

Wir können daher die Göttling'schen Hypothesen, dass schon vor den zwölf Tafeln, entweder durch König Servius oder in Folge der Secession auf den heiligen Berg, eine gesetzliche Bestimmung über den Zinsfuss zu Rom vorhanden gewesen sei, nicht für begründet halten, sondern bleiben bei der Aussage des Tacitus.

## §. 3.

### *Die Bestimmungen des Zwölftafelgesetzes.*

Der Umstand, dass nach dem Zeugniss der bedeutendsten römischen Schriftsteller die Decemviralgesetzgebung mit Berücksichtigung der Gesetze, Einrichtungen, Gebräuche und Rechte griechischer Staaten und insbesondere Athens gemacht worden ist, hat zu der Vermuthung geführt, auch die Bestimmungen des Zwölftafelgesetzes über Schuldrecht und Zinswucher seien der solonischen Gesetzgebung entnommen. [1]) Dem ist aber nicht so; vielmehr enthält die solonische Verfassung in Beziehung auf Schuldrecht und Zinswucher gerade Bestimmungen, welche dem römischen Zwölftafelgesetz zuwiderlaufen. [2]) Die berühmte La-

---

[1]) *Dureau de la Malle:* Économie politique des Romains T. II, p. 259.

[2]) Diess erkennt auch *Troplong* an, le droit civil expliqué T. XIV, préf. p. XX: Une disposition de la loi des douze tables, entièrement contraire aux habitudes grecques consultées par les auteurs de cette loi, renferme le taux de l'intérêt dans des limites fixes.

stenabschüttelung (σεισάχθεια) sollte die ärmere Klasse von einem Theile der drückenden Schuldenlast befreien; die persönliche Schuldknechtschaft wurde aufgehoben, die Opfer derselben wieder in ihren vorigen Stand gesetzt und eine Amnestie zu Gunsten aller derer erlassen, die, ohne eigentliche Verbrecher zu sein, die Härte der bisherigen Gesetzgebung empfunden hatten. Der Zinsfuss wurde von Solon keineswegs gesetzlich geregelt, sondern vielmehr ein unbeschränkter Zinswucher gestattet; jedem Darleiher war erlaubt, so hoch er wollte das Geld darzuwägen. [1]) Ganz anders dagegen das Zwölftafelgesetz. Das Pfandrecht an den Leib des Schuldners wurde nach seiner bisherigen Geltung beibehalten und traf, wie die ganze Schuldknechtschaft, ausschliesslich die Plebeier. Der Zinsfuss dagegen wurde auf ein gewisses Mass zurückgeführt und eine Strafe auf Uebertretung desselben gesetzt, was eine Erleichterung der Schuldner gegenüber der frühern Willkür war.

In Beziehung auf das Schuldrecht bestimmte das Zwölftafelgesetz Folgendes. Wer eine bewiesene Geldschuld innerhalb der ersten dreissigtägigen Frist nicht zahlte, wurde vorläufig für sechszig Tage dem Gläubiger zugesprochen, und kam, falls ihn Niemand bei dreimaliger Auskündung an den Markttagen löste, in bleibende Knechtschaft. Mehrere Gläubiger durften die Gliedmassen des zahlungsunfähigen Schuldners zerstückeln oder auch den Knecht in die Fremde verkaufen. [2]) Diese Bestimmungen waren in der dritten Tafel enthalten. Wir haben uns hier nicht näher mit den verschiedenen Auslegungen dieses, wie es scheint, barbarischen Gesetzes zu befassen, da wir in unserer Untersuchung nur so weit auf das Schuldrecht Rücksicht

---

[1]) *Böckh:* Staatshaushaltung der Athener I, S. 176 (2. Ausgabe) und 181. *K. Fr. Hermann:* Staatsalterthümer §. 106; Privatalterthümer §. 49.

[2]) Die Worte des Gesetzes lauten bei Gellius XX, 1. §. 49 nach der Ausgabe von *Hertz:* Tertiis nundinis partis secanto. Si plus minusue secuerunt, se fraude esto.

nehmen, als es die Geschichte des Zinsfusses erheischt.[1]) Die Bestimmungen über den Zinswucher wurden von Einigen auch wegen des Zusammenhangs der Zinsschuld mit der Capitalschuld in die dritte Tafel gesetzt; *Dirksen* dagegen theilt sie der achten Tafel zu, weil die Verbindung, in welcher Cato die von den Decemvirn dem Zinswucher angedrohte Strafe mit der Strafsanction für das Furtum vorbringt, ungleich mehr für die Versetzung in die achte Tafel spreche.[2]) Sie bilden in dem Texte dieses Forschers demnach das achtzehnte Fragment der achten Tafel.[3])

Die ursprünglichen Textesworte der Gesetzestafel sind nicht mehr vorhanden. Es sind, abgesehen von der Erwähnung des Tacitus, nur zwei Stellen, aus denen auf indirekte Weise der Inhalt der Vorschriften entnommen wird, eine bei *Cato* und eine andere bei *Asconius Paedianus*. *Cato* schreibt in der Vorrede zu den Büchern *de re rustica*:

Maiores nostri sic habuerunt itaque in legibus posuerunt, furem dupli damnari, foeneratorem quadrupli. Quanto peiorem civem existimaverint foeneratorem quam furem, hinc licet aestimare.

*Asconius Paedianus* in divinat. c. 7, p. 111 ed. Orelli: Alii dicunt, quadruplatores esse eorum reorum accusatores, qui convicti quadrupli damnari soleant, ut aleae aut pecuniae gravioribus usuris foeneratae quam pro consuetudine.

Es ist ein ziemlich müssiges Verfahren, aus diesen Stellen eine ursprüngliche Recension der Textesworte des Gesetzes zu conjecturiren (*Gothofredus* hat z. B. daraus gemacht: Si qui un-

---

[1]) Man sehe das Nähere bei *Göttling*, Gesch. der röm. Staatsverfassung §. 113, S. 322 ff. *Walter*, Gesch. des röm. Rechts Buch IV, Cap. 8. *Schultz*, Staatswissenschaft der Römer S. 369 ff.

[2]) *Dirksen:* Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente. Leipzig 1824, S. 221.

[3]) Seite 594 und 736.

ciario foenore amplius foenerassit, quadruplione luito); genug dass wir wissen, *dass der Wucherer, der mehr als foenus unciarium nahm, um das Vierfache gebüsst werden sollte.*

Die Beziehungen der Stellen des Cato und des Asconius auf das Zwölftafelgesetz sind ausser Zweifel. Dirksen bemerkt hierüber: „Die mitgetheilte Aeusserung von Cato scheint, sowol wegen des bekannten Sprachgebrauchs, demzufolge der Ausdruck Lex, oder Leges, per eminentiam, auf die Decemviral-Compilation bezogen werden kann, als auch wegen der Hindeutung auf Fr. 16 dieser Tafel, die sich in der Verbindung des Wuchers mit der Strafe des furti nec manifesti ausspricht, eine unmittelbare Beziehung auf das Zwölftafelgesetz zuzulassen, und die Relation des Tacitus, wiewol mehr im Allgemeinen als im Einzelnen, zu unterstützen.“ [1])

## §. 4.

### *Erklärung des Ausdrucks unciarium fenus. Die Zinsberechnung bei den Römern.*

Wir sind jetzt auf dem Punkte angelangt, wo nothwendig gesagt werden muss, was man unter foenus unciarium zu verstehen habe? Die Beantwortung dieser Frage lässt sich aber nicht mit zwei Worten abthun. Sie bildet gleichsam eine besondere Abhandlung für sich, eine eigene Episode in unserer geschichtlichen Untersuchung über den Zinsfuss zu Rom.

Wir erläutern zunächst die einzelnen Ausdrücke, wodurch wir dann überhaupt auf die Zinsberechnung der Römer geführt werden.

*Foenus*, *faenus* oder *fenus* wird von den Alten auf den Stamm *feo* zurückgeführt. *Varro* bei Gellius XVI, 12 ed. Hertz: Fae-

[1]) Seite 595.

nerator, sicuti M. Varro in libro tertio de sermone Latino scripsit, a faenore est nominatus; faenus antem dictum ait a fetu et quasi a fetura quadam pecuniae parientis atque increscentis. Idcirco et *M. Catonem* et ceteros aetatis eius feneratorem sine a litera pronnntiasse tradit, sicuti fetus ipse et fecunditas appellata. Dieselbe Etymologie geben *Paulus Diaconus* in den Excerpten des Festus p. 86 und *Nonius Marcellus* p. 54 ed. Merc. p. 38 ed. Gerlach et Roth. Hier wird zugleich noch angeführt, dass das griechiche τόκος auf ähnliche Weise von τίκτειν genannt sei. *Salmasius* (de usuris cap. 2, p. 21) und *Gronovius* (mantissa pecuniae vetoris I, p. 91) verwarfen diese Etymologie und wollten foenus von ποῖνος = ποινή, merces, praemium, ableiten, worin ihnen heute Wenige beistimmen möchten. Fenus bezeichnet sowohl den Ertrag von ausgeliehenem Geld (die Zinsen), als dieses Geld selbst (das Capital). Da die Zinsen dem Schuldner oft drückend waren, so kann es auch die Bedeutung Schuldenlast haben. Im Deutschen haben wir dafür, wie *Hugo* bemerkt,[1]) „andere aus dem Lateinischen gemachte Wörter, welche nur in neuern Zeiten, und zwar theils aus dem, worin foenus versteckt wurde, theils aus einer Art von Schonung, damit in Verbindung gesetzt worden sind, *Zinsen* (von census, Rente) und *Interessen* (von id quod interest)."

Der Römer hatte noch ein anderes Wort zur Bezeichnung der Zinsen, ohne die Nebenbedeutungen, die fenus hat: *usura*. Usura heisst, was bei einer Geldschuld oder auch wohl bei ähnlichen Schulden für den Gebrauch gegeben wird. [2])

Der Ausdruck *mutuum* (nach Varro von dem sicilischen μοῖτον herstammend) hat zunächst mit fenus nichts gemein. Er ist viel allgemeiner nnd bezeichnet nach Gaius jedes Darlehen dessen, was durch Gewicht, Mass oder Zahl enthalten wird, mit

---

1) Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts. Elfte Auflage S. 294.
2) *Hugo* S. 293.

dem Begriff der Rückerstattung. Als Gelddarlehen kann es sowohl das verzinsliche als das unverzinsliche Darlehen begreifen. Wenn es aber in Gegensatz zu fenus gestellt wird, so ist letzteres gemeint. Daher heisst es bei Plautus Asin. I, 3. 95:

Nam si mutuas non potero, certum est, sumam faenore.

Dieser Vers wird von Nonius Marcellus citirt, der zugleich sagt (V, 70) p. 439 M. p. 297 Gerl. et Roth: *Mutuum* a fenore hoc distat, quod mutuum sine usuris, *fenus* cum usuris sumitur.[1])

So viel über fenus; erklären wir nun auch den demselben beigegebenen Ausdruck *unciarium*.

*Uncia* heisst der zwölfte Theil eines As, dann irgend einer andern Sache. As ist die Einheit, die nach dem den alten Römern eigenen Duodecimalsystem in zwölf unciae zerfällt, die Münzeinheit und in ältester römischer Zeit bis zum ersten punischen Kriege das Münzpfund. Daher heisst z. B. haeres ex asse der Universalerbe, haeres ex uncia der Erbe zu einem Zwölftheil. Unciarium fenus wird also ein Zins heissen, bei welchem eine uncia, ein Zwölftel As, bezahlt wird. Es fragt sich nur: 1) in welcher Zeit, und 2) von welcher Summe?

Es kann nicht geläugnet werden, dass die Zinsberechnung der Römer, soweit wir sie kennen, eine *monatliche* war, nicht eine jährliche, wie sie jetzt üblich ist. Es kommen zwar auch Ausdrücke vor, welche auf eine jährliche Zinsberechnung gehen; allein diese sind selten. Der Ausdruck, welcher der gewöhnlichen Zinsbezeichnung zu Grunde liegt, is *centesima* oder im Plurialis *centesimae*. Zu centesima hat man zu ergänzen: pars sortis, der hundertste Theil des Capitals.[2]) Der hundertste Theil

[1]) Vergl. *Heineccii* antiq. Rom. syntagma ed. Mühlenbruch p. 523 sqq.; *F. Walter*, Gesch. des röm. Rechts §. 576. II, 219; *Göttling*, römische Staatsverfassung §. 92, S. 240.

[2]) So Gronov. de sestertiis p. 496. 500. Die ältern, Budaeus etc. und noch Salmasius de modo usurarum p. 228 ergänzten *usura*. Zweifelhaft sind die von Salmasius aufgebrachten Ausdrücke *asses usurae* und *assarium foenus*, die mit centesima gleichbedeutend sein sollen.

des Capitals ist *Ein Procent*, aber auf den Monat berechnet, nicht auf das Jahr. Auf das Jahr berechnet bedeutet centesima daher *zwölf Procent.*

Man hat die Frage aufgeworfen, woher der Ausdruck centesima entstanden sei? Die nächste Antwort wäre wohl die: hundert sei eine runde Zahl und lege sich daher jeder Berechnung von selbst zu Grunde. Allein man hat zwei andere Gründe angeführt: im hundertsten Monat kämen die Zinsen dem Capital gleich, oder je das hundertste Geldstück sei für den Monat als Zins ausbedungen worden. [1]) Den Pluralis centesimae, der bei Cicero und andern guten Schriftstellern häufiger vorkommt als der Singularis, hat man dadurch erklärt, dass das ausgeliehene Capital in der Regel mehr als Ein Hundert betrug, oder dass der monatliche Zins nicht jeden Monat, sondern für mehrere Monate, ja das ganze Jahr zusammen entrichtet wurde. [2]) Daher seien auch die andern Zinsbezeichnungen, sextantes, quadrantes etc. pluralisch ausgedrückt worden. Centesima ist nach und nach zu einem Substantiv geworden, dem selbst wieder Adjective beigegeben werden.

Die Griechen übersetzen centesima mit ἑκατοστή. Es ist aber ganz falsch, was Salmasius annahm, dass die Römer den Ausdruck von den Griechen entlehnt hätten. Vielmehr ist das Umgekehrte der Fall. Die Griechen hatten eine ganz andere Art der Zinsberechnung als die Römer. [3]) Der Sache nach stimmten sie zwar bei einem gewöhnlich vorkommenden Zinse mit den Römern überein, d. h. sie rechneten nach Proceuten; allein sie pflegten sich anders anszudrücken als die Römer.

Die centesima ist also die Einheit, das Ganze, das As, welches der römischen Zinsberechnuug zu Grunde liegt. Geringere Zinsen als die centesima werden daher mit den Bruchtheilen des

---

[1]) *Gronovius*: de centesimis usuris et foenore unciario Antex. II, p. 3 sq.
[2]) *Gronovius:* de sestertiis p. 497 sq.
[3]) Salmasius wird schon von Gronov. widerlegt, de sestertiis p. 476 sq.

As, grössere mit den der centesima beigefügten Distributivzahlen bezeichnet. Vier Procent nach unserer Art die Zinsen zu berechnen (d. h. jährlich) heissen daher triens ($^4/_{12}$), fünf Procent quincunx ($^5/_{12}$), sechs Procent semis oder semissis ($^6/_{12}$), acht Procent bes oder bessis ($^8/_{12}$), zwölf Procent centesima. Alle diese Ausdrücke stehen aber, wie schon bemerkt, meist im Pluralis. Andererseits heissen binae centesimae 24 Procent, ternae centesimae 36 Procent, quaternae centesimae 48 Procent u. s. w. Dieser Sprachgebrauch ist so unbestreitbar, dass man sich wundern muss, wie verworrene Ansichten früher darüber herrschten, und welche Mühe sich Salmasius und Gronovius geben mussten, um dieselben zu berichtigen. [1])

Was wird nun diesem nach *unciarium fenus* heissen? Es kann unmöglich etwas anderes bedeuten, als ein Zins, bei welchem monatlich von hundert Assen eine Unze oder ein Zwölftel As bezahlt wird, jährlich also $^{12}/_{12}$ oder Ein Procent. Gerade so heisst fenus trientarium ein Zins, bei welchem monatlich von 100 eine Triens bezahlt wird, d. h. vier Procent jährlich. Fenus unciarium ist ein alterthümlicher Ausdruck; wenn die Spätern Ein Procent jährlich bezeichnen wollten, so sagten sie *unciae usurae*. Dieser Ausdruck kommt im Corpus iuris vor.

Wenn diese Bedeutung von unciarium fenus sprachlich richtig ist, so wird über semunciarium fenus kein Zweifel sein können. Semuncia ist die Hälfte einer uncia, semunciarium fenus also die Hälfte des unciarium fenus, d. h. ein Zins, bei dem $^1/_{24}$ Procent monatlich oder ein halbes Procent jährlich bezahlt wird.

---

[1]) Die centesimae wurden mit einem umgekehrten C notirt. Volusius Maecianus ed. Gronov. p. 876: Centesima, quae commodi aut usurarum nomine ad sortem applicaretur, sicilico, id est C averso, eo notari; quod quum C centum significaret, convertebatur ad eam summam, cuius centesima futura erat: et sive una convenerat, unus sicilicus; sive plures, tot sicilici ponebantur.

## §. 5.

### *Die Zinsberechnung bei den Griechen. Hypothesen über eine ältere römische Zinsberechnung.*

Die grammatische Richtigkeit der angeführten Erklärung von unciarium fenus wird heutzutage von Niemand bestritten. Dennoch aber sind davon sehr abweichende und verschiedenartige Auslegungen aufgestellt worden. Es geschah diess aus sachlichen Gründen, wie wir später ausführlich erörtern werden. Es wurde nämlich die Behauptung aufgestellt: die Zinsberechnung, welcher die centesima zu Grunde liegt, hätten die Römer erst in späterer Zeit von den Griechen angenommen; früher aber sei zu Rom eine andere nationale Berechnungsart im Gebrauch gewesen. Hören wir, auf welche Weise diese Ansicht von ihren Vertretern entwickelt wird. Zuerst aber wird es nöthig sein, Einiges über die griechische Zinsberechnung zu bemerken.

Bei den Griechen, als einem handeltreibenden Volke, waren schon in frühester Zeit Geldzinsen gewöhnlich. Ihre Philosophen haben zwar dieselben verdammt, [1]) allein die Praxis hat sich darum wenig bekümmert. Es gab zwei verschiedene Arten, nach welchen die Zinsen berechnet wurden. Das eine Mal rechnete man nach der Anzahl der Obolen oder Drachmen, welche monatlich für die geborgte Mine bezahlt wurden (6 Obolen machten eine Drachme und 100 Drachmen eine Mine); das andere Mal rechnete man nach dem Theile des Capitals, der jährlich oder für die ganze Zeit der Anleihe als Zins gegeben wird. Nach ersterer Art zu reden heisst ein Zins von jährlichen acht vom Hundert „zu vier Obolen“ (τόκος τετρώβολος), von zehn vom Hundert „zu fünf Obolen“ (ἐπὶ πέντε ὀβολοῖς), zu zwölf vom Hundert „zu einer Drachme“ (ἐπὶ δραχμῇ), von sechszehn

[1]) Plato leg. V, 12, p. 742. Aristot. Polit. I, 9 und 10.

vom Hundert „zu acht Obolen“ (ἐπ᾽ ὀκτὼ ὀβολοῖς), von achtzehn vom Hundert „zu neun Obolen“ (ἐπ᾽ ἐννέα ὀβολοῖς), von 24 oder 36 vom Hundert „zu zwei oder drei Drachmen“ (ἐπὶ δυσὶ, τρισὶ δραχμαῖς). Nach dem andern Sprachgebrauch sind Drittel-, Fünftel-, Sechstel-, Achtel-, Zehntel-Zinsen jährlich oder in einer bestimmten Frist 33⅓, 20, 16⅔, 12½, 10 vom Hundert (τόκοι ἐπίτριτοι, ἐπίπεμπτοι, ἔφεκτοι, ἐπόγδοοι, ἐπιδέκατοι). Aeltere Gelehrte haben irrthümlich angenommen, dass in Griechenland alle Zinsen monatlich bezahlt wurden, welches allerdings häufig geschah: allein nicht nur ist bei Bodmereiverträgen monatliche Zinszahlung undenkbar, indem der Borgende erst nach seiner Rückkehr bezahlen kann und muss; sondern selbst bei Landzinsen war die jährliche Zinszahlung nicht ungewöhnlich: ja selbst wenn überall und immer im Alterthum die Zinsen monatlich erlegt worden wären, würde aus dem Namen der Drittel-, Fünftel-, Sechstel-, Achtel-Zinsen nicht folgen, dass der so vielte Theil des Capitals monatlich hätte gegeben werden müssen, so wenig als heutzutage, da vierteljährig oder halbjährig bezahlt wird, aus dem Ausdruck, dass ein Capital zu fünf vom Hundert verliehen werde, folget, dass alle Viertel- oder Halbjahre fünf vom Hundert bezahlt werden. Der niedrigste Zinsfuss zu Athen scheint, abgerechnet gewisse fast nur scheinbare Zinszahlungen des Staates an heilige Schätze, zehn vom Hundert gewesen zu sein, der höchste 36: über letztern gingen auch die Beispiele von Seezinsen nicht hinaus, wiewohl diese dadurch höher sind, dass die Schifffahrtszeit, auf welche in der Regel ausgeliehen wird, kürzer als ein Jahr ist. Der Zins von der Hälfte des Geliehenen (ἡμιόλιος τόκος) findet sich erst geraume Zeit nach Christus bei geliehenen und in Natur zurückzugebenden Früchten. [1])

[1]) Das Bisherige nach *Böckh*, Staatshaushaltung der Athener Buch I, 22, S. 173 ff. (zweite Ausg.). Böckh hat seinerseits wieder Salmasius be-

Aus dem Gesagten ist klar, dass die römische centesima sehr leicht auf eine der angeführten griechischen Zinsberechnungen zurückgeführt werden kann; sie entspricht genau dem Zins ἐπὶ δραχμῇ. Hieraus erklärt sich auch, wie die Zahl hundert oder die Procente in Berechnung kamen; es lag diess in der Beschaffenheit des griechischen Geldes. Man zahlte von der Mine oder hundert Drachmen monatlich eine Drachme, und wahrscheinlich gerade desshalb, weil der Zins dadurch in so runder Zahl ausgedrückt wurde, ist dieser Zinsfuss ein so gebräuchlicher geworden. Es ist nun eben in neuerer Zeit behauptet worden, und zwar mit beachtenswerthen Gründen, auch die Römer hätten ihn von den Griechen angenommen, zu der Zeit, als sie in lebhafteren Verkehr mit ihnen getreten waren.

Der älteste Vertreter dieser Ansicht ist *Salmasius*. Gronov hat ihm widersprochen, und Einiges ist bei ihm allerdings irrthümlich, wie z. B. wenn er, wie schon berührt, den Ausdruck centesima selbst aus dem Griechischen (ἑκατοστή) ableiten will.[1]) Bestimmter hat sich dann *Niebuhr* ausgesprochen, jener Zinsfuss sei erst zu Sullas Zeit nach Rom gekommen, und seine Behauptung dadurch gestützt, dass die centesima vor Cicero bei keinem römischen Schriftsteller erwähnt werde.[2]) Am ausführlichsten hat *Troplong* dieselbe verfochten.[3]) Seine Argumentation ist folgende.

In Athen bildete die Mine mit ihren hundert Theilen eine natürliche Grundlage für die Zinsberechnung. Aber wie hätte zu Rom, zu einer Zeit, wo es noch kein Silbergeld gab, wo das gebräuchliche Geld das Kupferas von 12 Unzen war, die Zahl

---

nutzt. Vergl. auch *K. Fr. Hermann*, griech. Privatalterthümer §. 49. Bei der monatlichen Zinszahlung wurden die Monate nach dem Monde gemessen, *Böckh:* zur Geschichte der Mondcyclen der Hellenen S. 4.

[1]) *Salmasius* de modo usurarum p. 230 sqq. *Gronov.* de ssstertiis p. 480.

[2]) Röm. Gesch. Bd. III, S. 64.

[3]) Le droit civil expliqué T. XIV. Préf. p. XXXV sqq.

100 sich als Repräsentant des productiven Capitals zur Berechnung darbieten sollen? Es ist augenscheinlich, dass die Römer die gleiche Operation machen mussten, wie die Griechen, aber mit verschiedenen Zahlen. Wenn die Griechen ihren Typus in der Mine oder in hundert Drachmen gefunden hatten, so fanden die Römer den ihrigen in dem As oder in 12 Unzen. Dort war die Zinseinheit 100, hier 12. Ueberall hat man, um die Zinsen zu bezeichnen, die Einheit vom Capital genommen. Fenus unciarium ist also ein Zins, wo dem Gläubiger von 12 Unzen Eine Unze bezahlt wird, und zwar jährlich. Denn nichts ist ungewisser, als dass in der Periode, die mit dem Zwölftafelgesetz schliesst, zu Rom die Zinsen monatlich bezahlt worden sein sollten. Auch diess war eine griechische Sitte, die in der Zeit Ciceros aufkam. Man sieht nicht ein, wie die Römer, die auf dem Lande lebten und die einen Theil des Jahres im Kriegsdienst zubrachten, sich alle Monate mit der Bezahlung ihrer Schulden hätten beschäftigen können. Die Gewohnheit monatlicher Liquidation setzt bei denen, die sie befolgen, die sitzende Lebensart der Stadt und eine vorzüglich auf den Handel gegründete Existenz voraus. Man begreift sie in dem blühenden Athen, in diesem Mittelpunkt commercieller und maritimer Thätigkeit. Aber bei den Römern, welche der Kriegsdienst vorzugsweise in Anspruch nimmt, welche durch die Latiner, Samniten, Etrusker, Volsker beständig in Athem gehalten werden, sieht man die Möglichkeit derselben nicht wohl ein. Indessen wenn auch eine monatliche Abrechnung stattgefunden hätte, so würde daraus nicht folgen, dass die Zinsen auch monatlich bezahlt worden seien. So wie es heutzutage dreiprocentige, fünfprocentige etc. Staatspapiere gibt, deren Zins auf ein Jahr berechnet ist, die aber doch halbjährlich bezahlt werden, so hätte im Alterthum gerade das Umgekehrte der Fall sein können. [1])

[1]) Eben diess bemerkt *Böckh* oben S. 18. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden zu Paris die Zinsen von den Hypotheken der

Auch *Niebuhr* hat für die ältere römische Zeit ein jährliches Mass der Zinsen angenommen, und zwar das alte romulische Jahr von zehn Monaten. Da hievon noch ausführlich die Rede sein wird, so treten wir jetzt hier nicht näher darauf ein.

Wir müssen uns überhaupt, bevor wir uns in eine Kritik dieser Ansicht einlassen, noch näher mit den verschiedenen Auslegungen von fenus unciarium befassen.

## §. 6.

### *Auslegung von unciarium fenus als Ein Procent jährlich.*

Der grösste Theil der ältern Gelehrten und Geschichtsforscher hat unciarium fenus so ausgelegt oder verstanden, wie wir angegeben haben, dass es auch sprachlich richtig sei. Es lässt sich eine lange Reihe von Namen nennen von der ältesten bis auf die neueste Zeit: [1]) *Budaeus*, Brissonius, Molinaeus (Dumoulin), Cujacius, Muretus, Ant. Augustinus, *Hotomannus*, Crispinus, *Sigonius*, *Salmasius*, *J. Fr. Gronovius*, Heineccius, Gravina, Noodt, Montesquieu, Pastoret, Gibbon, Ernesti, Fr. A. Wolf, Schlosser, Schultz, Dureau de la Malle, Nipperdey.

Wir werden die Worte nur der bedeutendsten Vertreter dieser Ansicht ausheben.

*Sigonius* schreibt: „Unciariam autem usuram, si quis hoc fortasse requirat, dixerunt, respicientes centesimam, quam maximam usuram aestimarunt, quae est, cum pars sortis centesima

---

Güter *vierteljährlich* bezahlt, und der gewöhnliche Zins so wie von sonst ausgeliehenen Capitalien war *acht Procent*, wie *Budaeus* bemerkt de asse et eius partibus lib. I, fol. 25. 26. 27 ed. 1531.

[1]) Vergl. *Gronov* de sestertiis II, 13; Antex. I und vorzüglich II. *Heineccius* ed. Mühlenbruch S. 533; *Rein*, röm. Privatrecht S. 303. *Dureau de la Malle*, Écon. pol. II, 262; *Troplong* p. XXII. Ganz falsch ist, was *Schultz*, Staatswissenschaft S. 374 über Salmasius und Gronovius bemerkt.

singnlis mensibus penditur, id est cum qnotannis duodeni pro cetenis usurae nomine uumerantur. Hanc vero quasi usurarum assem quendam esse voluerunt, unde aliae minores usurae, quasi assis partes, aut particulae fluxerunt; semis, cum dimidia pars centesimae in menses singulos solvitur; quadrans, cum quarta; qnincunx, cum quinta; triens, cum tertia; unciaria, cum dnodecima; semunciaria, cum vicesima quarta.“ [1])

*Salmasius* de usuris p. 609: Stantis reipublicae primis temporibus unciarium et semunciarium foenus legitimum fuit, quo ducentis annis sortem usurae adaequabant.

De modo nsurarum Cap. 2, P. 50: Certe et usurarum apnd Romanos denominationes uon menstruam, sed annuam solutionem notant. Nam qnod unciarium foenus dictum est, non in singulos menses unciam promittit, hoc est, duodecimam sortis partem, sed in annum duntaxat.

De modo usurarnm Cap. 6, P. 231: Unciarium Romanorum foenus, antiquis liberae rei publicae temporibus usitatissimum, Graecis si ullo modo nsurpatum fuisset, aliud nomen habere non potuit, quam *τόκος ἐπὶ τέτταρσι χαλκοῖς* vel *ἐπὶ ἡμιωβολίῳ*. Haec pars est drachmae duodecima, ut uncia assis Romani.

*Joh. Fr. Gronovius* de sestertiis Lib. III, Cap. 13, Pag. 484: Uncia in foenore nnciario non est capitis sive sortis, sed centesimae: et in singulos menses utique foenns hoc promittit eiusdem centesimae partis unciam: ut toto anno existat una pars integra centesima. Centesima est denarius menstruus in denarios centum. Uncia denarii sedecim assium est as cum triente: tantum igitur in mensem parit unciarium foenus: hi annui sunt duodecim asses, duodecim trientes, hoc est, denarius unus sedecim assium. Sic deuarius unus ad centum annuos accedit unciis usuris, a parte duodecima centesimae, quae et ipsa menstrua est,

---

[1]) De antiquo iure pop. Rom. Lib. II, Cap. 11, P. 106 ed. Lutet. 1576.

appellatis. Sic sextantes usurae, ubi sextantes centesimae penduntur in mensem etc. etc.

Gronov tritt in eine umständliche Widerlegung von Salmasius ein. Es ist in der That zu verwundern, wie ein so grosser Gelehrter, der so dicke Bücher über die Zinsen und das Mass der Zinsen geschrieben hat, so schwankende Ansichten haben konnte. Auch über die Ansicht *Hotomanns* streitet sich Gronov mit Salmasius. Salmasius schreibt de modo usurarum p. 288: Si uncia maior est asse aut assi aequalis, tum concedam, quod Scaliger voluit, unciarium foenus idem esse cum centesima, quae nimirum duodecim uncias, ut ipse explicat, pro centenis solvat annuas. In eo tamen errore etiam versatur, quod mireris, doctissimus Iurisconsultus Hotomannus, qui in commentario verborum Iuris *usuram unciariam* interpretatur, *cum pars centesimae duodecima singulis mensibus solvitur, hoc est, unus in centenos.* Atqui non animadvertit, hac interpretatione unciariam usuram, ut vocat, eamdem cum centesima constitui. Nam in centesima usura pars duodecima eius singulis mensibus penditur et duodecim duodecimae singulis annis. Sed quomodo, quaeso te, ea usura, quae duodecim uncias annuas pendat, potest dici unciaria? Haud sane magis, quam appellari mereatur semissium usurarum nomine, quae duodecim semisses in annum penderet. At unciarium intelligunt, quod unciam singulis mensibus praestat. Cur non pariter intelligendae sic erunt usurae semisses, aut trientes, quae in singulos menses semisses pendant aut trientes? Nulla quippe ratio differentiae. Postremo si unciarium foenus idem cum centesima, certe semunciarium foenus idem quoque fuerit cum usuris semissibus, quatenus semisses usurae dimidiam centesimam constituunt. Quae sic cum semunciario foenore idem foenus perficient, ut unciarium cum centesima. Quod si hoc dederimus, erit etiam illud dandum, semissem idem esse cum semuncia et assem cum uncia. Quam absurdum id sit et ridiculum, omnes vident.

Dagegen bemerkt *Gronov* de sestertiis p. 489 sqq.: Hinc etiam intelligitur, iniuria Hotomannum dari socium illis, qui unciarium foenus et centesimas confuderunt, dumtaxat eo, quod in verborum juris commentario usuram unciariam interpretatur, quum pars centesimae duodecima singulis mensibus solvitur, hoc est, unus in centenos. *Vera haec definitio: nam pars centesimae duodecima singulis mensibus depensa facit annuam partem sortis integram centesimam.* . . Atqui, inquit, non animadvertit Hotomannus, hac interpretatione unciariam usuram, ut vocat, eandem cum centesima constitui. Quemadmodum vero? Nam, ait, in centesima usura pars duodecima eius singulis mensibus penditur et duodecim duodecimae singulis annis. Hic vero gravissimus reprehensor, quod in aliis culpat, imprudens ipse in sese admittit: hoc est, ex unciario foenore facit centesimas et ex centesimis uncias usuras. Nam si in centesima usura pars duodecima eius singulis mensibus penditur, quid fiet toto anno praeter duodecim uncias centesimae? atque adeo una tantum integra centesima pars sortis? veluti unus denarius accessio centenum? Hae ergo quae sunt, si non sunt unciae usurae? In centesimis usuris, quod adfirmasti toties ὠ τὰν, non pars duodecima centesimae, sed pars centesima sortis integra singulis mensibus penditur, ut fiant centesimae partes sortis duodecim in anno etc. etc.

Gronov kommt auf den Gegenstand zurück de centesimis usuris Antex. I, p. 61.

In neuerer Zeit ist die Ansicht, unciarium fenus bedeute Ein jährliches Procent, nur von *Schultz* ausführlich zu begründen gesucht worden. Schultz kämpft gegen Niebuhr und meint, durch seine Darstellung der römischen Zinsverhältnisse Niebuhrs Hypothese über den Uncialzinsfuss „für immer beseitigt“ zu haben. Allein diese Darstellung ist neben einzelnen richtigen Bemerkungen, die sie enthalten mag, im Ganzen doch so verschroben, so voller Irrthümer, Ungereimtheiten und Widersprüche, dass man ihr durchaus keinen Werth beilegen kann. Da wir Niebuhrs

Hypothese erst später entwickeln, so werden wir im Einzelnen auch auf die Schultzische Darstellung zurückkommen; wir begnügen uns hier, seine Ansicht den Hauptzügen nach darzulegen.

Schultz geht darauf aus, die Patricier gegen den Vorwurf der Härte und Grausamkeit in Beziehung auf ihre Schuldner in Schutz zu nehmen. Nicht 10, 12 bis 24, sondern nur 1 bis 2 Procent jährlich hätten die Patricier von ihren Schuldnern gefordert, und diese seien im Anfange des 5. Jahrhunderts sogar auf ½ Procent herabgesetzt worden. Die Klagen über Druck und Wucher hätten die Geschichtschreiber nur in Rücksicht auf die Politik ihrer Zeit vorgebracht; übrigens fänden sich dieselben nur im Munde von Personen, die sich selbst sogleich als Unruhestifter darstellen. Allerdings hätten die Patricier bei passender Gelegenheit jede erlaubte Strenge bis zur Härte angewendet, aber nur um den armen Plebejern zu zeigen, dass das quiritarische Recht, welches ihnen Servius Tullius verliehen, bei ihrer beschränkten Vermögenslage für sie kein Vortheil sei, dass sie besser thäten, sich wiederum in die Clientel zu fügen, und dass ferneres Widerstreben ihre Lage nur noch verschlimmern könne. Mit der Vermehrung des Luxus und daraus folgender allgemeiner Sittenverderbniss im 6. und 7. Jahrhundert sei auch der Wucher als allgemein sittliches Uebel aufgekommen; Anleihen hatten nicht mehr zu dem gesetzlichen Zinsfuss von 1 Procent beschafft werden können. Willkürliche Zinsen je nach der Höhe der Gefahr für den Gläubiger wurden bedungen. Bis auf Cäsars Dictatur sei übrigens der Zins von 1 Procent jährlich gesetzliche Regel gewesen und dasselbe sei noch in den ersten Kaiserzeiten der Fall gewesen. Bald nach Anfang des 9. Jahrhunderts sei dann die Aufhebung der alten lex unciaria oder des gesetzlichen Zinsfusses von 1 Procent erfolgt, und mit zunehmendem Verfall des Rechts bis auf Justinian sei auch der Zinsfuss fortwährend gestiegen. Dieses fortwährende Steigen

des Zinsfusses bei den Römern könne für den absoluten Massstab ihres abnehmenden gesammten Glücks angesehen werden.

So lautet der Inhalt des Schultzischen Romans. Interessant ist aber auch, wie unciarium fenus erklärt wird: „Der damals gesetzliche Zinsfuss war aber so berechnet, dass für das Jahr der hundertste Theil als Zehnte vom Zehnten, die Centesima, mithin vom Pfunde Silber, weil im auswärtigen Handel nach Silberwerth gerechnet wurde, oder was denselben Werth hatte, von der Centussis oder dem 100pfündigen Barrenerz, durch das Siglum C als Capitaleinheit ausgedrückt, 1 Pfund Erz oder 1 As, mithin monatlich $^1/_{12}$ As oder 1 Uncia als Zins angenommen wurde. Dies ist das foenus unciarium = 1 Procent jährlich."

Doch genug hievon. Erwähnen wir noch die Bemerkung, die der neueste Herausgeber des Tacitus, *Nipperdey*, zu der Stelle Annal. VI, 16 macht. Er sagt:

„Es kann dieser Ausdruck (unciarium fenus) nicht anders erklärt werden, wie alle übrigen, wo die Zinsen mit Bruchtheilen der Einheit (des As) angegeben werden, von welchen es feststeht, dass sie das monatliche Zinsquantum vom Hundert bezeichnen."

Was nun die Gründe betrifft, welche gegen diese Auslegung von unciarium fenus geltend gemacht wurden, so waren es hauptsächlich folgende. Vor allem konnte man nicht begreifen, wie bei einem so niedrigen Zinsfuss, wie Ein Procent jährlich, die römische Plebs dermassen in Schulden gerathen konnte, wie es aus der Geschichte bekannt ist. Dann schien unerklärbar, wie Livius sagen konnte, dass auch bei einem solchen Zins von Einem Procent jährlich die Plebs noch sehr gelitten habe. [1]) Ferner konnte man sich nicht erklären, wie die spätere Herab-

[1]) Liv. VII, 27: Semunciarium ex unciario foenus factum, et in pensiones aequas triennii, ita ut quarta praesens esset, solutio aeris alieni dispensata est. Et sic quoque parte plebis adfecta, fides tamen publica privatis difficultatibus potior ad curam senatui fuit.

setzung dieses Zinsfusses auf die Hälfte für die Reste des Capitals, also auf ein halbes Procent, für eine Erleichterung gelten konnte, wenn binnen drei Jahren das Capital abbezahlt werden sollte. Endlich schien damit der Vorschlag der Volkstribunen Duilius und Mänius im Jahr d. St. 397, welcher ebenfalls auf Einführung des Uncialzinses ging, im Widerspruch. Es sind daher andere Auslegungen von unciarium fenus aufgestellt worden.

## §. 7.

### *Unciarium fenus mit der centesima für identisch erklärt, zwölf Procent jährlich.*

Diese Ansicht war unter den ältern Gelehrten ziemlich verbreitet und hatte auch einigen Schein der Wahrscheinlichkeit für sich. Der später zu Rom gewöhnliche Zinsfuss wurde auch in die frühere Zeit übertragen. Die sprachliche Erklärung war nicht schwer. Das Jahr bildete die Einheit oder das As; die zwölf Monate waren die unciae. Dieser Ansicht huldigten: *P. Manutius*, *Hadrianus Junius*, *Scaliger*, *Matthaeus Hostus*, *Thomas Thomasius* und *Curtius Pichena*.[1]) Unter diesen verdienen die drei ersten die meiste Berücksichtigung.

*P. Manutius*, in seiner Ansicht ganz inconsequent und unbeständig, liess sich durch sachliche Gründe zu einer von der frühern abweichenden Meinung bestimmen. Er schreibt in seinem Commentar zu Cic. Epist. ad fam. V, 6: *Omnino semissis magna copia est.* Haec autem civilis et moderata fuit usura; gravissima vero omnium, quae legibus concedebatur, ea fuit, cum duodeni annui pro centenis, quae centesima vocabatur. In quo dissentire cogor a doctis hominibus, qui affirmant, unciarium fenus levissimum fuisse, quod, ut arbitror, gravissimum fuit *idemque cum*

[1]) Vergl. *Gronov* Antexegesis II, P. 9. 12.

*centesima.* Usurarum enim quaedam nomina menstruam solutionem, quaedam annuam significant. Menstruam, ut centesima, unciaria, semiunciaria: annuam, ut semis, triens, bes. Nam si centesima vel unciaria vel semiunciaria semel in anno solverentur, quis tantulo quaestu pecuniam suam collocasset? Rursus si bes vel semis vel etiam triens usura menstrua esset, quis tanta rei familiaris iactura fenebrem pecuniam accipere voluisset? Opinor igitur, unciarium fenus et centesimam idem esse, ut ratio habeatur menstruae solutionis, non annuae. Semunciarium autem idem cum semissibus, ut in semissibus annua solutio spectetur, ut in semiunciario fenore menstrua. Propterea lib. VI ait Tacitus, XII tabulis sancitum esse, ne quis unciario fenore amplius exerceret; cum antea ex libidine locupletum agitaretur, deinde rogatione tribunicia usuram ad semuncias redactam. Nam si XII tabulae annuum fenus unciarium significassent, etsi Tribuni plebis postea de semiunciario, item annuo rogationem tulissent, graves admodum postea semisses usurae visae essent, quas tamen civiles ac modicas fuisse tum Plin. lib. 14, cap. 14, tum alii satis ostendunt. Gravissima vero centesima, quae tamen legibus concedebatur; supra vero non licebat. Ideoque cum trientem, semis, bessem nominari videmus, non de menstrua, sicut in unciario fenore, sed de annua dictum usura existimare debemus; alioqui non fuisset gravissima omnium centesima.

Die Widerlegung dieser Ansicht des Manutius, die auch in seinem Commentar zu Cic. Epist. ad Att. I, 12 wiederkehrt, gibt Gronov de sestertiis p. 493 und de centesimis usuris et foenore unciario Antexeg. II, p. 10 sq. Antexeg. I, p. 68 sqq.

*Hadrianus Junius* und *Scaliger* werden schon von Salmasius citirt, de modo usurarum p. 289 im Anschluss an die oben angeführten Worte: Ceterum non solus Scaliger in hoc errore, sed cum Hotomanno Hadrianus Junius aliique plurimi, excepto Budaeo, qui unciarum foenus definivit, cum centenarius denarius singulos annuos parit. Gronov führt seine Meinung als eine

irrige an de sestertiis p. 492: „Hadriano Junio *συνωνύμα* unciaria usura, centesima Ciceroni, foenus unciarium Corn. Tacito, quae centesimam sortis partem singulis mensibus capit: quando nimirum quotannis duodecim penduntur usurae nomine, ibi enim assis nomine censetur annus, ut unciarum vicem gerant menses.“ Ebenso de centesimis usuris Antex. *II, p. 12. Zu vergleichen* Antex. I, p. 34.

Am meisten zu schaffen machte Salmasius und Gronovius, dass *Scaliger* dieser Ansicht beigetreten war. Gronov findet es nöthig, mehrmals zu bemerken, dass Scaliger dem Gegenstande nicht eine besondere Betrachtung gewidmet, sondern nur gelegentlich davon gesprochen habe. So sagt er z. B. de centesimis usuris Antex. II, p. 12: „Scaliger, ne ille quidem hanc materiam ex proposito aggressus, inter scribendum ter quater unciarium foenus pro centesima appellat: ut quum quinque millium denarium unciarium foenus annuum computat denarios sexcentos et ipsorum sexcentorum denariorum unciarium foenus duos et septuaginta denarios.“

Salmasius führt ausser in der erwähnten Stelle Scaliger an de modo usurarum p. 11: „Non attenderunt plerique, ut alias nummorum species et appellationes habuere Romani quam Graeci, ita etiam alia usurarum genera et nomina usurpasse hos et illos, quae non possunt invicem convenire. Quod saepius viros in his literis magnos fefellit. Exempli gratia, quomodo Scaliger cum aliis quibusdam exponit unciarium Romanorum foenus, ut nempe uncia sit in singulos menses solvenda solidusque anno vertente pendatur pro usura, centesimam Graecorum hoc foenoris genus ita explicatum prorsus aequiparare idemque cum illa esse, plane comprobatur.“ Die Stellen sind in dem nachgelassenen Werke Scaligers de re nummaria [1]) p. 90 und 96, wo allerdings unciarium

[1]) Josephi Scaligeri Jul. Caes. f. de re nummaria dissertatio, liber posthumus: Ex Bibliotheca Academiae Lugd. Bat. Ex officina Plantiniana Raphelengii, 1616.

foenus mit centesima identisch genommen wird. An letzterm Ort heisst es: In Collectaneis Gruterianis MXC. 21. QVI. HS. XII. REIPVBLICAE. IVLIENSIVM. QVOD. AD. HS. XXXX. VSSVRIS. PERDVCERETVR. TESTAMENTO. RELIQVIT. Vult testator tandiu penes Remp. legatum consistere, quoad ex usuris sors, quae erat XII sestertia, perveniat ad XL sestertia. Ponamus XII sestertia *unciario foenori* locata. XII millia sestertium sunt III millia denarium: et XL millia sestertium sunt decem millia denarium. Ita Respublica hoc casu lucrabitur VII millia denarium. Usura vero annua *centesima* duodecim millium sestertium sunt denarii CCCLX, qui in VII millia denarium distributi dabunt annos XIX, dies Julianos CLXII. S. Tot annos et tot dies legatum manebit penes Rempublicam: et postea ad heredes redibit, aut ad quos testator id pertinere voluerit. Et hoc quidem in *unciario foenore*. Aliter dicendum, si aliae usurae fuerint: quod et puero patet.

Ueber *Matthäus Hostus*, der de re nummaria vetere geschrieben, spricht Gronov Antex. II, p. 12, über *Thomasius* de sestertiis p. 492, Antex. II, p. 12, über *Curtius Pichena*, der den Sigonius falsch verstanden, Antex. I, p. 63.

Eine grosse litterarische Fehde über diesen Gegenstand, welche auf beiden Seiten mehrere Streitschriften hervorrief, hatte Gronov mit *Martin Schook*. [1]) Es war diess eine litterarische Klopffechterei, wie sie heutzutage kaum mehr vorkommen dürfte, indem ein Autor schwerlich einen Verleger für dergleichen ins Unendliche ausgesponnene Schriften finden würde, welche die Sache selbst nicht weiter förderten. Schook nämlich, sich an Salmasius anschliessend, griff Gronov an und behauptete die Identität von foenus unciarium und centesima; Gronov verthei-

[1]) Martin Schook, geboren zu Utrecht 1614, lehrte hier, dann zu Deventer, Gröningen und Frankfurt an der Oder, wo er 1669 starb, ein schreibseliger und streitsüchtiger Gelehrter, welcher die geringfügigsten Dinge zum Gegenstande seiner Schriften nahm.

digte seine Ansicht, dass foenus unciarium nichts anders sei als Ein Procent jährlich. Jeder beharrte auf seinem Satze und wiederholte immer wieder die schon vorgebrachten Argumente.

Die Streitschriften, die in dieser Fehde gewechselt wurden, sind folgende. Schook bestritt die Meinung, die Gronov de sestertiis III, 13 ausgesprochen, in einer kleinen Abhandlung, unter seinen Exercitationes sacrae die neunzehnte. Gronov schrieb dagegen de centesimis usuris et foenore unciario Antexegesis adversus Theologistoricophilosophologum. Lugd. Bat. 1661. Dieser Antexegesis ist die Abhandlung von Schook vorgedruckt. Schook antwortete in demselben Jahre durch Vindiciae suae et virorum doctorum sententiae de foenore unciario. Groeningae 1661. Hierauf schrieb Gronov de centesimis usuris et foenore unciario Antexegesis II. Lugd. Bat. 1664. Schook liess hierauf folgen Seria et solida responsio, Coloniae Brandeburgicae 1668. Den Streit beschloss Jakob Gronov, der Sohn, mit einer dritten Antexegesis.

Niemand wird erwarten, dass wir in das Detail dieser heute antiquirten Streitschriften eingehen; wir werden bloss im Allgemeinen die Gründe der beiden Gegner anführen. Der Hauptgrund, den Schook gegen Gronov's Auslegung von foenus unciarium anführt, ist ein sachlicher, wie ihn schon Manutius angedeutet: Es sei eine allgemein bekannte Sache, dass in einem Staate, dessen Angehörige arm und geldbedürftig seien, wie der ältere römische Staat, grössere Zinsen bezahlt werden müssen, als da, wo die Unterthanen wohlhabend und reich seien; es sei daher nicht denkbar, dass der Zinsfuss in jener Zeit nur *Ein* jährliches Procent oder gar nur ein halbes betragen habe, um so mehr, da zwölf Procent später gewöhnlich gewesen seien. Geldarmuth und niedrige Zinsen seien zwei widersprechende Dinge, und man könne kein anderes Beispiel eines Volkes anführen, das Geld bloss zu Einem Procent jährlich geliehen bekommen habe und dem dieses Eine Procent noch als eine Last

erschienen sei, wie die Geschichte vom römischen Volke berichte. Diess ist der beachtenswertheste Einwand Schooks gegen die Auslegung von foenus unciarium als Ein Procent; was er Sprachliches gegen Gronov vorbringt, ist weniger richtig, und diesem wird es daher nicht schwer, ihn zu widerlegen; auch irrt Schook darin, wenn er glaubt, die Bestimmung des Zwölftafelgesetzes über das foenus unciarium hätte unter der Kaiserzeit noch gesetzliche Kraft gehabt. Eine neue sprachliche Begründung von foenus unciarium in seinem Sinne gibt Schook nicht; er schliesst sich an seine Vorgänger an, die also das Jahr als as, die einzelnen Monate als unciae betrachteten.

Gronov entgegnete Schook mit folgenden Argumenten: Es sei möglich, dass ein armer Staat ohne allen Zinswucher sein könne, wie z. B. die Germanen zur Zeit des Tacitus, und die Skythen; Reichthum und Luxus seien es, die denselben einführen. Zwölf Procent seien im ältern römischen Staate wohl auch gebräuchlich gewesen; aber die Decemviri hätten diesen Zinsfuss in den zwölf Tafeln nicht sanctioniren können, da sie nicht das Interesse der Capitalisten, sondern das der armen und verschuldeten Plebs zu berücksichtigen gehabt hätten. Wer nichts habe, dem sei auch das Geringste eine Last, also auch Ein Procent; daher hätten bei diesem Zinsfuss in Rom Secessionen des Volks und Schuldenverminderungen (novae tabulae) stattgefunden. (Allein diese haben gerade desshalb stattgefunden, weil die gesetzliche Bestimmung nicht gehalten wurde). Es habe unter den Griechen und Römern angesehene Männer gegeben, die arm gewesen seien und doch keine Schulden gehabt hätten; wo Alle gewohnt seien, sparsam zu leben, wo der Reichthum und das Streben darnach unbekannt sei, da wisse man auch nichts von grossen Zinsen. Mit dem zunehmenden Luxus, dem Streben nach Besitz, den Bewerbungen um Staatsämter sei auch der Zinswucher in Schwang gekommen.

Gronov's Gründe sind nicht durchgängig stichhaltig. Der

römische Staat zur Zeit der Decemviralgesetzgebung war doch ein ganz anderer, als die germanischen Gemeinwesen im ersten Jahrhundert oder jene eines Nomadenvolks, wie die Skythen. Bei öffentlicher und privater Armuth, wo genügsam und sparsam gelebt wird, weiss man allerdings nichts von grossen Zinsen, ja man weiss gar nichts von Zinsen; aber eine solche Zeit war für Rom der Anfang des vierten Jahrhunderts der Stadt nicht mehr. Gewiss ist dagegen, dass mit den zunehmenden Eroberungen auch der Geldverkehr wuchs und der Zinsfuss durch den Hang Besitzthümer zu erwerben, durch die Ausgelassenheit und Verschwendung der Jugend und durch die mit vollen Händen dem Volke Geld spendenden Candidaten hoch gehalten wurde. Doch wir kommen auf alle diese Verhältnisse ausführlicher zurück.

Bestritten ist die Meinung des berühmten Rechtsgelehrten *J. Gothofredus*. Dieser schrieb in seinem Commentar zu den XII Tafeln: *Foenus unciarium est, quod unciam unam menstruam in assem pendit.* Schook legte diess so aus, dass er Gothofredus zu denjenigen zählte, die seine Ansicht theilten. Dagegen macht aber Gronov geltend, dass Gothofredus die Sache ganz unentschieden lasse: „Nusquam enim Jac. Gothofredus scripsit foenus unciarium esse centesimam: sed ambigue atque obscure locutus est, foenus unciarium definiendo, quod unciam unam menstruam in assem pendit. Neque enim quem assem intelligat, explicuit, illumne nostri assem usurarium annum, an assem centesimam menstruam, an denique assem sortem.“ [1])

## §. 8.

### *Unciarium fenus als hundert Procent ausgelegt.*

Die Auslegung von unciarium fenus als 100 Procent erscheint, nur oberflächlich betrachtet, widersinnig; sie ist es

[1]) Antex. II, p. 135. Cf. de sestertiis p. 495.

aber doch nicht in dem Grade, als man meinen könnte. Ihren Anknüpfungspunkt fand diese Auslegung in der falschen Erklärung von usurae centesimae und semisses, die *Joh. Accursius* aufstellte und von den ältern Juristen angenommen wurde. Dieser Erklärung zufolge sollte usurae centesimae eben 100 Procent und usurae semisses 50 Procent heissen. *Hermolaus Barbarus* hat zuerst auf das Falsche dieser Erklärung hingewiesen, und nach ihm hat vorzüglich *Budaeus* die richtige Erklärung von centesimae, semisses etc. festgestellt. Es ist aber auch die Auslegung von unciarium fenus als 100 Procent sprachlich sehr leicht möglich. Das Capital wird als As betrachtet; uncia ist der Zins, der monatlich von demselben entrichtet wird. Der jährliche Zins ist also $12 \times 8\frac{1}{3} = 100$ Procent.

*Niebuhr* hat über diese Auslegung den Stab gebrochen. [1]) „Diese Meinung — sagt er — kann sich nur als Hypothese darbieten, denn ihr dient keine einzige Stelle, weder als Zeugniss noch als Analogie: so müsste sie innere Wahrscheinlichkeit für sich anführen können; aber solcher Zinsfuss hat in der ganzen Welt nie und nirgends bestanden noch bestehen können. Wer aus Noth borgt und so viel besitzt, dass er dem Darleiher zahlungsfähig scheint, wird doch sein Eigenthum noch mit weniger als fünfzig Procent Verlust verkaufen können, und dabei gewinnt er gegen ein solches Anleihegeschäft. Wer zu Speculationen Geld aufnimmt, der kann, vorzüglich auf Bodmerei, allerdings hohe Zinsen zahlen, aber es gehört zu den allereinzelnsten Glücksfällen, dass jemand, auch in den entlegensten Gegenden, mehr als Capital auf Capital durch ein planmässiges Geschäft gewinne. Im Lande selbst ist es unmöglich: sonst könnte der Kaufwerth aller Dinge nur ihrem jährlichen Ertrag gleich stehen, während die Capitalanhäufung durch den Zinsfuss wieder eine die Preise sehr steigernde Concurrenz hervorbringen müsste.

---

[1]) Römische Geschichte Bd. III, S. 63.

Denn hier ist von einer Regel, nicht von äusserst einzelnen Wucherenormitäten die Rede. Ferner, was gesetzlich als Erleichterung des Volks, und von ihm, zum Kummer der Patricier, leidenschaftlich verfügt ward, musste einen ungleich höheren früher gebräuchlichen Zinsfuss abstellen. Wären dann wohl früher 200 Procent der legale oder gebräuchliche Zinsfuss gewesen, wie man bald nachher auf die Hälfte des Uncialfusses, nach dieser Hypothese auf 50 Procent, herabkam? Allein nach dem licinischen Schuldgesetz selbst musste nothwendig nach Abzug der gezahlten Zinsen ein Rest des Capitals übrig bleiben. Im Gegentheil würde es mit Consequenz zur Palintokie geführt haben."

Nichts desto weniger ist dieser Ansicht das Wort geredet worden, und zwar von einem bedeutenden Rechtsgelehrten, *Hugo*.[1]) „Wie oft kommt das Jammern eines Schuldners vor, er habe schon mehr als Ein Mal sein Capital bezahlt, aber es seien nur Zinsen gewesen, z. B. Liv. 6, 14. Diess für widerrechtliche Zinsen zu halten, erlaubt doch der ganze Zusammenhang nicht.[2]) Auch noch viel später werden, freilich in einem ganz besondern Falle, sogar 50 Pro Cent monatlich erlaubt. Civ. Mag. B. III, S. 358. Die Untersuchung, ob hundert Pro Cent irgend denkbar seien, und zwar als Etwas, was gar noch höher vorgekommen wäre, gehört eigentlich zur Rechts-Philosophie (§. 343 der vierten Ausgabe). Hier nur so viel: dass wer Geld brauche, lieber mit 50 Pro C. Verlust verkaufen, als so hohe Zinsen versprechen werde, wird man nicht sagen, wenn man bedenkt, wie oft, wenigstens im Anfange, die Absicht nur auf ganz kurze Fristen geht (namentlich war in Rom das Leihen auf Jahre, wohl gar auf viele Jahre, in den Zeiten, wovon hier die Rede ist, gewiss

[1]) Lehrbuch der Gesch. des röm. Rechts bis auf Justinian, 11. Auflage, Berlin 1832, S. 297.

[2]) Man hat in solchen Stellen die nicht bezahlten zum Capital geschlagenen Zinsen zu verstehen, den Anatocismus.

unendlich seltener, als das auf Monate); wie oft das, was der Geldbedürftige verkaufen müsste, viel mehr beträgt, als was er borgt, und wie oft endlich Jemand auf seine Person etwas geborgt bekam, die er ja nicht verkaufen konnte."

Die oben angeführte Stelle des Civilist. Magazins Bd. III, S. 358 betrifft eine Stelle der dort abgedruckten, im Jahr 1732 aufgefundenen Broncetafel von Heraklea bei Tarent über die Polizei in Rom und die Municipalverfassung in Italien, nnd lautet:

Sei is, quei adtributus erit, eam pecuniam diebus XXX proxumis, quibus ipse aut procurator eius sciet, adtribntionem factam esse, ei quoi adtributus erit, non soluerit neque satisfecerit, is quamtae pecuniae adtributns erit, tamtam pecuniam et eius dimidium ii quoi adtributus erit dare dibito, in que eam rem is quoquomque de ea re aditum erit, iudicem iudiciumue ita dato, utei de pecunia credita iudiciumque dari oportebit.

Das heisst nach Hugos Uebersetzung:

„Wenn der, auf welchen die Anweisung gegeben sein wird, dieses Geld in den nächsten 30 Tagen, wo er oder sein Geschäftsträger wissen wird, dass dio Anweisung geschehen sei, dem, welchem er angewiesen sein wird, nicht (baar) bezahlt noch sonst befriedigt haben wird, so soll er so viel Geld, als auf ihn angewiesen sein wird und noch halb so viel dem, welchem er angewiesen sein wird, zu geben schuldig sein, und darauf soll der, an welchen irgend deswegen man sich gewendet haben wird, einen iudex und ein iudicium so bestellen, wie über (baar) geliehenes Geld (ein iudex und) ein iudicium wird bestellt werden sollen."

Dieses Beispiel passt jedoch nicht recht, um zu beweisen, dass 50 Procent Zinsen monatlich, wenn auch ausnahmsweise, vorkamen; denn jene Hälfte, die der Angewiesene in dem betreffenden Fall zu bezahlen hatte, musste doch eher als Busse denn als Zinsen angesehen werden. Von einer Nutzung (usura) eines Capitals ist hier nirgends die Rede.

Auch *Hüllmann* hat unciarium fenus durch 100 Procent erklärt, und zwar in sehr bestimmter und bewusster Weise. [1]) Seine Auseinandersetzung ist folgende:

„An einen gesetzlichen Zinsfuss war lange noch nicht zu denken, nicht ein Mal an einen landüblichen; die Schuldner waren gänzlich der habsüchtigen Willkühr reicher Wucherer Preis gegeben. Dass eine gesetzliche Bestimmung hierüber schon in den zwölf Tafeln enthalten gewesen, ist ein Irrthum; fast um ein Jahrhundert später sind erst einige Männer von Einfluss auf den Gedanken gekommen, eine für das Wohl des Volks so wichtige Angelegenheit öffentlich zur Sprache zu bringen. Wie ungeheuer muss der Wucher gewesen sein, wenn, als die Gesetzgebung endlich einschritt, die Bestimmung der jährlichen Zinsen auf *Hundert vom Hundert* für eine wohlthätige Erleichterung angesehn wurde! Weder im Alterthum nämlich, noch im Mittelalter, ist in irgend einem Staate, so lange der Credit schwach, der Geldumlauf gering, und die auf das Schuldenwesen bezügliche Gesetzgebung schlecht war, die Zinsenbestimmung auf Jahre, sondern überall auf Monate, wohl gar auf Wochen, gestellt gewesen; wenn gleich die Zahlungsfristen bei weitem nicht immer eingehalten worden.

„Monatliche Ziele sind demnach auch in jener Römischen Festsetzung zu verstehn, der gemäss *der zwölfte Theil* des Capitalbetrags als Zinsen gezahlt werden sollte: 8 ⅓ vom Hundert. Das sind jährlich Hundert vom Hundert. Das Uebertriebene des Zinsen-Unfugs ist aus der Erzählung von einem einzelnen Falle abzunehmen. Mit Erbitterung versicherte einst ein verschuldeter Centurio, in den Zinsen sein Schuldcapital mehrmal schon zurückgezahlt zu haben, was überhaupt eine nicht ungewöhnliche Sache war (Liv. VI, 14. 36). Da er demnach mit den Zinsen nicht im Rückstande geblieben, und das Capital durch deren

[1]) Römische Grundverfassung S. 172 ff.

Hinzukommen nicht angewachsen war, (wiewohl er allerdings endlich erliegen musste), so sind nur einfache zu verstehn, nicht aber Zinsen von Zinsen. Die mehrmal in denselben geschehene Zurückzahlung des Capitals, während dieses stehn geblieben, ist doch wenigstens zu einer dreimaligen anzunehmen. Wäre nun mit jenen 8⅓ eine jährliche Zahluug gemeint, so hätten zu einer solcheu Rückzahlung nicht weniger als sechs und dreissig Jahre gehört: bei einem Schuldner, der kaum ein Manu von vierzig Jahren gewesen seiu kann, da er erst seit den neuern Vejenter Kriegen gedient hatte. Der Vorgang fällt um 28 Jahre früher, als jener Zinssatz gesetzlich ward; hat er also einen höhern zahlen müssen, so wären der Jahre weniger erforderlich gewesen. Eine jährliche Zahlung der 8⅓ anzunehmeu, wäre ein so mässiger Zinssatz, dass unmöglich solches Elend daraus hätte entstehn, und eine Menge von Hausvätern auf deu verzweifelten Einfall kommen können, Haus und Hof zu verlassen. Von der Seltenheit, also Theurung des Metallgeldes in der frühern Römischen Zeit, einer Haupt-Ursache der wucherlichen Höhe der Zinsen, zeugt unter anderu der Umstand, dass die auf den Ungehorsam gegen Verfügungen der Obrigkeit gesetzte Ordnungs-Strafe einer gewissen Häupterzahl von Vieh gleich gestellt war: eine Zahlungserleichterung für die Straffälligen, da die meisten nur ländliche Erzeugnisse, insonderheit Vieh, besassen, an Baarschaft aber wenig. Unerhört ist jener Zinsfuss keiueswegs. Haben doch zu Lindau am Bodeusee noch gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Christliche Wucherer ihren Gewinn bis auf 216⅔ vom Hundert getrieben: für 120 Pfenninge (= 10 Schilliuge) wöchentlich 5, jährlich also 260; dass die Bürger froh waren, als sich ein Jüdischer Wechsler niederliess, der weniger nahm."

Der dritte Band von Niebuhrs römischer Geschichte und Hüllmanns Grundverfassung erschienen in demselben Jahre, 1832, doch ersterer einige Monate später. Hüllmann hat also nicht

auf Niebuhr Rücksicht nehmen können. Die Gründe Niebuhrs gegen die auch von Hüllmann vertretene Ansicht hat *Rein* wiederholt und dabei der schon von Hugo angeführten Stelle Liv. VI, 14 die rechte Deutung gegeben. Rein sagt: [1])

„Wie unrichtig diese Conjektur sei — denn durch Stellen der Alten wird sie nicht bestätigt — können wir schon daraus schliessen, dass, weil unciarium fenus als eine Erleichterung angesehen wurde (Liv. VII, 16), vorher ein noch weit höherer Zinsfuss existiren musste, welches ganz undenkbar ist. Und nach dem Licinischen Gesetze, welches den Abzug der Zinsen vom Capital anordnete, musste natürlich ein noch nicht bezahlter Rest des Capitals übrig bleiben; dieses aber ist bei dem 100 p. C. Zinsfuss weder möglich noch nöthig gewesen, denn dann hätte ein Jahr Zinszahlung das ganze Capital abgetragen. Zwar könnte die Rede des verschuldeten Centurio bei Liv. VI, 14 als Beweis für diese Ansicht angeführt werden, indem dieser sagt, er habe einigemal das Capital an Zinsen abgetragen, welches, da er ein junger Mann gewesen, nur bei einem 100 p. C. Zinsfuss denkbar wäre; doch wer kennt nicht die Unzuverlässigkeit der Livianischen Reden, zumal aus jener Zeit, wo wir nicht die Menschen, sondern den Schriftsteller sprechen hören, wer wird die Uebertreibung jener Worte verkennen! Und auch zugegeben, dass das Capital zwei-, ja fast dreimal abgetragen worden wäre, so gehörte auch bei mässigem Zins dazu keine lange Reihe von Jahren, sondern es war bei einem Zinsfuss von 10 p. C. in 7¼, von 5 p. C. in 14⅕ Jahren möglich, wenn die Zinsen nicht bezahlt, also selbst auch verzinst worden waren."

Auch *Troplong* erklärt sich gegen diese Ansicht. Zwar bemerkt er sehr richtig, dass auch in Griechenland ganz erstaunlich hohe Zinsen auf kurze Fristen vorkamen, z. B. von einer Mine zwei Drachmen täglich bezahlt wurden, und dass überhaupt

[1]) Das römische Privatrecht S. 303.

Darlehen kleiner Summen, auf Tage oder Wochen geliehen, wie solches bei bedürftigen Leuten niedrigen Standes vorkommt, weit höhere Zinsen tragen, als die gewöhnlichen, ohne die Entlehner so sehr zu beschweren, als man glauben könnte, weil ein Zins, der auf kleine Capitalien und kurze Verfallzeiten vertheilt ist, weniger drückt, als ein solcher, der von grossen Summen und langen Terminen verursacht ist. [1]) Allein die gesetzliche Feststellung eines Zinsfusses, welchem zufolge in einem Jahr der Zins dem Capital gleich gekommen wäre, sei doch unmöglich gewesen. Eine Gesetzgebung über den Zinsfuss müsse nothwendig ihre vergleichende Regel in dem Ertrag des auf den Handel verwandten Geldes oder in dem Ertrag des Landes nehmen. Nun aber seien Geschäfte, die Capital für Capital einbringen, so selten, dass ein Gesetz absurd wäre, wenn es solche zu seiner Richtschnur nähme. [2])

Hierauf ist denn allerdings Nachdruck zu legen. Gewiss wurden zu Rom vor und nach dem Zwölftafelgesetz von Wucherern hundert Procent genommen; allein eine *gesetzliche* Sanction dieses Zinsfusses ist, auch nach unserer Ansicht, nicht möglich gewesen.

## §. 9.

### *Auslegung von unciarium fenus als Zwölftelzins, 8 1/3 Procent.*

Diese Ansicht, welcher die meisten neuern Juristen und Geschichtschreiber huldigen, findet sich bei den ältern Gelehrten nur vereinzelt. Doch ist sie vorhanden und Niebuhr hat mit Aufstellung derselben keineswegs etwas Neues gesagt. Gronov

[1]) *Salmasius* de modo usurarum p. 93; de foenore trapezit. p. 34.
[2]) Troplong p. IX. XXI.

de sestertiis p. 497 citirt den *Sethus Calvisius*, der in seinem chronologischen Werke zum Jahr 352 vor Chr. Folgendes schrieb: „Est autem unciarium foenus, quando annuo spatio sortis uncia sive duodecima pars solvitur, in duodecim unus, in centum octo.“ Sethus Calvisius drückt sich nur ungenau aus; denn wenn von 12 eins bezahlt wird, so wird von 100 nicht 8, sondern 8⅓ bezahlt. Dieselbe Ansicht wird von dem ebenfalls von Gronov Antexeg. II, p. 135 citirten *Nic. Abramus* vorgetragen: „Compressa foeneratorum cupiditate ad usuras uncias ventum, ne plus duodecima parte singulis annis exigerent. Totam enim summam antiqui assem sive solidum vocabant; eum assem in duodecim uncias dividebant. Exempli causa, Sejus a Titio foeneratione mille ducentos Philippeos acceperit: cum illum assem sive totam summam in duodecim partes sive uncias diviseris, singulae unciae centum Philippeos continebunt: quos Sejus Titio singulis annis foenoris unciarii nomine pensitabit. Quod foenus si ad semuncias redegeris, quartam et vicesimam totius summae partem, id est, Philippeos quinquaginta expendet.“ [1])

Unter den Neuern ist diese Ansicht zuerst von *Hugo* vorgetragen worden. *Hugo* hat schon in der ersten Ausgabe seiner Rechtsgeschichte (1790) unciarium foenus mit 8⅓ Procent erklärt. In der eilften Ausgabe sagt er: [2]) „Das Zwölftheil, welches in dem Worte uncia liegt, drückte nachher das Verhältniss zu einem andern Maasse, nähmlich zu centesimae usurae, also zu dem hundertsten Theile den Monat, oder, wie wir sagen, zu 12 Pro Cent des Jahrs, aus, und bei der Unmöglichkeit, den zwölf Tafeln, diesem nach, nur Ein Pro Cent, und einem spätern Volks-Schlusse über semunciarium foenus gar nur ein halbes Pro Cent, jährlich zuzutrauen, haben Andere sogar unciarium foenus mit

[1]) Salmasius de foenore trapezitico praef. p. 64 citirt noch einen Doctor der Theologie des 17. Jahrhunderts, der unciarium foenus in der gleichen Weise, 8⅓ Procent, verstand.

[2]) Lehrbuch der Gesch. des röm. Rechts, 11. Aufl., Berlin 1832, S. 296.

centesimae usurae für Einerley gehalten, wobei denn von einem Zwölftheil fast gar nicht die Rede sein kann, denn dass ein Monat der zwölfte Theil eines Jahres ist, wäre bei jedem andern Zinsfusse auch. Wahrscheinlicher ist es, das Zwölftheil auf die Schuld selbst, die dann das Ganze ist, zu beziehen, und obgleich dieses entweder ohne alle Zeitbestimmung, oder aber zur Noth sogar auch vom monatlichen Ertrage verstanden werden könnte, so ist doch die von Mehrern vorgeschlagene Erklärung, es seien jährliche Zwölftheile gewesen, neuerlich von Niebuhr dadurch bestätigt worden, dass sie einigen, freilich spätern, Angaben genau entspricht, deren Eine Schrader noch wesentlich verbessert hat. Die von Niebuhr hinzugesetzte Berichtigung, dass er dabei auf das cyclische Jahr von zehn Monaten Rücksicht nimmt, also diesen Zinsfuss von 8⅓ auf 10 Pro Cent setzt, vermehrt jedoch dieses Entsprechen nicht."

Im sechsten Bande des Civilistischen Magazins (1837) äussert er sich noch folgendermassen:

„Wo ich diese Weisheit her hatto (unciarium foenus durch 8⅓ Procent zu erklären), weiss ich wahrhaftig nicht, da Gibbon, bei dem ich zuerst nachsehen musste, Nichts davon hat, aber freilich lag diese Erklärung Jedem, der wusste, uncia heisse ein Zwölftel, ganz erstaunend nahe. War es nicht ein Zwölftel von einem anderen bestimmten Zinsfuss, und von einem solchen war doch vor den zwölf Tafeln gewiss keine Rede, so musste es wohl ein Zwölftel vom Capital sein. In centesimae usurae liegt durchaus kein Begriff von einem Zwölftel, denn dass der Monat ein Zwölftel vom Jahre ist, würde, sobald nur die Zinsen monatlich entrichtet werden, durchaus bei jedem irgend denkbaren Zinsfusse auch der Fall sein. Darf ich mich also unter die manchen gesunden Köpfe rechnen, [1]) denen eingefallen

[1]) Anspielung auf die Anmerkung 105, Bd. III, S. 66 der röm. Gesch. von Niebuhr.

ist, Zwölftheils-Zinsen heissen die, welche den zwölften Theil vom Capital betrügen, so war es bei mir doch nicht, weil beide andere Hypothesen auf Widersinniges führen, sondern ganz einfach, weil ich sie mit dem Worte unciarium foenus durchaus nicht vereinigen konnte."

Hugo war es auch, der zuerst auf *Stroth*, den Herausgeber des Livius (1796—1819), als auf einen Vorgänger Niebuhrs in der Erklärung von unciarium fenus als Zwölftelzins hinwies. Die Geringschätzung, mit welcher Niebuhr von Stroth, einem achtungswerthen Philologen, spricht, ist wahrhaft beleidigend und wird von Hugo im Civil. Magazin Bd. VI, S. 509 ff. nach Gebühr gewürdigt. Es ist auch ganz unrichtig, wenn Niebuhr in seinen Vorlesungen Hugo zum Vertheidiger der Auslegung von 100 Procent oder eines monatlichen Zwölftheils machen wollte.[1])

Niebuhr hat denn also diese Auslegung hauptsächlich geltend gemacht. Zwar gibt er ihr eine besondere Modification durch die Beziehung auf das alte romulische Jahr, wodurch dann statt 8⅓ 10 Procent herauskommen; allein diese Modification ist, abgesehen von ihrer Richtigkeit, unwesentlich, wie Troplong mit Recht bemerkt hat.[2]) Die Beziehung auf das romulische Jahr ist nicht von allen Neuern gebilligt worden; dagegen haben die angesehensten Geschichts- und Rechtsforscher der Auslegung von unciarium fenus als 8⅓ Procent beigestimmt. So *Göttling*, Geschichte der römischen Staatsverfassung §. 102, S. 286, der diese 8⅓ Procent der Summe des reinen Ertrags eines Grundstücks gleichstellt; *Kortüm*, römische Geschichte, S. 75; *Ferd. Walter*, Geschichte des römischen Rechts, zweite Auflage, Bd. II, S. 220, §. 576; *Mommsen*, römische Geschichte, Bd. I, S. 105, wo indessen der Druckfehler 8½ für 8⅓ zu bemerken. (Mommsen scheint sich überhaupt zu widersprechen, da er bei

[1]) Vorträge über röm. Gesch. an der Universität zu Bonn, gehalten von B. G. Niebuhr. Herausg. von *M. Isler*. Bd. I, S. 390.

[2]) P. XXIV.

der Erneuerung des Uncialzinsfusses I, 195 von 12 Procent und nachher II, 248 wieder von 10 Procent spricht.)

Diese Auslegung ist zwar der gewöhnlichen Zinsberechnungsart bei den Römern zuwiderlaufend und muss die schon erwähnte Hypothese von einer frühern jährlichen Zinsberechnung zu Hülfe nehmen; allein man kann nicht sagen, dass sie dem Sprachgebrauch an sich widerstreite oder unlateinisch sei. Denn uncia ist immerhin der zwölfte Theil eines Ganzen, und dieses Ganze kann ja eben so gut das Capital sein wie die centesima. Auch im Griechischen kommen ja, wie wir gesehen haben, Drittel-, Fünftel-, Zehntel-Zinsen vor (*τόκοι ἐπίτριτοι, ἐπίπεμπτοι, ἐπιδέκατοι*), worunter der sovielte Theil des Capitals jährlich verstanden wird, d. h. also 33⅓, 20, 10 Procent.

## §. 10.

### *Unciarium fenus als zehn jährliche Procente ausgelegt.*

Der Hauptvertreter und Begründer dieser Auslegung ist Niebuhr; sie ist jedoch auch noch von Andern, und zwar abweichend von Niebuhrs Begründung, vorgebracht worden.

*Georg Heinrich Walther*, der Herausgeber des Tacitus, machte zu der Stelle Annal. VI, 16 folgende Bemerkung: In dem Ausdruck unciarium fenus liege kein Anzeichen, dass man dabei an eine Summe von 100 Assen zu denken habe; das allein gehe aus demselben hervor, dass eine uncia (1/12 As) monatlich als Zins bezahlt werde. Aber diess genüge zu vollständiger Berechnung noch nicht; man vermisse das andere Glied, die Summe des Capitals, für welche eine monatliche uncia bezahlt werde, und kein alter Schriftsteller habe gesagt, dass man in dieser Rechnung 100 Asse als Capital annehmen müsse. Mit demselben Rechte und viel bequemer könnte man an 10 Asse oder an einen Denar denken, welches die grösste römische Münze gewesen

sei, so dass der Denar eine uncia monatlichen Ertrag gegeben habe. Diess würde nach unserer Art zu rechnen 10 Procent gewesen sein. Später habe man diesen Zinsfuss auf die Hälfte, d. h. auf 5 Procent reducirt.

Diese Auslegung Walthers leidet an einer Unrichtigkeit. Wenn auch nicht bewiesen werden kann, dass zur Zeit der Zwölftafelgesetzgebung die Normalsumme, für welche Zins entrichtet wurde, die Zahl hundert war, so war doch eben so wenig der Silberdenar die Capitaleinheit. Silber münzten die Römer nach dem Bericht des Plinius, den auch *Böckh* für ganz sicher hält, erst im Jahr d. St. 485, wo der Denar auf 10 Libral-Asse geprägt wurde. Allerdings wird auch eine ältere (gegossene) Silbermünze aus der Zeit des Servius erwähnt. Wenn man aber auch die Existenz dieses servianischen Nummus nicht in Abrede stellen will, so war das vor dem Jahr 485 umlaufende Geld doch immer hauptsächlich das Kupferpfund und dessen Theile, und hienach wurde gerechnet. Nach Denaren wurde nicht gerechnet, sondern nach Assen, bis der Sestertius die gewöhnliche Rechnungsmünze wurde. [1])

Wir kommen nun zu der *Niebuhrischen Ansicht* selbst, die eine genaue Erörterung verdient. Niebuhr kann sich mit der Ansicht, dass unciarium fenus ein jährliches Procent bedeuten soll, nicht befreunden. Er hält einen Zinsfuss von Einem Procent, nachher von einem halben, in Hinsicht auf die Geldherren so widersinnig, wie hundert Procent für den Schuldner unerschwinglich, und daher sucht er zu einer andern natürlicheren Auslegung zu gelangen:

„Dass in spätern Zeiten das monatliche Procent die Einheit war, deren Zwölftheile den Zinsfuss ausdrückten, ist so ausgemacht, wie irgend ein Punkt der Alterthumskunde. Aber weit

[1]) *Böckh*: Metrologische Untersuchungen S. 348. 447; *Dureau de la Malle*: Économie politique des Romains T. I, p. 70 sqq.

entfernt, dass jenes monatliche Procent, die Centesimä, auch dies As der alten Uncialzinse gewesen wäre, ist vielmehr aller Grund anzunehmen, dass es *ein fremder, erst in Sullas Zeit angenommener Zinsfuss war.* Es ist wohl unmöglich, eine einzige Erwähnung desselben nachzuweisen, welche älter wäre als Ciceros Schriften, in denen er, bis zur Vervierfachung, sehr oft bei den Schuldforderungen genannt wird, welche reiche Römer in den griechischen Provinzen ausstehen hatten; für Rom selten, und dann mit dem vollen Schwanken eines Disconto, auch unter dem Einheitsmass bis zu vier Procent herab."

„Die Einheit, wovon die Unze, und nach einigen Jahren die halbe Unze, erlaubte Zinse war, ist wohl nur im Capital, aber nicht für den Monat, sondern für das Jahr, und zwar ursprünglich für das alte cyclische Jahr von zehn Monaten, zu suchen. Gab sie für dieses 8⅓ Procent, dann betrug für das bürgerliche Jahr die Unzialzinse zehn, und die halbe Unze fünf Procent: ein Maass, das von dem aller Zeiten und Länder nicht abweicht; denn die leidlichen Gränzen der Zinse für den Gläubiger und den Schuldner sind drei und zwölf Procent: dieses, wo die Capitalien von wenigen, dem eigentlichen Betrieb fremden Personen monopolisirt werden, Geschäfte selten sind, der Capitalwerth des fruchtbaren Eigenthums sehr niedrig ist, jenes im Gegentheil. Bei dieser Annahme verschwinden alle innern Schwierigkeiten und nichts liegt näher als anzunehmen, dass das Capital die Einheit, und ein Jahr das Zeitmass der Schulden war. Von Discontgeschäften auf Monate ist in der ältern römischen Geschichte gewiss nicht die leiseste Spur: vielmehr deuten die von den tribunicischen Gesetzen der Jahre 383 (388) und 403 (408) bestimmten, und in den Anträgen bei den grossen Bewegungen in den sechsziger Jahren des fünften Jahrhunderts vorgeschlagenen, auf Jahre vertheilten Termine auf eine jährige Gültigkeit der Schulden. Dahin deuten auch die Termine der Auszahlung legirter Aussteuer, welche in drei cyclischen Jahren zahlbar war.

So war es auch Sitte bei dem Verkauf der Oliven und der Trauben am Stamm, auch des Weins auf Fässern, die Zahlung, als Schuld, nach zehn Monaten zu bedingen, und daher nehme ich den Betrag der Unzialzinse für zwölf Monate nicht auf 8⅓, sondern auf *10 Procent* an.“ [1])

Als Beweis für diese Annahme wird noch Folgendes angeführt:

„Dass der römische Zinsfuss einst ein Zwölftheil des Capitals war, scheint auch auf eine höchst einleuchtende Weise in den Strafbestimmungen gegen den schuldigen Theil bei Ehescheidungen angedeutet zu sein, obwohl die schon erwähnte Verwandlung der Fristen bei dem Frauengut in gewöhnliche Jahre, auch hier die Unze auf dieses, und nicht mehr auf das cyclische bezieht. Ulpian meldet (Tit. de dotib. §. 12. 13), dass die Frau für grosse Unsitte durch den Verlust des sechsten Theils ihrer Dos, für geringere mit einem Achttheil bestraft ward: der Mann dadurch, dass er im ersten Fall anstatt der dreijährigen Fristen sogleich zurückzahlen musste: im zweiten in sechsmonatlichen Terminen. Nimmt man nun an, dass die Strafe für beide gleich sein sollte, also der Mann durch Zinsen so viel verlieren als die Frau am Capital, so ergibt sich für den ersten Fall der jährliche Zinsfuss von einem Zwölftheil auf den ersten Blick, und im zweiten nicht weniger, wenn man einräumt, dass der durch keine Parallelstelle bestimmte Ausdruck *senum mensum die* die Erklärung zulässt: der erste Termin sei sogleich fällig gewesen, die beiden folgenden wären von sechs zu sechs Monat gefallen.“ [2])

Die Niebuhrische Auslegung von unciarium fenus hat sich des Beifalls der grössten Juristen zu erfreuen gehabt. Es haben ihr beigestimmt *Savigny*, wie Niebuhr selbst rühmt; *Schrader*,

[1]) *Niebuhr*: Römische Geschichte Bd. III, S. 64. 66 ff.
[2]) S. 69.

der die angeführte Stello Ulpians zu diesem Zwecke auf eine neue Art commentirt; ferner *Mühlenbruch*, *Rein*, *Troplong*, *Puchta*, *Glück*, *Unterholzner*. [1])

Niebuhr hat seine Ansicht auch in seinen Vorlesungen vorgetragen, und es klingt sehr naiv, wenn er darin sagte: „Ueber den römischen Zinsfuss und die Wuchergesetze war zu Anfang dieses Jahrhunderts Alles in Verwirrung, die Antiquitäten des römischen Rechts waren zu dieser Zeit ganz vernachlässigt: Schulting nehme ich aus, Heineccius ist talentvoll und gelehrt, wusste aber nicht, welchen Weg er geben sollte. Unter anderen hatte Hugo, der neue Verkünder der gelehrten Jurisprudenz, über dieses Thema gehandelt; er hatte ein schönes Interesse an diesen Dingen, es fehlte ihm aber an der nöthigen Kenntniss: was er über den Zinsfuss geschrieben hatte, davon waren Savigny und ich längst überzeugt, dass es nichts taugte. Savigny unternahm diese Forschung nicht, ich kam bei meinen Untersuchungen darauf, Schrader hat meine Meinung bestätigt und sie ist jetzt allgemein angenommen.“ [2])

Schade, dass Hugo, der zwei Jahre früher gestorben ist († 1844), als diese Vorlesungen im Druck herauskamen, diese Bemerkuug nicht mehr widerlegen konnte. Sie erklärt sich aus dem gespannten Verhältniss der beiden Männer, das Hugo selbst öffentlich dargelegt hat. [3])

---

[1]) *Schrader:* Beitrag zu Niebuhrs Erörterungen über den alten römischen Zinsfuss, in *Hugos* Civil. Magazin Bd. V, S. 180 ff.; *Mühlenbruch* zu Heineccius p. 533; *Rein*, röm. Privatrecht S. 304; *Troplong* p. XXIV; *Puchta*, Institutionen herg. von Rudorff, Bd. III, S. 27; *Glück*, Pandecten Bd. XXI, S. 84; *Unterholzner*, Schuldverhältnisse Bd. I, S. 312.

[2]) Vorträge über röm. Geschichte, herausgegeben von Isler, Bd. I, S. 390.

[3]) „Einiges über Niebuhr,“ im Civilist. Magazin Bd. VI, S. 499 ff.

## §. 11.

### *Kritik der Niebuhrischen Auslegung von unciarium fenus.*

Niebuhr hat zu Gunsten seiner Auslegung zuerst geltend gemacht, der spätere Sprachgebrauch sei auf die frühere Zeit nicht anwendbar; denn vor Cicero könne keine Stelle dafür angeführt werden. Man muss diess zugeben; indessen könnte man diesen Satz mit demselben, ja vielleicht mit noch grösserm Rechte umkehren und sagen: Es ist aller Grund anzunehmen, dass das monatliche Procent, die Centesimä, auch das As der alten Uncialzinse war; denn es kann keine einzige Stelle aus alten Schriftstellern dafür angeführt werden, dass diess nicht gewesen sei. Im Gegentheil, so tief in das Leben eingreifende Verhältnisse, wie Ausleihen von Capitalien und Zinsberechnung, werden nicht so leicht geändert. Vor 300 oder 400 Jahren hat man in unsern Landen eben so gut nach jährlichen Procenten gerechnet als heutzutage. Warum sollte man zu Rom im Jahr 300 d. St. anders gerechnet haben als im Jahr 600 oder 700?

Ferner kann man fragen: Würden die Zeitgenossen des Livius und Tacitus das unter unciarium fenus verstanden haben, was Niebuhr hineinlegt? Hätten diese Schriftsteller nicht, wenn die Zinsberechnung bei diesem Ausdruck nicht monatlich, sondern jährlich, und gar vom alten romulischen Jahre, zu verstehen gewesen wäre, der Deutlichkeit wegen es für ihre Zeitgenossen, die nur die monatliche Berechnungsart kannten, angeben müssen? Da sie diess nicht gethan, scheinen sie also nicht den Ausdruck im Sinne der in ihrer Zeit üblichen Berechnung genommen zu haben? Oder würde Jemand zu behaupten wagen, dass sie ihn nicht verstanden hätten? [1])

---

[1]) Wir stimmen hier nicht mit *Rein*, der S. 305 sagt: „Die Schriftsteller bedienten sich des Ausdrucks unciarium fenus ohne Bedenken, indem

Niebuhr sagt ferner, dass die Zinsberechnung nach monatlichen Procenten eine griechische gewesen sei und aus den griechischen Provinzen, wie er meint zu Sullas Zeit, nach Rom gekommen sei. Wir geben die Möglichkeit davon zu, erkennen auch an, dass zu Athen 12 Procent, oder eine Drachme von der Mine, ein gewöhnlicher Zins war. Allein man übersehe doch nicht, dass in Griechenland neben diesen 12 Procent auch 8, 10, 16, 18 Procent und mehr entrichtet wurden, und dass die Zinsen keineswegs nur monatlich bezahlt wurden, sondern sowohl bei Land- als bei Seezinsen die jährliche Zinszahlung nicht ungewöhnlich war.

Niebuhr behauptet ferner (und diess ist sein gewichtigster Grund): die Verschuldung der Plebs sei bei einem so niedrigen Zinsfuss, wie Ein Procent jährlich, nicht denkbar, und durch Herabsetzung des Zinsfusses auf ein halbes Procent im J. d. St. 397 wären die Schuldner nicht erleichtert worden.

Wir verkennen das Gewicht dieser Gründe keineswegs, allein es sei erlaubt, dagegen doch Folgendes zu erinnern.

Allerdings, wenn die Creditoren sich an die gesetzliche Bestimmung gehalten und nicht mehr als das jährliche Procent von ihren Schuldnern eingefordert hätten, so wären diese dadurch allein nicht verschuldet geworden. Allein darin liegt gerade das Wesen des Wuchers, dass man sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen hält, sondern höhere unerlaubte Zinsen nimmt. Wir kennen einen Wucherzins aus den letzten Zeiten der Republik; derselbe betrug quaternae centesimae, d. h. 48 Procent. [1]) Gerade so viel nahmen auch die wucherischen Juden des Mittelalters.

Sodann, da in dem Census nur das wahre Eigenthum zur

jeder des Alterthums nur einigermassen Kundige den richtigen Begriff damit verbunden haben wird, ohne die später gebildeten usurae quincunces u. s. w. damit zu verwechseln."

[1]) Cic. Att. V, 21.

Schätzung kam, so traf das diesem zufolge ausgeschriebene Tributum oder die Vermögenssteuer hauptsächlich die Plebeier, an welche allein das assignirte oder verkaufte Land gekommen war, während die Patricier wenig Grundeigenthum hatten und von dem occupirten Gemeinlande bloss den Zehnten entrichteten. Dazu kam, dass bei jener Schätzung des Vermögens die Schulden nicht in Abzug gebracht wurden, also den verschuldeten Plebeier Zins und Tributum zugleich drückten. So geriethen sie immer mehr in die Hände ihrer reichen patricischen Gläubiger.[1])

Was endlich den Beweis aus der Stelle Ulpians betrifft, die von Niebuhr und Schrader für die Ansicht, dass der römische Zinsfuss einst ein Zwölftheil des Capitals war, angeführt wird, so beruht dieser Beweis auf einem Cirkel und beweist daher nichts.

Ulpian gibt an, dass bei der Ehescheidung die Frau als schuldiger Theil wegen grosser Unsitte ⅙, wegen geringerer ⅛ der Dos verlieren, der Mann, wenn er schuldiger Theil ist, anstatt dass er der Regel nach in drei einjährigen Terminen die Dos zurückzugeben braucht, im ersten Falle sogleich, im zweiten senum mensum die (d. h. nach Schrader, in *einem* sechs Monate nach Trennung der Ehe fälligen Termin) erstatten müsse.[2]) Nun wird angenommen, der Verlust des Einen an Capital habe dem des Andern an Interusurium gleichkommen sollen. Diese hypothetische Prämisse bildet die Grundlage für die Rechnung, dass die Gleichheit zwischen dem Verluste beider Ehegatten dadurch

1) *Walter*: Geschichte des röm. Rechts, zweite Auflage. Bonn 1845. §. 61, Bd. I, S. 67.

2) Ulpian VI Tit. de dotibus §. 12. 13: Morum nomine, graviorum quidem sexta retinetur: leviorum autem octava. Graviores mores sunt adulteria tantum; leviores omnes reliqui. Mariti mores puniuntur in ea quidem dote, quae a die reddi debet, ita ut propter maiores mores praesentem dotem reddat; propter minores senum mensum die. In ea autem, quae praesens reddi solet, tantum ex fructibus inbetur reddere, quantum in illa dote, quae triennio redditur, repensatio facit.

hergestellt werde, wenn man die jährliche Nutzung des Capitals zu $^1/_{12}$ annehme. Allein diese Rechnung kommt eben nicht heraus, wenn man nicht von jener hypothetischen Prämisse ausgeht. Mag nun diese Prämisse wahr sein oder nicht, so viel wird man zugeben müssen, dass die Stelle Ulpians für die Niebuhrische Auslegung von unciarium fenus nichts beweisen kann.[1])

So viel über die Niebuhrische Auslegung im Allgemeinen; prüfen wir nun noch die besondere Modification derselben durch die Beziehung auf das alte romulische Jahr.

Niebuhr legt einen besondern Nachdruck auf diese Beziehung, wie die von ihm angeführten Analogien, besonders die Terminalzahlungen der dos, beweisen. Schon im ersten Bande seiner römischen Geschichte in dem Abschnitt: „Ueber den Säculareyklus“ hatte er von diesem Jahre, das zehn Monate umfasste und auf Romulus zurückgeführt wird, gesprochen. „Das zehnmonatliche Jahr — sagt er daselbst — war die Frist der Trauer: der Auszahlung legirter Ausstener; des Credits beim Verkauf von Früchten; höchst wahrscheinlich aller Darleihen; und Maassstab des ältesten Zinsfusses.“[2]) Auch *Ideler* bezweifelt nicht, dass zu Rom ursprünglich ein Jahr von zehn Monaten im Gebrauch war, aber er glaubt nicht, dass diess Sonnen- oder Mondmonate waren. Er misst die Entstehung dieses 304tägigen Jahrs einem Irrthum bei, der den zehn Monaten, die das römische Jahr der Tradition und der Analogie nach ursprünglich gehalten hatte, dieselbe Dauer wie im spätern Jahr beilegte. „Wenn zehn Monate — sagt er — bei den Römern die Frist der Trauer, der Auszahlung legirter Aussteuer, des Credits beim Verkauf von Früchten, und wahrscheinlich aller Darleihen und Massstab

---

[1]) *Schultz*, Staatswissenschaft der Römer S. 381, hat die Nichtigkeit dieses Beweises richtig eingesehen. Er behauptet, dass das Vergehen der Ehegatten beider Geschlechter nicht mit der gleichen Strafe belegt worden sei, S. 382.

[2]) Zweite Ausgabe Bd. I, S. 294.

des ältesten Zinsfusses waren, so scheint daraus allerdings zu folgen, dass ihr Jahr zu der Zeit, als sich diese Institute bildeten, aus zehn Abschnitten oder Monaten bestand, aber nicht, dass es gerade zehn Sonnenmonate waren. Als sie statt der zehn Monate zwölf erhielten, können sie gar wohl die einmal gesetzlich gewordene Zahl zehn bei allen dergleichen Fristen unverändert gelassen haben, wodurch sich dieselben freilich um ein Sechstel verkürzten.“ [1])

Das romulische Jahr, welches nach Ideler doch ein Sonnenjahr war, hat Numa umgestaltet. Numa machte daraus ein zwölfmonatliches Mondjahr, und zwar ein gebundenes, d. h. ein solches, das von Zeit zu Zeit dergestalt mit der Sonne ausgeglichen wurde, dass einerlei Monate immer auf einerlei Jahreszeit hafteten. Alle zwei oder drei Jahre wurde nämlich ein Mondmonat eingeschoben. Dieses Jahr hatte 355 Tage.

Eine zweite Reform des römischen Kalenders geschah zur Zeit der Decemviralgesetzgebung (304 d. St.). Es wurde nämlich ein kurzer Schaltmonat eingeschoben, der Mercedonius, so dass das Jahr abwechselnd 377 und 378 Tage erhielt. Mercedonius soll so viel heissen als Zahlmonat, weil in diesem Schaltmonat gewisse Zahlungen zu leisten waren.

Für unsern Zweck kommt vorzüglich der Zeitpunkt in Betracht, in welchem der Uebergang vom zehnmonatlichen zum zwölfmonatlichen Jahr, vom Decimal- zum Duodecimalsystem stattgefunden hat. Die meisten und zuverlässigsten römischen Schriftsteller schreiben dieselbe dem Numa zu, was, nach Ideler, nichts weiter sagen soll, als dass die Einführung von zwölf Monaten und die Bestimmung der Dauer des Jahrs zu 355 Tagen einer *uralten römischen Gesetzgebung* angehören.

*Mommsen*, der das zehnmonatliche Jahr nur aus 295 Tagen

---

[1]) *Ideler:* Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie Bd. II, S. 16 ff., bes. S. 27. 28. 29.

bestehen lässt, sagt, dass jene Kalenderverbesserung *offenbar national italisch und vor der hellenischen Einwirkung* durchgeführt sei.[1]) Sie fällt also jedenfalls in sehr frühe Zeit. Zur Zeit der Decemviralgesetzgebung bestand das zehnmonatliche Jahr längst nicht mehr; aber es ist möglich, wie schon Ideler zugegeben hat, dass man bei gewissen Gebräuchen dennoch hergebrachter Massen nach jenem Jahr rechnete. Indessen bemerkt doch *Ferd. Walter* gegen Niebuhr, dass diess zur Zeit der zwölf Tafeln schwerlich mehr der Fall gewesen sei.[2]) Niebuhr selbst kommt mit sich in Widerspruch, indem er die zum Beweis dessen, dass der römische Zinsfuss einst ein Zwölftheil des Capitals war, angeführten Strafbestimmungen gegen den schuldigen Theil bei Ehescheidungen nicht mehr auf das cyklische, sondern auf das gewöhnliche Jahr beziehen muss.

## §. 12.

### *Recapitulation der verschiedenen Auslegungen von unciarium fenus.*

Recapituliren wir nun die verschiedenen Auslegungen von unciarium fenus, so müssen wir uns dahin entscheiden, dass zwei derselben als nicht stichhaltig von vornherein wegfallen. Unciarium fenus mit centesima identisch zu nehmen (12 Procent jährlich), ist sprachlich zu wenig begründet; es als 100 Procent auszulegen, widerstreitet der Natur der Sache. Es bleiben also nur noch zwei Auslegungen, die in Betracht kommen können, übrig: die eine, unciarium fenus als Ein jährliches Procent zu

[1]) Römische Geschichte Bd. I, S. 137.

[2]) Gesch. des röm. Rechts II, 220. Auch *Schultz* will weder von dem cyclischen Jahr Niebuhrs, noch von dessen Anwendung zur Zinsberechnung etwas wissen, Staatswissenschaft S. 23. 372.

nehmen; die andere, es als Zwölftelzins zu nehmen, d. h. $8\frac{1}{3}$, respective 10 Procent. Da uns die Beziehung auf das cyklische Jahr zweifelhaft ist, so fällt auch diese weg, und es bleiben bloss die $8\frac{1}{3}$ Procent als in Betracht kommend übrig.

Wir wollen noch einmal je einen Vertreter dieser beiden Auslegungen die Gründe dafür summarisch entwickeln lassen.

*Salmasius* argumentirt:

Die Zahl hundert war bei den Römern Grund und Ausgangspunkt aller Zinsberechnung. Sie war das As und die Zinsen wurden mit dessen Bruchtheilen benannt. [1]) Unciarium foenus ist also nichts anders als der zwölfte Theil des foenus assarium, gleich wie trientarium foenus der dritte Theil desselben ist. Man verwundere sich nicht, dass ein so mässiger Zins in Gesetzen vorkommt, die einem armen Volke, das keinen Handel hatte, gegeben wurden. Gerade desshalb, weil weder Grosshandel noch Schifffahrt die Entlehner unterstützte, waren diese genöthigt, ihre Zuflucht zu den Reichen zu nehmen. Wer waren aber diese Reichen (foeneratores)? Ritter, Senatoren. Denn der Census und das Vermögen bedingten zu Rom die Würden. Aber je grösser die von diesen Männern bekleideten Ehrenstellen waren, desto mehr verlangte ihr Charakter, gegen die Bedürftigen gefällig zu sein. Desshalb verboten unter den Kaisern Gesetze den Senatoren, Geld auf Zinsen zu leihen und erlaubte Justinian den Personen ersten Rangs nur einen geringern Zins als den gewöhnlichen. Von dieser Idee ausgehend, erliessen daher die Volkstribunen, welche die Armen gegen die Missbräuche der Reichen und die Macht der Patricier zu beschützen hatten, Gesetze, welche durch Feststellung geringer Zinsen

[1]) De modo usurarum p. 228: Defixerunt quippe sibi terminum certum in numero centenario, quasi qui caput et radix esset ceterorum, quibus usurarum ex illo capite ac sorte petendarum modus designaretur. . . Centenarium numerum simpliciter pro termino fixo ac stato posuerunt et per assis sui partes usurarum varios modos ac genera explicarunt.

die Würde des Adels mit den Bedürfnissen des Volks vereinigten. [1])

Diesem Raisonnement von Salmasius fügt *Schultz* noch bei: [2])

„Ergab nicht überdem eben dieses Resultat, selbst wenn man das jährliche Tributum und dessen Berechnung nach dem Zinsfusse von 1 Procent nicht kannte, schon die allgemeine Verpachtung der Güter um den Zehnten? Denn was war diese anders, als der Zins zu 1 Procent jährlich von dem Capitalwerthe der Güter? Und wenn allerdings heutiges Tages vielleicht an keinem Orte der Welt 1 Procent jährlich ein angemessener Zins ist, so frage ich, wo denn heutiges Tages eine Verpachtung von Landgütern um den Zehnten stattfände? Scheint uns also die Milde der Gläubiger, die zu 1 Procent Geld verliehen, der Gutsbesitzer, welche um den Zehnten ihr Land weggaben, räthselhaft, so erlerne man daraus den Unterschied der Zeiten und Sitten!"

Die Gegengründe gegen diese Ansicht hat *Troplong* bündig in folgender Weise entwickelt: [3])

Wenn das Zwölftafelgesetz ein gewaltsamer Sieg der Demokratie über das Patriciat gewesen wäre, so würde man bis zu einem gewissen Punkte begreifen, dass es eine Massregel festgestellt, welche der Abschaffung der Geldzinsen gleichkam. Aber das Zwölftafelgesetz hat diesen Charakter nicht; es war ein friedliches Zugeständniss, eine Art freiwilligen Waffenstillstandes, eine Diversion für die brennende Frage der Ackergesetze und der Verminderung der Consulargewalt. Die Patricier behielten dabei ihre ganze Autorität und hatten den grössten Einfluss darauf. Wie sollten sie in einen so geringfügigen Zinsfuss, der ihnen eine der hauptsächlichsten Quellen ihres Vermögens und ihrer Macht genommen hätte, gewilligt haben? Wie!

[1]) De foenore trapezitico p. 74. 75 praef.
[2]) Staatswissenschaft der Römer S. 378.
[3]) Le droit civil illustré T. XIV. Préf. p. XXII sqq.

Dieses unerbittliche Gesetz, welches dem Gläubiger das Recht über Leben und Tod gegen den Schuldner einräumt, welches diesen wenigstens nach einer summarischen Procedur der Knechtschaft unterwirft, dieses Gesetz sollte sich plötzlich zu der übernatürlichen Höhe religiöser und philosophischer Speculation erhoben haben, der zufolge der Darleiher keine Zinsen nehmen soll! Wenn man überdiess bedenkt, dass die Patricier es waren, welche über Baarschaft verfügten und den Plebeiern darliehen, wie kann man annehmen, dass dieser habsüchtige, stolze und eifersüchtige Stand, dessen aristokratische Härte sich auch darin zeigte, dass er den Plebeiern das Connubium verweigerte, sich plötzlich zu einer Abschaffung aller Geldzinsen herabgelassen hätte? Aber diess ist noch nicht Alles. Eine Gesetzgebung, die stoisch genug ist, um die moralische Vollkommenheit den Geschäften der Welt vorzuziehen, gelangt nicht auf kindischen Umwegen zu ihrem Zwecke und sucht nicht furchtsamer Weise unter einer lächerlichen Erlaubniss die wirkliche Strenge des Verbots zu verbergen. Sie macht es, wie das mosaische Gesetz und das Evangelium; sie sagt: Ihr leiht nicht auf Zinsen aus. Aber sie sagt den Darleihern nicht: Ihr sollt zu 1 Procent jährlich ausleihen. Das wäre entweder ein des Gesetzgebers unwürdiger Spott oder eine seiner Aufrichtigkeit unwürdige Heuchelei.

Wenn man ferner die Frage vom ökonomischen Gesichtspunkt aus prüft, was gibt es Befremdlicheres, als einen Zins von 1 Procent jährlich bei einem Volke ohne Industrie, ohne Handel, dessen Armuth so gross war, dass nach Plinius es keine Ausdrücke hatte für die Zahlen über 100,000; wo das Gold so selten war, dass einige Zeit nach den zwölf Tafeln, als die Gallier der Stadt den Frieden verkauften, man nur die geringe Summe von 1000 Pfund aufbringen konnte; wo der geringe Metallreichthum in Kupfer, Silber oder Gold in den Händen einer kleinen Zahl Geizhälse vereinigt war; wo endlich das umlau-

fende Geld selten und die Circulation selbst schwierig war! Sicherlich wäre gegenüber allen diesen Thatsachen ein gesetzlicher Zins von 1 Procent jährlich die wunderbarste ökonomische Erscheinung. [1]) Aber noch etwas Wunderbareres wären die Herabsetzung auf die Hälfte dieses lächerlichen Zinses und die Klagen des Volkes, mit einem Zins von 1 Procent jährlich beschwert zu sein. Wenn in der Folge die Geschichte zeigt, wie die erdrückende Masse der Schulden durch die Zinsen anwuchs, so erwartet man natürlich, dass die Plebeier, gestützt auf das Zwölftafelgesetz, welches den ungerechten Wucherer mit der Strafe des Vierfachen bestraft, die Patricier beschuldigen, in einem beständigen Zustand der Ungesetzlichkeit gegen sie zu sein, und die Bestrafung der Schuldigen verlangen würden; denn ein Zins von Einem jährlichen Procent kann das Elend des Schuldners nicht veranlassen und nicht Schulden auf Schulden häufen. Man muss nothwendig annehmen, dass der Gläubiger den Schuldner mit einem stärkern als dem gesetzlichen Zinse gedrückt habe. Aber nein! Durch ein neues Wunder erheben die Volksvertreter gegen die Capitalisten niemals die Anschuldigung ungerechter Zinse; die Darleiher pochen auf ihr Recht; sie stützen sich auf das Gesetz gegen den Wunsch der Tribune für Abschaffung der Schulden; sie sprechen laut von der Verletzung des Eigenthumsrechts, der Beraubung, der Aneignung fremden Gutes (Liv. VI, 41).

Wir behaupten daher — so schliesst *Troplong* seine Auseinandersetzung — dass der Uncialzins der zwölfte Theil des As oder der Zwölftelzins ist. Wir behaupten, dass er dem

[1]) Hume sagt in seinem Essay of interest: High interest arises from three circumstances: A great demand for borrowing; little riches to supply that demand; and great profits arising from commerce. Uebrigens halten wir den Satz Hume's, dass die Menge des vorhandenen Geldes von keinem Einfluss auf den Zinsfuss sei, für nicht richtig, wie es demselben denn auch schwer fällt, die geschichtlichen Beispiele, die für das Gegentheil zeugen, zu widerlegen.

Gläubiger (jährlich) eine Unze Gewinn gab für 12 Unzen, die er darlieh. Wir behaupten, dass das angenommene Capital von 100, das später bei den Zinsberechnungen gebräuchlich wurde, eine spätere Nachahmung Griechenlands ist, die in den ersten Zeiten Roms und zur Zeit der zwölf Tafeln gänzlich unbekannt war. Wir behaupten, dass statt dieses angenommenen Capitals die Römer in ihrem nationalen Münzsystem ein wirkliches Capital hatten, das As, das ihr natürliches Vorbild war.

Man ersieht hieraus, dass die aus der Sache selbst hervorgehenden Gründe überwiegend für den höhern Zinsfuss von 8⅓ Procent sprechen. Die sprachlichen Bedenken sind, wie wir schon bemerkt haben, nicht der Art, dass diese Interpretation nicht zulässig wäre. Wenn haeres ex uncia ein Erbe zu einem Zwölftel heisst, so kann fenus ex uncia oder unciarium fenus gewiss eben so gut ein Zins von einem Zwölftel des Ganzen heissen. Dass die altrömische Einfachheit und Strenge einen Zins von Einem jährlichen Procent voraussetzt, ist eine Fiction; der Zinsfuss hat mit der Sittlichkeit eines Volks und Staats nichts zu thun; er hängt von ganz andern Dingen ab. [1]) Er kann zur Zeit der grössten Einfachheit und Rechtlichkeit sehr hoch, zur Zeit der grössten Verdorbenheit sehr niedrig sein; denn er wird bedingt durch die Menge des vorhandenen baaren Geldes, durch den Handel, die Industrie und den Verkehr. Dass man von diesem Zinsfuss von 8⅓ Procent zuerst auf die Hälfte und dann zu einem gänzlichen Verbot fortschreiten konnte, hängt mit der Geschichte des römischen Schuldwesens überhaupt zusammen; es waren revolutionäre Bewegungen, durch die diess bewerkstelligt wurde. Im ganzen Alterthum, im Orient noch heutzutage, waren hohe Zinsen üblich. Die Ursachen hievon hat *Böckh* in seiner Staatshaushaltung der Athener auseinandergе-

[1]) Vergl. Essays and treatises on several subjects, by *David Hume*. Vol. II. Essay IV Of interest.

setzt. [1]) Man lieh ungern Geld zu niedrigen Zinsen aus, weil man durch Handel, Gewerbe und selbst Bewirthschaftung der Güter grosse Zinsen herausschlagen konnte; weil das Zutrauen fehlte und die Staatsgesetze dem Gläubiger keine genügende Sicherheit boten (in Rom war diess weniger der Fall als zu Athen); weil der Handel mit fremdem Gelde in den Händen der Wechsler war, die sehr hohe Zinsen nahmen.

Auch unsere Ansicht geht demnach dahin, die Auslegung von unciarium fenus, der zufolge ein Zwölftheil des Capitals jährlich als Zins bezahlt wurde, für die richtige zu halten. Wir wollen jedoch, um mit Gewissenhaftigkeit zu verfahren, die Geld- und Vermögensverhältnisse in der ältern Zeit noch besonders in Betracht ziehen. Es wird uns diess einerseits zum Kriterium dienen für die Bestimmung des Zinsfusses in eben dieser ältern Zeit, andererseits werden wir dadurch für die Geschichte des Zinsfusses, die wir dann weiter verfolgen wollen, eine passende Grundlage gewinnen.

## §. 13.

### *Vermögen in der ältern Zeit.*

Die alte Bevölkerung Roms war vorzugsweise eine ackerbauende. Das grösste Lob war, ein bonus colonus zu sein. Schlechte Bebauung des Ackers konnte mit censorischem Schimpf geahndet werden. Guter Feld- und Wiesenbau galt für den sichersten Erwerb. Hiebei muss man stets in Betracht ziehen, was der italienische Boden zu ertragen fähig ist, ein Ertrag, der mit dem unserer nordischen Länder keinen Vergleich aushält. Dem Ackerbau waren daher vom gemeinsten bis zum höchsten Bürger alle ergeben. Consuln und Dictatoren wurden vom Pfluge geholt. Reich sein hiess so viel als begütert sein. [2])

---

[1]) Bd. I, S. 175 ff.

[2]) Plin. hist. nat. XVIII, 3. 5.

Wie überall, so trug auch zu Rom der Handel zur Vermehrung des Reichthums bei. Der Grosshandel befand sich in den Händen der grossen Grundbesitzer, und diese waren auch die Capitalisten, die Geld ausliehen. [1]) Anhänglichkeit an das Geld ist ein Charakterzug des Römers. Der Römer war mit dem Geld haushälterisch, zurückhaltend. Nichts gab er umsonst, nichts lieh er umsonst aus. Keiner bezahlte eine Schuld vor dem Verfalltage. Seine Genauigkeit (*ἀκρίβεια*) streifte bis an Geiz. Polybios, ein Grieche, macht diese Bemerkung bei Erwähnung der Freigebigkeit des Scipio Aemilianus. [2]) Auch Cicero und Horaz bestätigen die Geldliebe der Römer und ihre Vorliebe für die praktische Rechnungskunst. [3])

Wie gross die Vermögen der Einzelnen in der ältern Zeit gewesen seien, ist schwer zu bestimmen. Bei den Alten, sagt Plinius, ging die Zahl nicht über Hunderttausend; jetzt geht sie in die Millionen. Der Zinswucher und die Prägung von Geld sind schuld daran: Fenus hoc fecit numusque percussus. [4]) Derselbe Plinius hat uns einige Angaben über das Privatvermögen einzelner Römer zu verschiedenen Zeiten erhalten. Wir haben noch einige andere Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Staats- und Einzelvermögens in dem Census, in den Gesetzen über den Länderbesitz, in den Bussen und Belohnungen, und in den Preisen der Dinge.

1) *Der Census.* Diese den Römern eigenthümliche und von

---

[1]) *Mommsen*, römische Geschichte Bd. I, S. 134.

[2]) Polyb. XXXII, 12. 13. *Ἁπλῶς γὰρ οὐδεὶς οὐδενὶ δίδωσι τῶν ἰδίων ὑπερχόντων ἐκὼν οὐδέν. . . . Οὐ γὰρ οἷον πεντήκοντα τάλαντα δοίη τις ἂν ἐν Ῥώμῃ πρὸ τριῶν ἐτῶν, ἀλλ' οὐδὲ τάλαντον ἓν πρὸ τῆς τεταγμένης ἡμέρας. τοιαύτη τίς ἐστι καὶ τηλικαύτη παρὰ πάντας ἅμα μὲν ἀκρίβεια περὶ τὸ διάφορον, ἅμα δὲ λυσιτέλεια περὶ τὸν χρόνον.*

[3]) Cic. Tusc. I, 2: In summo apud illos honore geometria fuit, itaque nihil mathematicis illustrius. At nos metiendi ratiocinandique utilitate huius artis terminavimus modum. Horat. Pis. 325: Romani pueri longis rationibus assem discunt in partes centum diducere etc. Epist. I, 1. 53.

[4]) Plin. hist. nat. XXXIII, 10.

den alten Schriftstellern bereits als vortrefflich anerkannte Staatseinrichtung rührt von Servius Tullius her. Jeder Bürger musste sein Vermögen und dessen Geldwerth eidlich angeben; besondere Verzeichnisse, nach den Tribus geordnet, waren hiefür angefertigt.[1]) Auf den Grund dieser Verzeichnisse brachte Servius die Bürger in fünf Klassen, je nachdem sie wenigstens 100,000, 75,000, 50,000, 25,000 und 10,000 Asse besassen. Bekanntlich hat die Grösse dieser Schatzungssummen und ihr Verhältniss zu dem spätern Silbergeld Bedenken erregt, und desshalb hat *Böckh* die Hypothese aufgestellt und scharfsinnig durchgeführt,[2]) dass jene Summen nach der leichtern Ausprägung des Kupfergelds auf den Zweiunzenfuss zu Anfang des sechsten Jahrhunderts der Stadt berechnet und um das Fünffache erhöht worden seien, so dass die ursprünglichen Sätze 20,000, 15,000, 10,000, 5000 und 2000 Asse waren. Es ist nicht dieses Ortes, weder in die Beweisführung Böckh's einzugehen, noch das anzuführen, was gegen die Hypothese bemerkt werden kann. Nur so viel soll gesagt sein, dass sie nach unserer Ansicht mit den Geld- und Vermögensverhältnissen der ältern Zeit weit besser übereinstimmt, als wenn in der Servianischen Schatzung schwere Pfundasse angenommen werden.

Böckh erweist gegen Niebuhr, dass das ganze sechste Jahrhundert der Stadt hindurch derjenige Census noch bestand, in welchem die geringste Schatzung der ersten Klasse 100,000 Asse betrug. Nachher traten für die erste und letzte Klasse zwei Erhöhungen ein um je $\frac{1}{10}$, so dass also die Sätze waren das eine Mal 110,000 und 11,000, das andere Mal 125,000 und 12,500 Asse. Nach dem Geldwerth des sechsten Jahrhunderts und der Art der Berechnung des Census entsprechen 100,000, 110,000 und 125,000 Asse 40,000, 44,000 und 50,000 Sesterzen in Silber.

---

[1]) *Walter:* Gesch. des röm. Rechts Bd. I, S. 32, §. 27.

[2]) Metrologische Untersuchungen S. 446 ff.

Später, aber bereits in den Zeiten des Freistaats, wurde der Census der ersten Klasse von 50,000 Sesterzen auf 100,000 verdoppelt, und diese Verdopplung hat wahrscheinlich auch in den übrigen Klassen stattgefunden. Hiezu stimmt der Rittercensus von 400,000 Sesterzen und der senatorische vor August von 800,000 Sesterzen.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen über die Vermögensverhältnisse zu Rom kann man nur abnehmen, dass die Vermögen der Einzelnen zur Zeit des Servius noch mässig waren, später aber sich immer mehr vergrössert haben.

2) Was den *Grundbesitz* betrifft, so erwähnt Plinius (für alle diese Verhältnisse mit Varro die Hauptquelle), dass zur Zeit des Anfangs der Stadt zwei iugera, die von Romulus als heredium angewiesen wurden, dem römischen Bürger genügten und Romulus auch keinem ein grösseres Mass zuwies. [1]) Nach Vertreibung der Könige war jenes Mass auf sieben iugera gestiegen, und Manius Curius nannte den einen gefährlichen Bürger, dem diess nicht genügte. [2]) Das im J. d. St. 388 angenommene Gesetz des Licinius Stolo bestimmte sodann, dass Einem höchstens ein Besitz von 500 iugera zum Acker- und Getreidelande, und ein Viehstand von 100 Stück grossen und 500 kleinen Viehes auf der gemeinen Weide gestattet sein solle. Luxuriantis iam rei publicae fuit ista mensura, sagt Plinius. Diese Angaben, so klar sie im Allgemeinen auf den Vermögensbestand hinweisen, geben uns aber dennoch nur einen unvollkommenen Massstab zur Beurtheilung der Grösse des Privatvermögens, weil sich eben jener Besitz (possessio) nur auf den von Servius zuerst assignirten ager publicus bezog und nicht förmliches Eigenthum war, wiewohl er durch Schenkung, Verkauf oder Vererbung auf Andere übertragen und mit Schulden beschwert

---

[1]) Plin. hist. nat. XVIII, 2; *Göttling*: röm. Staatsverfassung §. 73, S. 149.
[2]) Plin. hist. nat. XVIII, 3; *Göttling* §. 92, S. 239.

werden konnte. Der Staat hatte aber immer die Befugniss, den eingeräumten Genuss zu widerrufen und das Land zu andern Zwecken zu verwenden.[1]) Und wie verschieden dieser Besitz sein konnte, das zeigen die Beispiele. Cincinnatus bepflügte nur vier iugera, während Licinius Stolo 1000 iugera besass und desshalb nach seinem eigenen Gesetz gestraft wurde.

3) Auch die *Bussen* und *Belohnungen* in der ältern Zeit können auf die Vermögensverhältnisse einiges Licht werfen. Wir finden z. B., dass T. Menenius im J. d. St. 278 zu 2000 Assen, T. Romilius im J. d. St. 300 zu 10,000 Assen, C. Veturius in demselben Jahre zu 15,000 Assen verurtheilt worden sind.[2]) Im J. d. St. 293 musste der wegen eines Todtschlags vor Gericht geladene Kaeso Quinctius zehn Bürgen stellen, von denen jeder mit 3000 Assen zu haften hatte. Als Kaeso in die Verbannung ging, wurde das Geld von dessen Vater unbarmherzig eingetrieben, wesshalb dieser alle seine Güter verkaufen und eine Zeit lang wie ein Verwiesener jenseits der Tiber in einer abgelegenen Hütte leben musste.[3]) Im J. d. St. 364 wurde Camillus zu 15,000 schweren Kupferassen, wie Livius ausdrücklich sagt, und im J. d. St. 398 Licinius Stolo zu 10,000 Assen verurtheilt.[4]) Die Bussen des Zwölftafelgesetzes sind ebenfalls in schwerem Gewicht (aes grave) bestimmt. Es zahlte z. B. der Feld- und Waldfrevler, welcher eines Andern Baum umhieb, 25 Asse. Eben so viel kostete ein Backenstreich. Ein ausgeschlagener Backenzahn aber musste dem Freien mit 300, dem Sklaven mit 150 Assen vergütet werden.

Als im J. d. St. 336 die Sklaven sich verschworen, die Stadt

---

1) *Walter:* Gesch. des röm. Rechts I, 44, §. 36. *Göttling* §. 119, S. 349 ff.
2) Liv. II, 52; III, 31.
3) Liv. III, 16.
4) Liv. V, 32; VII, 16. Ueber den Sprachgebrauch des Livius vergleiche *Böckh*, Metrol. Unters. S. 397; über die Busse des Camillus, von Plutarch auf 1500 Drachmen angegeben, ebendaselbst S. 443.

an verschiedenen Enden in Brand zu stecken, erhielten die beiden Angeber dieses ruchlosen Complotts ein jeder 10,000 schwere Kupferasse aus der Staatskasse sammt der Freiheit, und Livius bemerkt ausdrücklich, dass diess damals ein Reichthum gewesen.[1]) Ist diess nicht eine nur oberflächlich hingeworfene ungegründete Bemerkung, so muss man allerdings annehmen, dass die Vermögen zu Rom damals nicht sehr gross gewesen sind, während doch die obgenannten hohen Bussen bedeutende Vermögen voraussetzen.

4) Endlich die *Preise der Dinge.* Wir kennen den Werth des Pferdes, des Ochsen, des Schafs und der Lebensmittel zu verschiedenen Zeiten. Welche Schwierigkeit es hat, zur Zeit des Servius für den Ankauf des Pferdes, auch wenn man die Ausrüstung eines Reitknechts, der ebenfalls beritten gemacht werden musste, mit dazu rechnet, 10,000 Pfundasse anzunehmen, hat *Böckh* gezeigt.[2]) Diess würde wenigstens einen Werth von 100 Ochsen oder 1000 Schafen repräsentiren. Folgen wir der Böckh'schen Hypothese über den servianischen Census, so betrug das aes equestre ursprünglich 2000 Asse, d. h. 7.4 Pfunde Silbers oder 555⅝ attische Drachmen (ungefähr 520 Francs), das aes hordearium 400 Asse oder 111⅛ attische Drachmen (ungefähr 104 Francs). Anders, doch schwerlich richtig, rechnet *Dureau de la Malle,* der indess ungefähr zu dem gleichen Resultat kommt.[3])

Plinius führt als Beweis der alten Einfachheit an, dass die Bussen ehemals in Rindern und Schafen bestanden.[4]) Im Jahr d. St. 324 wurden nun durch ein Gesetz der Consuln Julius und Papirius diese Bussen in der Weise fest geschätzt, dass das

---

[1]) Liv. IV, 45. Indicibus dena millia gravis aeris, quae tum divitiae habebantur, ex aerario numerata.

[2]) Metrol. Untersuchungen S. 440.

[3]) Économie politique des Romains T. I, P. 126.

[4]) Hist. nat. XVIII, 3.

Schaf zu 10, das Rind zu 100 Assen gewerthet wurde.[1]) Diess waren sehr niedrige Preise. Böckh berechnet bei einem Kupferwerth von $\frac{1}{388}$ des Silhers für jenes Jahr 10 Asse, den Werth des Schafes, auf 158.9 Pariser Gran oder nicht ganz zwei attische Drachmen, und 100 Asse, den Werth des Rindes, auf 1589 Pariser Gran oder 19.33 attische Drachmen.

Ueher die Preise des Getreides haben wir Zahlangaben aus verschiedenen Jahrhunderten, die sämmtlich auf eine grosse Wohlfeilheit hinweisen. Im J. d. St. 314, zur Zeit einer Hungersnoth, wurde dem Volke der Modius Weizen zu 1 Pfundas ausgetheilt, was, da der Kupferwerth damals $\frac{1}{388}$ des Silbers war, 15.89 Pariser Gran Silber ausmacht. Im J. d. St. 504 galt der Modius Weizen ebenfalls nur ein As. Der As war damals von sechs Unzen und der Kupferwerth $\frac{1}{250}$ des Silhers; der Modius Weizen stellt sich also auf 12.33 Pariser Gran Silber. Der eigentliche Marktpreis war aber höher, als diese Vertheilungspreise. In demselhen Jahre 504 d. St. (dem Jahr des Triumphs des Metellus) bekam man für 1 As je 1 Congius Wein, 20 Pfund getrocknete Feigen, 10 Pfund Oel und 12 Pfund Fleisch.[2]) In den Jahren d. St. 552 und 553 wurde der Modius Weizen zu 4 Assen ausgetheilt, und diess galt als sehr wohlfeil. Vier Asse hetrugen damals nach dem Uncialfuss bei einem Kupferwerth von $\frac{1}{112}$ des Silhers 18.35 Pariser Gran Silher. Als Verres Prätor in Sicilien war, galt in diesem kornreichen Lande der Modius Weizen 2, 3 und 4 Sesterzen, d. h. 36.70, 55.05 und 73.39 Pariser Gran Silher. Später, in der Kaiserzeit, stellte sich der Kornpreis noch etwas höher.[3])

---

[1]) *Böckh:* Metrol. Untersuchungen S. 420 ff. *Mommsen:* Über das römische Münzwesen S. 257 ff.

[2]) Plin. hist. nat. XVIII, 3.

[3]) Zur Kenntniss der Preise der Lebensmittel in dieser Zeit dient das sogenannte *Diokletianische Edikt*, über welches zuletzt *Th. Mommsen* gehandelt hat: „Das Edikt Diokl. de pretiis rerum venalium vom Jahr

Diese ungemeine Wohlfeilheit der Lebensmittel in der ältern Zeit erkennt auch Plinius an. Er forscht sogar nach den Ursachen derselben und findet sie in der sorgfältigeren Bebauung des Bodens, die früher selbst von den höchsten Personen, zu seiner Zeit aber nur von Sklaven geübt wurde. Auch Böckh macht auf die Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse im Alterthum gegenüber der jetzigen Zeit aufmerksam.[1]) Die Hauptursachen davon findet er, namentlich für Griechenland, in der geringern im Umlauf befindlichen Geldmasse, in der ungemeinen Fruchtbarkeit der südlichen Gegenden und in der Unmöglichkeit der Ausfuhr in die entlegenen Länder, welche mit den Ländern am Mittelmeer keinen oder geringen Verkehr hatten. „Wenn anerkannter Massen im Alterthum — sagt derselbe Forscher[2]) — weniger edles Metall für andere Bedürfnisse gegeben wurde, kam dieses nicht vom geringern Werthe der übrigen Waaren, sondern vom höhern dieses Metalls. Denn der Vorrath alles dessen, was ausser dem Silber und Golde zum Leben nothwendig ist, stand im Durchschnitt genommen gewiss in demselben Verhältniss zum Bedürfniss, wie in spätern Zeiten, einzelne Dinge ausgenommen, welche nicht schlechthin unentbehrlich sind: aber die vorräthige Masse des edlen Metalls ist in Jahrtausenden durch fortgesetztes Durchwühlen der Erde und Eröffnung neuer ergiebiger Quellen, namentlich durch die Entdeckung Amerikas (und die Ausbeutung Californiens und Australiens in neuester Zeit — können wir hinzufügen) im Ganzen und abgesehen von einzelnen Ländern, aus welchen es in gewissen Zeiten abge-

---

301.“ Vergl. auch *J. Burckhardt:* die Zeit Constantins des Grossen, Basel 1853, S. 70 ff. Es ist indessen selbst Mommsen nicht möglich gewesen, den Werth des Diokletianischen Denars zu bestimmen. Vergl. auch dessen Abhandlung über den Verfall des röm. Münzwesens in der Kaiserzeit S. 290 ff.

[1]) Staatshaushaltung der Athener Bd. I, S. 86, zweite Ausgabe.

[2]) Staatshaushaltung der Athener Bd. I, S. 5.

flossen, vermehrt worden, da seine Unverwüstlichkeit und Kostbarkeit es in den meisten Fällen gegen den Untergang schützte."

## §. 14.

### *Geld in der ältern Zeit.*

Den alten Schriftstellern zufolge hat Servius zuerst Mass und Gewicht bestimmt und Geld gemünzt (signavit aes), d. h. nach Böckh, er hat Kupfer in Formen giessen lassen, welche einen bestimmten Typus hatten.[1]) Dieser Typus war nach Plinius Rind oder Schaf, und Plinius ist geneigt, selbst das Wort pecunia davon abzuleiten, während nach andern Schriftstellern: Varro, Cicero, Festus etc. das Wort pecunia in der Bedeutung von Vermögen und Geld ohne Vermittlung der Münze daher zu leiten ist, dass ursprünglich das bewegliche Vermögen vorzüglich in Vieh bestand. Böckh hält diesen Bericht für durchaus zuverlässig.

„Servius — sagt er — ist der Pheidon und Solon der Römer; die von ihm eingeführte Schatzung war ohne geregelte Masse und Gewichte unmöglich: und geregeltes Gewicht des Metalls führte in einer Zeit, da die Griechen längst Geld prägten, von selber dazu, die Metallgewichte mit einem Typus zu bezeichnen. So bestimmte Solon zugleich mit der Einführung der Schatzung Mass, Gewicht und Geld; so regelte Pheidon die

[1]) Metrologische Untersuchungen S. 162. 387. *Mommsen*: über das röm. Münzwesen S. 257: „Nach der Tradition also hat Servius nicht das gemünzte Geld eingeführt, sondern nur Mass und Gewicht geordnet und indem er Kupfer nach dem Gewicht geben hiess, einen allgemeinen Werthmesser erfunden; auch das bis dahin rohe und formlose Metall in Barren giessen gelehrt, die sich bequem wägen liessen und nicht mit Werthzeichen, aber mit Marken versehen waren. Die gemarkten Kupferbarren scheinen das servianische aes signatum zu sein und tragen auch allerdings am häufigsten die von den Alten angegebenen Typen des Rindes oder Schweines etc."

Masse und Gewichte und prägte zugleich Geld.“ Die italienischen Archäologen, insbesondere die P. P. Marchi und Tessieri, sind anderer Meinung; sie sprechen sich, gestützt auf andere Stellen der Alten, zu Gunsten der Ansicht aus, die schon dem Numa und dessen collegium aerariorum fabrum die Verfertigung gegossener Asse und dessen Theile zuschreibt. [1]) Plinius sagt, nach dem Zeugniss des Timäos, dass man vor dem servianischen Geld sich zu Rom des aes rude bedient habe. Dieses aes rude, das auch massa oder metallum infectum genannt wird, war nach dem Pfunde abgewogenes Kupfer in roher, formloser Gestalt. Es ist aber schwer eine Gränze zu ziehen zwischen Masse und gemünztem Gelde; denn auch erstere erscheint mit Typen. [2])

Die Einheit des römischen Geldes war der As. Dieser betrug ursprünglich ein Gewichtpfund Kupfer. Das Geld nach dem vollen Pfundgewicht heisst aes grave, im Gegensatz zu dem später leichter ausgemünzten. Bis zum J. d. St. 485 galt zu Rom ausschliesslich die Kupferwährung; in jenem Jahre fing man zuerst an Silber zu münzen. Es gibt zwar nach dem Zeugniss des Varro auch ein Silberstück aus älterer Zeit, der sogenannte servianische Nummus, der gegossen war; aber man scheint vor dem J. 485 doch nur vorübergehend Silber in Rom gemünzt zu haben. [3])

---

[1]) Böckh glaubt, dass Plinius in der zu Gunsten dieser Ansicht geltend gemachten Stelle hist. nat. XXXIV, 1 nur vom Gebrauch des Erzes unter Numa, nicht von gemünztem Geld rede. *Mommsen* l. c. S. 256: „Die albernen Notizen über Numa's Leder-, Eisen- und Kupfergeld verdienen kaum der Erwähnung.“

[2]) *Böckh*, metrol. Untersuchungen S. 385. *Mommsen*, über das römische Münzwesen S. 253 ff. — Bei dem im Jahre 1852 gemachten bedeutenden Münzfunde am Badeort Viccarello im südlichen Etrurien, in welchem man den Fortschritt von den Uranfängen der Münzung bis zu deren grösster Vollendung durch alle Stufen hindurch verfolgen kann, ist auch das aes rude stark vertreten, von dem überdiess das Kircherianische Museum zu Rom schon eine bedeutende Sammlung besass.

[3]) *Böckh*, Metrol. Untersuchungen S. 348. 453. 458. *Dureau de la Malle*, Écon. politique I, 68.

Das Silberstück, welches im J. d. St. 485 geprägt wurde, war der Denar. Er war gleich 10 Kupferpfunden und betrug nach Böckh an Gewicht 154 Pariser Gran, während der Denar aus der Sextantarreduction, der gewöhnliche bekannte des Freistaats, 73.39 Pariser Gran an Gewicht hatte. Dort wurden nämlich 40, hier 84 Stücke auf das Pfund gemünzt.

Im J. d. St. 547, 62 Jahre nach der ersten Silberprägung, fingen die Römer auch an Gold zu prägen, und zwar in der Art, dass ein Scrupel Gold zu 20 Sesterzen ausgemünzt wurde. Das hiebei angenommene Verhältniss des Goldwerths zum Silberwerth war ungefähr 1 : 17, während achtzehn Jahre später dieses Verhältniss schon 1 : 10 war. [1])

Merkwürdig sind die verschiedenen Reductionen, welche die Römer mit ihrem Gelde vornahmen. Die bedeutendste ist diejenige des Geldpfundes von 12 auf 2 Unzen, die während des ersten punischen Kriegs (J. d. St. 490 bis 513) statt hatte. Nach Böckh's Vermuthung geschah diese Reduction in verschiedenen Abstufungen, die im Drang der Umstände ziemlich rasch hinter einander gemacht wurden, bis zu Ende des Kriegs gesetzlich ein geregeltes System hergestellt wurde. Es war eine Art Staatsbankerott, vergleichbar der Reduction von Staatspapieren in heutiger Zeit. Der Schuldner konnte in dem leichtern Gelde nach demselben Nominal die Schulden zurückbezahlen, die in aes grave contrahirt waren. Später traten noch zweimal solche Reductionen ein. Im J. d. St. 537 wurde durch die lex Flaminia minus solvendi der As auf Eine Unze und 130 Jahre später, zu Sulla's Zeiten, auf eine halbe Unze reducirt. [2])

---

[1]) Vergl. über die Schwankungen des Silberwerths zum Goldwerthe *Mommsen*, über den Verfall des römischen Münzwesens in der Kaiserzeit S. 185 ff.

[2]) Neuere Untersuchungen der vorhandenen Asse sollen gegen Böckh's Annahme erwiesen haben, dass die Reduction von 12 auf 2 Unzen nicht in allmäliger Devalvirung und erst die Sextantarreduction in einem Ge-

Gold und Silber, im Anfang selten,[1]) sind nach und nach zu Rom immer häufiger geworden. Bei der Einnahme durch die Gallier, 364 d. St., musste sich die Stadt mit 1000 Pfund Gold loskaufen, die aus Staatsmitteln allein nicht aufzubringen waren. Diess gibt, wie Böckh bemerkt,[2]) allerdings keinen grossen Begriff von Roms Reichthum. Dagegen im J. 596 d. St., sieben Jahre vor dem dritten punischen Kriege, befanden sich in der Schatzkammer des römischen Staats 16,810 Pfund Gold, 22,070 Pfund Silber, und an geprägtem gezähltem Gelde 6 Millionen, 854,400 Sesterzen. Mit dem Silber verhält es sich ähnlich. Wäre vor dem J. 485 d. St. schon eine grosse Menge vorhanden gewesen, so hätte man auch früher angefangen dasselbe auszumünzen. Plinius und Valerius Maximus erwähnen, dass ein angesehener Mann, der die höchsten Staatsämter verwaltet hatte, P. Cornelius Rufinus, vom Censor C. Fabricius Luscinus im Jahr d. St. 479 wegen des Besitzes von fünf oder zehn Pfund Silber (d. h. silberner Gefässe) aus dem Senat gestossen wurde.[3]) Scipio Aemilianus hinterliess seinen Erben 32 Pfund Silber; sein Bruder Allobrogicus war der erste, der 1000 Pfund besass. Der Volkstribun Livius Drusus besass schon 10,000. Die reichsten Römer zur Zeit der Republik waren Sulla und Crassus. Mit den zunehmenden Eroberungen wuchs sowohl der Reichthum des Staats als der Einzelnen. Schon durch die Unterwerfung Makedoniens (585 d. St.) kamen in das Aerarium solche Schätze, dass die Vermögenssteuer, das tributum, aufgehoben werden konnte. Wie sehr dann vollends Griechenland und Asien Rom bereichert haben, ist bekannt.

---

setze ihren Grund habe, sondern dass das Gewicht der Asse plötzlich gesunken und auf den Libralfuss der Vierunzenfuss folgte. *Mommsen*: über das röm. Münzwesen S. 319 ff.

[1]) Plin. hist. nat. XXXIII, 1: Romae quidem non fuit aurum nisi admodum exiguum, longo tempore.

[2]) Metrol. Unters. S. 438.

[3]) Plin. hist. nat. XXXIII, 11; Val. Max. II, 9. 4.

Was dürfen wir nun wohl aus diesen Verhältnissen folgern? Es geht aus denselben, denken wir, hervor, dass die Vermögen in der ältern Zeit mässig waren, klein im Verhältniss zu später; dass die grösste Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse herrschte, so dass man mit wenigem Geld seinen Unterhalt bestreiten konnte; dass die edeln Metalle, das baare Geld, selten war und daher hoch im Werthe stand; dass nicht sowohl Handel und Industrie, als vielmehr die Eroberungen den Reichthum zu Rom vermehrten.

Sollen wir nun hierin ein entscheidendes Moment für die Bestimmungen des Zinsfusses in der ältern Zeit finden? Wir glauben nein. Wollte man vielleicht auch daraus einen, wie es uns jetzt vorkommt, geringen Geldzins erklären, indem eine geringe Summe Geldes nach unserer jetzigen Schätzung einem bedeutenden Werth der Dinge gleichstand, so muss man andererseits bedenken, dass damals Geld und Dinge ebenfalls im Verhältniss zu einander standen, und wenn heutzutage die Dinge höher bezahlt werden, als im Alterthum, diess daher rührt, dass sich die Masse des baaren Geldes eben vermehrt hat und das Geld daher im Werthe gesunken ist. Im Gegentheil scheint die Erwägung aller dieser Verhältnisse weit eher für einen höhern Zinsfuss zu sprechen und daher diejenige Auslegung von unciarium fenus zu begünstigen, welche diesen Zinsfuss nicht als Ein Procent, sondern als 8⅓ Procent jährlich interpretirt.

# ZWEITER THEIL.

## Geschichte des Zinsfusses von den zwölf Tafeln bis auf Justinian.

## §. 15.

### *Erneuerung des Gesetzes über den Uncialzinsfuss.*

Niebuhr macht die Bemerkung, dass vor der gallischen Zerstörung nicht die geringste Klage über Zinsdruck vernommen werde. Die Bestimmung des Zwölftafelgesetzes über das unciarium fenus muss also in Geltung gewesen sein und den Plebeiern Schutz gewährt haben. Nach der Einnahme Roms durch die Gallier dagegen finden wir den plebeiischen Stand wieder ganz verarmt und niedergedrückt. Dies rührte nach Niebuhr daher, weil Jedermann bauen sollte; da die Wenigsten diess aus eigenen Mitteln thun konnten, waren sie genöthigt, um jeden Preis Geld aufzunehmen. Niebuhr glaubt, dass man desshalb das Gesetz über den Uncialzins aufgehoben habe. Er schildert die damalige Lage folgendermassen: [1])

„Wunderbar ist es, wo damals die Menschen waren, die Geld hergeben konnten; freilich begnügte man sich nur mit dem allernothwendigsten Bedürfniss, desshalb erlaubte der Senat zu bauen, wie man wollte. Wie viel aber der Staat auch an Erleichternngen geben konnte, dennoch muss die Wiederherstellung nnendlich kostbar gewesen sein. Ich glaube, dass die Mittel dazu durch die Clientel kamen, der grosse Entschluss, Rom wiederherzustellen, der im Bewusstsein seiner Unvergäng-

---

[1]) Vorträge Bd. I, S. 391.

lichkeit gefasst worden war, musste imponiren und die Kraft des Staates vermuthen lassen, und so konnten von weit und breit Eigenthümer von Capitalien gereizt werden, nach einem Orte zu gehen, wo man ungeheure Zinsen bekommen konnte: die Patricier hatten wohl nicht so ungeheure Capitalien retten können. Wenn nun ein Syrakuser, Neapolitaner u. s. w. mit baarem Gelde nach Rom kam, so konnte er es nicht selbst verleihen und begab sich in die Clientel eines Patriciers, der für ihn das Nexum schloss. So war also bis zu den licinischen Gesetzen der Zustand der Gemeinde äusserst elend, und es war unbillig, dass der Stand, der im Staate schon so sehr im Vortheil war, auch den Wucherzins zog."

Die Verarmung des Volkes gab also Anlass zu den bekannten *licinischen Rogationen* (378 d. St). Die eine dieser Rogationen sollte die Plebeier schuldenfrei machen. Sie bestimmte: was bisher an Zinsen von den Schuldnern an die Gläubiger abgetragen worden, soll als vom Capital abgetragen betrachtet und der Rest der Schuld in drei gleichen Theilen innerhalb dreier Jahre abbezahlt werden. [1])

*Niebuhr* sagt von dieser Rogation ganz richtig: „sie beugte das Recht"; allein er sucht darzuthun, dass sie weder tadelnswürdig noch schädlich gewesen. „Das Alterthum" — sagt er — „hasste und verdammte den Zinshandel fast so sehr, als die alte christliche Kirche oder der Islam, und häufige Beispiele machten vertraut mit dem Gedanken, dass der Staat sich in die Verhältnisse der Schuldner und Gläubiger mischen dürfe. . . Die Art und der Umfang der Verschuldung in der alten römischen Republik sind den Verhältnissen, woran wir gewöhnt sind, ganz unähnlich. . Die Schulden, welche das licinische Gesetz betraf, waren, was bei uns ein kleiner Theil der ganzen Schuldenmasse

[1]) *Niebuhr* röm. Geschichte III, 23; *Göttling* §. 120, S. 350; *Hüllmann* S. 272.

ist, nur aus Noth und aus einer bedauernswerthen entstanden: denn Verschwendung war noch ganz unbekannt. Sie glichen in ihrer ganzen Beschaffenheit den Wechselschulden und wucherischen, auf welche nur Aberglaube der Legalität gesetzlichen Schutz ausdehnen mag.. Die Kürzung der gezahlten Zinsen hatte keineswegs die Folge, welche von einem ähnlichen Gesetz bei uns unzertrennlich sein würde, dass mancher Schuldner das ganze Capital wegrechnen konnte. So alte Schulden gab es gar nicht, wie hoch auch die Zinsen. Ich werde bei der Untersuchung des Uncialzinsfusses zeigen, dass das gewöhnliche Zeitmaass eines Darleihens vor Alters das zehnmonatliche Jahr gewesen sein muss: nach dessen Ablauf der Schuldner, wenn ihm eigene Mittel fehlten, sich einen neuen Gläubiger, natürlich oft für Capital und Zinsen, suchen oder sich mit dem ersten Zinsherrn vereinigen musste. Demnach war der Verlust des Gläubigers am Capital in den meisten Fällen nicht sehr gross; waren die Zinsen aufgeschlagen, so wurden sie ohne Zweifel getilgt, aber dann blieb das Capital ungeschmälert: die von zwei Jahren gingen allerdings bei der Abzahlung verloren, denn ohne Zweifel wird die Rückzahlung geschehen sein, wie die der dos, welche auch auf drei Jahre vertheilt war, und wie diese cyclisch waren, so auch ohne Zweifel diese tribunicischen Fristen. Auffallend ist es, dass die Tribunen weder die Härte des alten Schuldrechts milderten, noch Wuchergesetze herstellten."

So weit Niebuhr. Anders fasst *Göttling* die Sache. „Allerdings scheint diess — sagt er in Beziehung auf die Rogation — dem ersten Anblick nach eine Rechtsverletzung, insofern als der Gläubiger bisher seine Zinsen frei verwandt hatte und nachher erfuhr, dass er damit eigentlich sein Capital angegriffen habe. So etwas haben allerdings Valerius Flaccus und Cäsar später noch durchgesetzt, wodurch dem Eigenthümer ein Viertheil, vielleicht Dreiviertel seines Capitals verloren ging; allein diess geschah in gewaltthätigen Zeiten, und man kann es nicht glauben,

dass diess der Sinn eines Gesetzes sein sollte, welches von so billig denkenden, aller Rechtsverletzung feindlichen Männern herrührt. *Mir scheint nicht zu bezweifeln, dass nur die Summe der Zinsen als vom Capital abgetragen betrachtet werden sollte, welche das festgesetzte Foenus unciarium wucherisch überstieg.*"

Die Göttling'sche Ansicht hatte schon *Vertot* vorgetragen; [1]) dagegen erklärt sich *Troplong.* [2]) In den Reden der Tribunen finde sich kein Wort, aus dem man schliessen könnte, dass die Erhöhung der Zinsen dem Gesetz über den Uncialzins in den zwölf Tafeln zuwider gewesen wäre. Im Gegentheil werfe der Gegner der licinischen Rogationen, Appius, ein Mann des strengen Rechts und des geschriebenen Gesetzes, den Tribunen vor, dem Volke das Geld von Andern zu geben und den öffentlichen Credit, die Stütze der menschlichen Gesellschaft, abzuschaffen (Liv. VI, 41). In der That, so ansprechend die Hypothese Göttlings auf den ersten Blick auch scheint, so findet sie doch bei den Schriftstellern, die von den licinischen Rogationen reden, keine Stütze. Livius (VI, 35) sagt nur: „Unam (legem) de aere alieno, ut, deducto eo de capite, quod usuris pernumeratum esset, id, quod superesset, triennio aequis portionibus persolveretur. Schon M. Manlius, der Retter des Capitols, die Verschuldung des Plebs zur Agitation benutzend, hatte im J. d. St. 370 die Aufforderung an die Patricier gestellt, eine bestimmte Schuldsumme anzugeben, und vom Capital abzuziehen, was an Zinsen bezahlt worden sei: Sortem aliquam ferte, de capite deducite, quod usuris pernumeratum est (Liv. VI, 15). Denn die grosse Verschuldung entstand daher, dass die Zinsen, die nicht bezahlt werden konnten, zum Capital geschlagen und mit diesem aufs Neue verzinst werden mussten. Daher sagt jener von Manlius aus den Schulden befreite Centurio bei Livius (VI, 14), er habe

---

1) Histoire romaine T. II, P. 268.
2) P. XLIX.

das Capital bereits mehrfach bezahlt, da die Zinsen die Schuld immer höher angeschwellt hätten, und sei dadurch im Wucher zu Grunde gegangen: multiplici iam sorte exsoluta, mergentibus semper sortem usuris, obrutum faenore esse. Indessen scheint diese Stelle, wie schon bemerkt, mehr nur eine rhetorische Figur zu sein und durchaus nicht zu historischen Schlüssen zu berechtigen. [1])

So viel geht aus der Geschichte dieser Zeit hervor, dass die Bestimmung des Zwölftafelgesetzes über das unciarium fenus nicht beachtet wurde, und diess erklärt uns die *Wiederherstellung des Gesetzes über den Uncialzinsfuss* im J. d. St. 397, zumal da das licinische Gesetz nur für den Augenblick, aber nicht für die Dauer Schulderleichterung gewährte. In diesem Sinne haben fast alle Erklärer des Tacitus, so wie die Geschichts- und Rechtsdarsteller das Gesetz vom J. 397 verstanden. [2]) Nur Niebuhr macht eine Ausnahme. Er bemerkt: „Dass eine Bestimmung der Tafeln ausser Gebrauch gekommen und desshalb die Erneuerung nöthig gewesen wäre, wodurch ein ehrwürdiger Erklärer beide Geschichtsschreiber (Tacitus und Livius) hat vereinigen wollen, scheint mir nicht denkbar; dafür ist die Zeit bis zu der Verschuldung vor dem licinischen Gesetz zu kurz: wohl aber konnte jenes Gesetz ausdrücklich aufgehoben sein.“ Wie man sieht, ist dieser gegen die Erneuerung des Gesetzes angeführte Grund Niebuhrs ganz subjektiv und hat desshalb kein Gewicht; was ihm nicht denkbar war, war und ist Andern sehr wohl denkbar. So sagt z. B. *Troplong:* [3]) „Ich sehe nicht ein, dass dieser Umstand im Geringsten die von Tacitus bezeugte Thatsache schwächt. Was gibt es Unvereinbares zwischen diesem auf dem Wege der Rogation erlassenen Gesetz und dem

---

[1]) Ueber diese Stelle ist schon oben gehandelt §. 8. Man vergl. auch *Sell:* über das Verbot der Zinsen supra duplum S. 38.

[2]) Auch *Göttling* §. 102. S. 285. *Mommsen* röm. Gesch. I. 195.

[3]) P. XXI.

Zwölftafelgesetz? Ist es nicht klar, dass das spätere die Bestätigung des frühern war, das in dem Zeitraum eines Jahrhunderts von der Habsucht der Patricier missachtet und verletzt wurde?“ Auch *Sell* bemerkt: [1]) „Dass dieses Plebiscit eine Erneuerung der Vorschrift der XII Tafeln ist, scheint gewiss; weniger aber lässt sich entscheiden, ob jene Vorschrift des Zwölftafelgesetzes in der Zwischenzeit förmlich aufgehoben worden oder bloss unbeachtet geblieben ist. Doch möchte das Letztere mehr dem allgemeinen Gang der römischen Schuldverhältnisse entsprechen.“

Niebuhr hat seine Meinung später zurückgenommen, wie aus seinen Vorträgen hervorgeht, wo es heisst: [2]) „Im Tacitus steht, das foenus unciarium sei durch die Zwölftafelgesetze eingeführt worden, im Livius, es sei im Anfang des fünften Jahrhunderts aufgekommen. Man hat hier einen unauflöslichen Widerspruch finden wollen, und auch ich glaubte früher, Tacitus wäre im Irrthum: jetzt bin ich anderer Meinung. Es ist hier zu unterscheiden: aus Livius folgt gar nicht, dass das foenus unciarium in den zwölf Tafeln nicht schon erwähnt war.“

Niebuhr war übrigens nicht der einzige, der glaubte, Tacitus stehe mit Livius im Widerspruch. *Hugo* [3]) war derselben Meinung; *Montesquieu* glaubte, die Zwölftafeln hätten unmöglich schon eine Bestimmung über den Uncialzinsfuss enthalten [4]); ebenso *Hüllmann.* [5]) *Troplong* hat Montesquieu treffend widerlegt. Dieser Gelehrte bemerkt auch gegen Niebuhr, dass das licinische Gesetz keine gute Massregel war. Nichts steigere den Werth

---

[1]) Ueber das Verbot der Zinsen supra duplum S. 41.

[2]) Bd. I. S. 391.

[3]) Lehrbuch des röm. Rechts, 11te Aufl., S. 297.

[4]) Esprit des loix XXII, 22.

[5]) Römische Grundverfassung S. 172. *Unterholzner* sagt S. 313: Die zweifelhafte Art, wie Livius von diesem Gesetze spricht, dürfte nicht von einem Zweifel an dem Dasein des Gesetzes, sondern von der Zweifelhaftigkeit der Zeit herrühren, welcher es angehört.

des Geldes so sehr als die Ungewissheit in den Verpflichtungen; als die Patricier daher gesehen hätten, dass der Credit durch das neue Gesetz erschüttert worden sei, hätten sie sich durch höhere Zinsen gegen die Wechselfälle der ausgeliehenen Capitalien geschützt. So sei man von dem bisher von den zwölf Tafeln vorgeschriebenen Zinsfuss abgekommen. [1])

Wenden wir uns jetzt zu der Erneuerung des Gesetzes selbst. Der Hauptzeuge darüber ist Livius, der berichtet:

Haud aeque laeta patribus insequenti anno, C. Marcio, Cn. Manlio consulibus, de unciario faenore a M. Duilio, L. Maenio tribunis plebis rogatio est perlata; et plebs aliquanto eam cupidius scivit accepitque. D. h. „Ein den Vätern nicht auf gleiche Weise erfreulicher Antrag wurde im folgenden Jahre unter den Consuln C. Marius und Cn. Manlius von den Volkstribunen M. Duilius und L. Maenius über den Uncialzins vorgebracht; sehr begierig genehmigte ihn das Volk und nahm ihn an.“ [2])

Im vorhergehenden Capitel war zuletzt von dem Antrag die Rede, der auf Betrieb des Senats von dem Volkstribunen C. Poetelius gegen Amtserschleichung (de ambitu) gemacht wurde. Mit diesem Antrag waren die Patricier einverstanden; nicht so aber mit dem über den Uncialzinsfuss. Sie waren es nämlich, die im Besitze des Reichthums waren und Geld ausleihen konnten; ihr persönliches Interesse machte also durch jene Rogation eine Einbusse. [3]) Dann mochten die Patricier überhaupt gegen solche Rogationen eingenommen sein, weil sie darin ein gegen den ganzen Stand gerichtetes Agitationsmittel erblickten.

Mit der Erneuerung des Gesetzes über den Uncialzinsfuss

---

[1]) P. XX und XLIX.

[2]) Liv. VII, 16.

[3]) So erklärt *haud aeque laeta rogatio* schon Gronov de centesimis usuris et foenore unciario Antex. II. p. 21: „Cur haud laetam potissimum patribus? quia in his erant maximi foeneratores et quaestus ille minimus.“

musste natürlich auch die früher bestandene Strafandrohung, Busse um das Vierfache, für den Zuwiderhandelnden verbunden sein.

## §. 16.

### *Reduction des Uncialzinsfusses auf die Hälfte und Verbot alles Ausleihens auf Zinsen.*

Es scheint nicht, dass die Erneuerung des Gesetzes über den Uncialzinsfuss von irgend einem Erfolge gewesen ist. Schon zwei Jahre darauf, 399 d. St., unter dem Consulat des M. Fabius Ambustus und T. Quinctius, meldet Livius: „Wiewohl durch Einführung des Uncialzinsfusses der Zins erleichtert worden war, wurden die Dürftigen dennoch durch das Capital darniedergedrückt und kamen in Leibeigenschaft.“ [1]) Nach abermals zwei Jahren meldet derselbe Schriftsteller neuerdings von dem Druck der immer zunehmenden Schuldenlast bei der Plebs. [2]) Im J. d. St. 402 ergriffen daher die Consuln Massregeln, um die Schuldenlast zu erleichtern, und machten die Heimzahlung der Anlehen zu einer Angelegenheit des Staats, indem sie eine Commission von fünf Männern aufstellten, welche von der Bezahlung der Gelder mensarii (τραπεζῖται, Banquiers) genannt wurden. Ueber ihre Thätigkeit berichtet Livius: „Alte mehr durch die Saumseligkeit als durch die Mittellosigkeit der Schuldner verwickelt gewordene Posten bezahlte entweder, nach vorher gestellter Bürgschaft für das Volk, die Staatskasse, zu welchem Ende Tische mit Geld auf dem Forum standen; oder man schlug das Gesammtvermögen billig an und tilgte sie auf diese Weise (d. h.

---

1) Liv. VII, 19 Nam etsi, unciario faenore facto, levata usura erat, sorte ipsa obruebantur inopes nexumque inibant.

2) Liv. VII, 21 Propior dolor plebi faenoris ingravescentis erat.

durch Verkauf des Eigenthums der Schuldner); so dass nicht nur ohne Beeinträchtigung, sondern sogar ohne Klagen beider Theile eine grosse Menge Schulden abgetragen wurde. Da durch die Schuldenzahlung vieles Eigenthum in andere Hände gekommen war, so wurde auch ein neuer Census veranstaltet.“ [1])

Gaius erwähnt, wo er von den legis actionibus per manus iniectionem spricht,[2]) eine *lex Marcia* als Wuchergesetz: „Lex Marcia adversus faeneratores, ut si usuras exegissent, de his reddendis per manus iniectionem cum iis ageretur.“ *Böcking* deutet darauf hin, dass diese lex Marcia, die sonst nicht erwähnt wird, auf den Consul des Jahrs 402, C. Marcius Rutilus, zu beziehen sei, und auch *Walter* glaubt, dass diese lex in diese Zeit falle.[3]) Sie diente wahrscheinlich zur Ergänzung der von jener Schulden-Liquidations-Commission ausgeführten Massregeln.

Als eine weitere Vervollständigung dieser zur Schuldenerleichterung getroffenen Massregeln muss nun auch die nach wenigen Jahren erfolgte *Reduction des Uncialzinsfusses auf die Hälfte* betrachtet werden. Livius schreibt darüber:

Idem otium domi forisque mansit T. Manlio Torquato, C. Plautio consulibus: semunciarium tantum ex unciario faenus factum, et in pensiones aequas triennii, ita ut quarta praesens esset, solutio aeris alieni dispensata est: et sic quoque parte plebis adfecta, fides tamen publica privatis difficultatibus potior ad curam senatui fuit. Levatae maxime res, quia tributo ac delectu supersessum.[4])

„Dieselbe Ruhe im Innern und von Aussen dauerte fort un-

---

[1]) Liv. VII, 21. 22.

[2]) IV, 23.

[3]) *Böcking* zum Gaius l. c.; *Walter* §. 576 Bd. II. S. 220. Da jedoch C. Marcius Rutilus auch im J. 411 Cap. 412 Varr. Consul war, so wäre es möglich, dass die lex Marcia mit der in jenem Jahre durchgesetzten Schuldentilgung im Zusammenhang stände.

[4]) Liv. VII, 27.

ter den Consuln T. Manlius Torquatus und C. Plautius; nur wurde der Uncialzinsfuss auf die Hälfte herabgesetzt und die Abtragung der Schulden auf drei Jahre zu gleichen Zahlungen vertheilt; der vierte Theil sollte sogleich baar bezahlt werden. Freilich litt auch so ein Theil des Volkes; der Senat war jedoch für den öffentlichen Credit mehr besorgt, als für die Noth Einzelner. Eine Haupterleichterung bestand darin, dass man der Vermögenssteuer und der Aushebung überhoben war."

Im Jahr der Stadt 406 (Cap.) 407 (Varr.) wurde also der gesetzliche Zinsfuss auf die Hälfte des bisher geltenden herabgesetzt. Livius sagt nicht, von wem diese Massregel ausging. Es würde sich jedoch von selbst verstehen, dass die Volkstribunen die Urheber derselben waren, auch wenn Tacitus nicht schreiben würde: rogatione tribunicia ad semuncias redactum. Von stürmischen Auftritten in Folge dieses Vorschlags ist nicht die Rede; im Gegentheil wird gesagt, dass der innere Friede dadurch nicht gestört worden sei. Gewiss ist, dass eine solche Massregel nur in Zeiten des Friedens und allgemeiner Abgabenerleichterung ausgeführt werden konnte.

Livius erzählt, dass einige Jahre nach Erlass dieses Gesetzes das Volk strenge Urtheilssprüche über die von den Aedilen angeklagten Wucherer gefällt habe. [1]) Wir ersehen hieraus, dass damals wirklich auf Beobachtung des Gesetzes gehalten wurde, und dass die Aedilen die Behörde waren, die darüber zu wachen hatte.

Es dauerte aber kaum fünf Jahre, so kam man so weit, *alles Ausleihen von Geld auf Zinsen zu verbieten:* vetita versura, wie Tacitus sagt. Livius ist darüber nur sehr kurz: Praeter haec invenio apud quosdam, L. Genucium, tribunum plebis, tulisse ad populum ne foenerare liceret. [2])

---

[1]) Liv. VII, 28.
[2]) Liv. VII, 42.

Ausser von Tacitus wird diese Verfügung aber auch von Appian erwähnt. [1])

Es scheint gewiss, dass dieses Verbot eine Folge der Empörung des in Capua stehenden römischen Heeres war. Die Ursache dieser Empörung war die Schuldennoth der Soldaten, die Aussicht, bei der Rückkehr nach Rom den Gläubigern überantwortet zu werden. Es musste Tilgung der Schulden bewilligt werden; allein man begnügte sich hiermit nicht, sondern fügte noch das Zinsverbot bei. [2]) Diese Ereignisse fallen in das J. d. St. 411 (Cap.) 412 (Varro).

Wir haben noch den Ausdruck *versura* zu erklären, den Tacitus gebraucht. Er ist verschieden verstanden worden. *Hugo* [3]) glaubte, versura sei gleichbedeutend mit usura, offenbar unrichtig. *Niebuhr* hat im ersten Band seiner römischen Geschichte [4]) versura vom Zuschlagen der Zinsen zum Capital verstehen wollen, und *Ritter*, zu der angeführten Stelle des Tacitus, hat ihm beigestimmt. Niebuhr sagt: „Die Zinsen waren unbeschränkt, also unmässig: die erste gesetzliche Besimmung auf zehn von Hundert war eine grosse Erleichterung für die Plebs; kein Wunder also, dass von der Vervielfachung des Hauptstuhls durch zugeschlagene Zinsen als einer gewöhnlichen Sache geredet wird. Es war gebräuchlich das fällige Capital mit den Zinsen in eine neue Schuld zu verwandeln (versura): deren Tilgung bald ganz unmöglich werden musste.“ *Ritter*: Sors cum usuris non solutis in sortem maiorem ubi vertitur, fit versura. Itaque lege illa cautum est, ne ex ipsis usuris novae usurae procrearentur.

Wir wollen nicht bestreiten, dass versura in dieser Bedeutung vorkommen kann, und dass es vielleicht die ursprüngliche

---

[1]) Bell. civ. I, 54: *νόμου τινὸς παλαιοῦ διαγορεύοντος μὴ δανείζειν ἐπὶ τόκοις.*

[2]) Appian. Samn. 1; Liv. VII, 38—41. Victor de viris illustr. 29. Ueber den Hergang der Empörung, der nicht ganz klar ist, *Niebuhr* röm. Gesch. III. 72 ff.

[3]) Lehrbuch der Gesch. des röm. Rechts, 11te Aufl. S. 294. 296.

[4]) Zweite Ausgabe S. 608 f. Vergl. Vorträge I. 391. Troplong p. XLIV.

war, wie aus Paulus Diaconus hervorgeht in den Excerpten des Festus s. v. versura: Versuram facere, mutuam pecuniam sumere, ex eo dictum est, quod initio qui mutuabantur ex aliis, non ut domum ferrent, sed ut aliis solverent, vel ut verterent creditorem. Allein in der Stelle des Tacitus heisst versura nichts anderes als das Leihen auf Zins. Livius und Appian erklären den Ausdruck hinlänglich, jener durch ne foenerare liceret, dieser durch *μὴ δανείζειν ἐπὶ τόκοις*. Diese Bedeutung von versura wird auch durch viele andere Stellen bestätigt, z. B. Cic. ad Att. V, 21 §. 12 Salaminii quum Romae versuram facere vellent, non poterant, quod lex Gabinia vetabat. *Salmasius* sagt ganz richtig [1]): Versura in verbis Taciti foenus est sive mutuum foenebre, non ut magnus Jurisconsultus in commentario verborum juris interpretatur, versuram fieri proprie, cum creditoris conversio quaedam et mutatio fit, id est, cum quis alii ut solvat, ab alio pecuniam mutuatur. Statim tamen fatetur, versuram facere nonnunquam simpliciter significare aes alienum contrahere, At ego possim affirmare, nusquam in alia significatione apud idoneos auctores reperiri.

So war die römische Gesetzgebung um die Mitte des vierten Jahrhunderts vor Christus in Beziehung auf Geldausleihen da angelangt, wo die mosaische tausend Jahre früher stand. [2])

Das Verbot des Ausleihens auf Zinsen vom J. d. St. 412 stand übrigens mit andern zu derselben Zeit erlassenen Volksbeschlüssen im Zusammenhang: Keiner dürfe innerhalb zehn Jahren dasselbe Amt wieder annehmen, Keiner in Einem Jahre zwei Aemter bekleiden, beide Consuln sollten Plebeier sein dürfen. Die Consequenz dieser Grundsätze auf dem Gebiete des Schuldwesens

---

[1]) De modo usurarum p. 292. Cf. Gronov de centesimis usuris et foenore unciario Antex. II. p. 162 sqq.

[2]) Exod. XXII, 25; Levit. XXV, 35—37; Deut. XXIII, 20. 21. *Michaelis* mosaisches Recht III. §. 154; *De Wette* Lehrbuch der hebräisch-jüdischen Archäologie §. 161. *Glück* Pandekten Bd. XVI. S. 11 ff.

führte dann nothwendiger Weise im J. 428 d. St. zu der berühmten lex Poetilia Papiria, durch welche verordnet wurde, dass der Schuldner inskünftig für geliehenes Geld mit seinem Vermögen, nicht mehr mit seinem Leibe hafte. Livius nennt dieses Gesetz einen zweiten Anfangspunkt der Freiheit für die römische Plebs, obschon er dasselbe nicht billigt, da durch dasselbe ein sehr starkes Band des Credits (ingens vinculum fidei) zerrissen worden sei [1]) Eine andere Ergänzung bildet das valerische Gesetz de provocatione vom J. d. St. 454 gegen körperliche Misshandlung römischer Bürger, indem es verbot, denjenigen, welcher das Volk anrufe, mit Ruthen zu peitschen oder zu tödten. [2]) Die Fortschritte der politischen Freiheit standen mit jenen der persönlichen Freiheit im Zusammenhang und in Wechselwirkung.

## §. 17.

### *Fortdauernder Zinswucher. Schuldentilgungen. Umgehung der Gesetze.*

Das Verbot des Leihens auf Zinsen war unhaltbar. Wenn man auch nicht annehmen will, dass Rom von Anfang an eine bedeutende Handelsstadt gewesen sei, so waren doch gewiss Handel und Verkehr um die Mitte des vierten Jahrhunderts vor Christus so bedeutend, dass ein Verbot nicht gehandhabt werden konnte, welches einen nach Aussen abgeschlossenen und alles Verkehrs baaren Staat voraussetzt, wie etwa den theokratischen Staat Moses, den idealen Staat Platons oder die germanischen Staaten zur Zeit des Tacitus. [3]) War doch selbst im

[1]) Liv. VIII. 28.

[2]) Liv. X, 9.

[3]) In Beziehung auf letztere vergl. Tacit. Germ. 26: Fenus agitare et in usuras extendere ignotum; ideoque magis servatur, quam si vetitum esset.

jüdischen Staate jenes Verbot nicht haltbar gewesen, und galt zur Zeit Christi das was Mose verboten hatte als löblich, wie aus der Parabel von den Talenten im Evangelium Matthäi ersichtlich ist. [1]) Das Ausleihen auf Zinsen und der Zinswucher hatten daher zu Rom trotz des genucischen Gesetzes ihren ungestörten Fortgang. Es wird uns hierüber Folgendes berichtet.

Im Jahr d St. 456 luden die curulischen Aedilen mehrere Wucherer vor Gericht und wandten die ganze Strenge des Gesetzes gegen sie an. Ihre Güter wurden verkauft, und aus demjenigen Erlös, der davon in die Staatskasse floss, wurden von den Aedilen mehrere bedeutende Stiftungen gemacht. [2])

Im J. d. St. 467 führte die Schuldenlast die Plebs nach schweren und langen Streitigkeiten abermals zu einer secessio auf den Janiculus. Der Dictator Q. *Hortensius* legte diese Empörung bei, indem vermuthlich wiederum Tilgung oder doch Verminderung der Schulden zugestanden wurde. [3]) Es folgten nun in kurzen Zwischenräumen die für die Geld- und Creditverhältnisse des römischen Staats so wichtigen Gesetze: 485 die Prägung von Silbergeld; um 513 oder etwas früher, gegen Ende des ersten punischen Kriegs und eine Folge desselben, die Reduction des As von 12 auf 2 Unzen; 537, eine Folge des zweiten punischen Kriegs, die Reduction auf Eine Unze durch die *lex Flaminia minus solvendi*. Dieses Gesetz des Consuls C. Flaminius Nepos diente in der Art zur Erleichterung der Schulden, dass für je 16 Asse Schuld statt für 10 ein Denar Silbers gegeben wurde, wodurch sich der Gewinn des Schuldners oder die nicht zurükbezahlte Quote des Capitals auf $^3/_8$ des Darlehens stellte. [4])

---

[1]) Evang. Matth. XXV, 27.

[2]) Liv. X, 23.

[3]) Liv. epit. X; Zonaras VIII, 2; *Niebuhr* röm. Geschichte III. 489; Vorträge I. 542.

[4]) *Böckh* metrologische Untersuchungen S. 472. *Mommsen*: über das röm. Münzwesen S. 333.

Kaum sind etwas über zwanzig Jahre seit diesem neuen Schuldentilgungsgesetze verflossen, so meldet Livius abermals, wie der Wucher auf den Bürgern gelastet und auf welche listige Weise die Wuchergesetze umgangen wurden. [1]) „Näher lag eine andere Sorge — so meldet der Geschichtschreiber vom Jahr 558 — weil die Bürgerschaft durch den Wucher litt, und weil, da die Habsucht durch viele Wuchergesetze gebunden war, der Weg des Betrugs betreten wurde, indem die Schuldbriefe auf Bundesgenossen, die nicht durch jene Gesetze verpflichtet waren, ausgestellt wurden. [2]) So erdrückte unbegränzter Wucherzins die Schuldner. Da man ein Mittel suchte, diesem zu steuern, wurde beschlossen, das letztverflossene Fest der Feralia als Termin festzusetzen; alle Bundesgenossen, welche seit diesem Tage einem römischen Bürger Gelder geliehen hätten, sollten es angeben; und wegen aller seit diesem Tage ausgeliehenen Summen sollte dem Gläubiger nach denjenigen Gesetzen Recht gesprochen werden, welche der Schuldner wählen würde. Als nun durch die Angaben die Grösse der durch solchen Betrug erwachsenen Schuldenmasse offenbar geworden war, so trug nach einem Gutachten des Senats der Volkstribun *M. Sempronius* beim Volke darauf an und das Volk verordnete, *dass in Schuldsachen für die Bundesgenossen und Latiner dasselbe Recht wie für die römischen Bürger gelten solle.*"

Wie jedesmal, wenn ein Wuchergesetz erlassen oder erneut wurde, auf kurze Zeit eine Wirkung desselben zu verspüren war, so auch jetzt. Livius meldet aus dem folgenden Jahre, 559 d. St., dass viele strenge Urtheilssprüche gegen die Wucherer gefällt wurden. Als Kläger traten gegen solche die curulischen

---

[1]) Liv. XXXV, 7.

[2]) D. h. die socii liehen in den Schuldinstrumenten zum Schein ihren Namen als Gläubiger bei solchen Forderungen, welche der That nach römischen Bürgern gegen Bürger zustanden. *Sell* S. 43.

Aedilen auf. Die Geldbusse der Verurtheilten wurde auf Weihgeschenke und anderes Aehnliches verwandt. [1])

Das alte Uebel dauerte indessen nicht nur fort, sondern nahm in Folge der innern Bewegungen sogar noch eine gefährlichere und drohendere Gestalt an, so dass die Gesetzgebung fortwährend gegen dasselbe in die Schranken treten musste.

## §. 18.

### *Grosse Aenderungen im Geldverkehr. Erschütterungen von Credit und Besitz in Folge der Bürgerkriege. Neue Wucher- und Schuldentilgungsgesetze.*

Der allgemeine grosse Wendepunkt, welcher mit dem siebenten Jahrhundert der Stadt in der Geschichte Roms eintritt und von Schriftstellern wie Salustius scharf hervorgehoben wird, äusserte seine Rückwirkung auch auf die Geld- und Verkehrsverhältnisse. Mit dem Zuströmen der Schätze Siciliens, Macedoniens, Griechenlands, Asiens war nicht nur die Masse des kostbaren Metalls unendlich gewachsen, sondern auch die Liebe zu ihrem Besitze, die avaritia, und diese war die Quelle allgemeiner Entsittlichung geworden, so dass zur Zeit Jugurthas in Rom um Geld Alles käuflich war. Niebuhr hat in seinen Vorträgen [2]) treffend angedeutet, auf welche Art man sich zu bereichern suchte: „Seit dem Besitz von Sicilien ist das Fruchtbarmachen des beweglichen Vermögens bedeutend geworden, man ging nach den Provinzen, um sich zu bereichern. Das Zinsnehmen war in Rom verboten wie im kanonischen Recht; das war aber vergeblich, man suchte Auswege um sich zu helfen. Wie man im Mittelalter die Geschäfte durch die Juden

---

[1]) Liv. XXXV, 41.
[2]) Bd. II. S. 191.

machte, so in Rom durch die Fremden und Freigelassenen: noch bequemer war es in den Provinzen, wo diese Geschäfte gar nicht genirt waren. Nachdem das Eigenthum (publicum) des römischen Staates so ungeheuer war vergrössert worden, fing man an einzelne Theile dess elben zu verpachten; die Bergwerke von Spanien z. B., die Zehnten von Sicilien, Illyrien wurden verpachtet, oder die Thunfischereien an der sardinischen Küste: dabei machten die Pächter ausserordentlichen Gewinn, und es entstand eine schnelle Bereicherung, wie bei uns durch die Staatspapiere. Wurde einem Staate eine Kriegscontribution auferlegt, so war sogleich ein Publicanus bereit, der das Geld vorschoss, zu mindestens zwölf, oft zu vierundzwanzig, ja zu sechsunddreissig Procent: die Statthalter in den Provinzen halfen ihnen dann zu der Bezahlung. So fand eine rasende Geldcirculation Statt, wovon nie früher eine Spur gewesen war."

Die Folge davon war, dass sich in Rom ein eigener Stand zur Besorgung der Geldgeschäfte niederliess. Es waren diess die in Griechenland heimischen τραπεζῖται. In Rom nannte man sie *argentarii,* auch wohl mit dem griechischen Namen trapezitae (oder tarpessitae, wie bei Plautus jetzt geschrieben wird) und danistae. Zur Zeit des Plautus († 570), der sie in seinen Stücken öfter erwähnt, waren sie in Rom schon ganz eingebürgert. Sie hatten ihre Stationen auf dem Forum nahe beim Castortempel in den sogenannten alten und auch in den neuen Tabernen. [1]) Sie liehen Geld auf Zinsen und zwar auf hohe Zinsen, selbst auf tägliche Zinsen. [2]) Sie machten aber auch andere Geldgeschäfte. Man konnte Geld bei ihnen deponiren, durch ihre Vermittlung speculiren und die zu leistenden Zahlungen auf sie anweisen.

---

[1]) Plaut. Curcul. IV v. 480 ed. Fleckeisen:

Sub ueteribus ibi sunt qui dant quique accipiunt faenore,
Pone aedem Castoris ibi sunt subito quibus credas male.

Vergl. Asin. 429. 438. Epid. II. 2. 15; Truc. I. 1. 52.

[2]) Asin. I. 3. 95 (248 Fl.); Pseud. I. 3. 50 (285 Fl.) Epid. I. 1. 52.

Im Curculio des Plautus kommt ein solcher argentarius vor, bei dem das Geld für eine Dirne niedergelegt ist. Scipio Aemilianus liess durch einen argentarius den Töchtern des ältern Scipio die Mitgift auszahlen. [1]) Ihr Gewerbe war nicht gerade ein angesehenes. [2]) Plautus stellt sie mit den lenones zusammen. [3]) Im Curculio gesteht ein tarpessita, dass er mehr Passiva als Activa habe. Er hat keine Lust seine Schulden zu bezahlen und will beim Drängen der Gläubiger es auf richterlichen Spruch ankommen lassen. Antonius noch konnte dem Octavian einen Vorwurf daraus machen, dass sein Grossvater väterlicher Seits ein argentarius gewesen sei. [4]) Die argentarii bildeten nach und nach ihr Geschäft zu grosser Vollkommenheit aus. In ihren mit grosser Ordnung geführten Büchern befanden sich Rubriken für beinahe alle reichen Römer, und die Zahlungen konnten in vielen Fällen durch blosses Ab- und Zuschreiben geschehen. Ausserdem wurden sie auch als Mäckler und Unterhändler, besonders zu Abhaltung von Auctionen und zur Notirung des Geldcurses gebraucht. Sie bildeten unter einander Gesellschaften, die mehrere Eigenthümlichkeiten hatten, und später erscheinen sie in den Städten als ein eigenes Collegium.

Etwas verschieden von den argentarii sind die *numularii* oder *mensarii (mensularii)*. Diese waren vom Staat bestellte Wechsler, die gegen Agio Geldsorten umsetzten, Münzproben vornahmen, und in deren Hände sowohl das Aerarium wie einzelne Bürger häufig die Summen, worüber sie disponiren wollten, niederlegten. Später kamen sie unter die besondere Aufsicht des Präfecten der Stadt und bildeten eine besondere Corpora-

---

[1]) Polyb. XXXII, 13.

[2]) Cic. de off. I, 42 Primum improbantur ii quaestus, qui in odia hominum incurrunt, ut portitorum, ut feneratorum.

[3]) Plaut. Curc. IV. 2. 21 (507).

[4]) Suet. Octav. 2.

tion. Cassius Parmensis warf dem Octavian vor, er sei mütterlicher Seits der Enkel eines numularius oder mensarius. [1])

Im siebenten Jahrhundert begannen zu Rom jene grossen bürgerlichen Unruhen, die erst mit der Alleinherrschaft endigten. Der Anfang dieser Bewegungen ging von den Gracchen aus; ihr Streben war auf Erleichterung des ökonomischen Druckes gerichtet, der auf den Plebeiern lastete. Credit und Besitz erlitten während dieses Zeitraums die gewaltigsten Erschütterungen. Die grössten Gesetzgeber, Sulla und Cäsar, sahen sich genöthigt, dem Uebel zu steuern. Es war insbesondere die Zeit von 663 bis 669 d. St. in welcher die tiefeingreifendsten Massregeln erlassen wurden, welche durch eine grosse Verwirrung des Münzwesens und Zerrüttung der Vermögensumstände der ärmeren Classe hervorgerufen wurden. Zuerst setzte es der Volkstribun M. Livius Drusus im J. d. St. 663 durch, dass ein Achtel Kupfer unter das Silbergeld gemischt wurde. Einige Zeit hernach, noch vor Einnahme Roms durch Sulla, zogen die Tribunen das Collegium der Prätoren zu, um das Münzwesen zu ordnen. Bei dieser Gelegenheit erliess der Prätor Marius Gratidianus das Edikt, durch welches das Probiren der Denare eingeführt wurde. [2])

Im Jahr 665 d. St. brachen Streitigkeiten zwischen Schuldnern und Gläubigern aus. Appian berichtet darüber [3]): „Die Gläubiger bezogen von den Schulden Zinsen, während doch ein altes Gesetz verordnete, nicht mit Zinsen auszuleihen, oder es sollte den so Ausleihenden Strafe treffen. Die alten Römer scheinen mir, wie die Hellenen, das Ausleihen auf Zinsen ver-

---

[1]) Suet. Oct. 4. Vergl. über die argentarii und numularii *Creuzer* röm. Antiquitäten §. 172; *Walter* Gesch. des röm. Rechts §. 186. Bd. I. S. 229 f.; *Troplong* p. LVII. *Mommsen* über den Verfall des röm. Münzwesens in der Kaiserzeit S. 302.

[2]) Siehe über alles dieses *Böckh* metrol. Untersuchungen S. 472 f.

[3]) Bell. civ. I, 54.

abscheut zu haben als etwas Betrügerisches, die Armen Bedrückendes, Zwist und Feindschaft Erzeugendes, aus demselben Grunde wie die Perser das Entlehnen von einem Andern (τὸ κιχρᾶσθαι) als etwas, das leicht zu Betrug und Lügen führe. Lange Gewohnheit hatte indessen die Zinsen eingeführt, und so forderten sie die Gläubiger der Gewohnheit gemäss, die Schuldner dagegen verzögerten die Bezahlung wegen der Kriege und Unruhen. Einige drohten auch mit der gesetzlichen Strafe für das Zinsennehmen. Der Prätor Asellio, vor den die Sache gebracht wurde, versuchte zuerst den Weg der Güte. Als er jedoch nichts ausrichtete, verwies er die Parteien vor die Gerichte, indem er die Verlegenheit, welche der Widerspruch des Gesetzes mit der Gewohnheit hervorgebracht hatte, auf die Richter übertrug. Die Gläubiger aber wurden dadurch, dass er ein so veraltetes Gesetz erneuerte, so erbittert, dass sie ihn ermordeten."

Livius und Valerius Maximus sind über dieses Ereigniss noch deutlicher; sie sagen geradezu, dass Asellio zu Gunsten der Schuldner Recht gesprochen habe und desshalb von den Gläubigern ormordet worden sei. [1]) Vor solchen Mitteln schracken die politischen Parteien nicht mehr zurück, nachdem einmal in den gracchischen Unruhen das erste Bürgerblut vergossen worden war.

In das folgende Jahr, 666 d. St., fällt der Marsch Sullas nach Rom. Unter die verschiedenen Massregeln, die er damals erliess, gehört auch ein Gesetz, das *unciaria lex* genannt wird.

---

[1]) Liv. epit. LXXIV. Quum aere alieno oppressa esset civitas, A. Sempronius Asellio praetor, quoniam secundum debitores ius dicebat, ab iis qui faenerabantur in foro occisus est. Valer. Max. IX. 7. 4 Creditorum quoque consternatio adversum Sempronii Asellionis, praetoris urbani, caput intolerabili modo exarsit. Quem, quia causam debitorum susceperat, concitati a L. Cassio tribuno plebis pro aede Concordiae sacrificium facientem, ab ipsis altaribus fugere extra forum coactum inque tabernula latitantem discerpserunt.

Leider kennen wir dieses Gesetz nur unvollständig, und daher sind über dessen Inhalt verschiedene Muthmassungen gemacht worden. Der Zusammenhang der Geschichte zeigt aber, dass es Schuld- oder doch Zinserleichterungen zum Zweke gehabt haben muss.

Die einzige Erwähnug dieses Gesetzes befindet sich bei Festus p. 375 ed. O. Müller:

*Unciaria lex appellari coepta est, quam L. Sulla et Pompeius Rufus tulerunt, qua sanctum est, ut debitores decimam partem. . . .*

Hier brechen die Worte ab. Man hat sie auf verschiedene Weise ergänzt und verbessert. *Dacier* wollte: ut debitores duodecimam partem creditoribus solverent, was von O. Müller verworfen wird. *Gronov* [1]) ergänzte: ut debitores duodecimam partem sortis solvendo liberarentur; die Schuldner sollten durch Bezahlung des zwölften Theils des Capitals oder 8⅓ Procent frei werden.

*O. Müller* selbst vermuthet: ut debitores duodecimam partem usurarum solutarum sorti detraherent; die Schuldner sollten den zwölften Theil der bezahlten Zinsen vom Capital abziehen dürfen. *Niebuhr* hält an der Lesart decimam fest und sucht durch die Stelle seine Ansicht, dass der Uncialzins 10 Procent gewesen wäre, zu stützen: „Diess würde nun gewiss ausser allem Zweifel sein, wenn eine Stelle des Festus vollständig wäre. Denn in diesem am Schluss um wenige Worte verstümmelten Fragment wird vom zehnten Theil des Capitals geredet: zwischen demselben aber und der Unze lässt sich nur in Hinsicht auf das zehnmonatliche Jahr Beziehung denken. Die wahrscheinlichste Ergänzung dünkt mich, dass man die Zinsen als den Inhalt des verlorenen Satzes ansehe, und annehmend, Sulla, der in allem wo es gerathen und nicht gerathen war, das Alte herstellte,

[1]) De pecunia veterum p. 522; de centesimis usuris et foen. unc. ant. II. p. 45.

habe die alten Wuchergesetze erneuern wollen, etwa die Worte supplire: *sortis annuis usuris penderent* (d. h. die Schuldner sollten den zehnten Theil des Capitals oder 10 Procent als jährliche Zinsen zahlen). Hier wäre nämlich vom bürgerlichen Jahr die Rede. Wollte man annehmen, es betreffe die zinsfreie Abzahlung des Capitals in Terminen, so würde immer dieselbe Beziehung auf das cyclische Jahr vorhanden sein. Aber eine so grosse Nachsicht — grösser als die Tribunen sie je zeigten — war Sullas altpatricischem Sinn gewiss fremd. Eine dritte andere Deutung mit einigem Schimmer von Wahrscheinlichkeit zu geben, halte ich für ganz unmöglich.“ [1])

*Schultz* glaubt, [2]) die Worte des Festus deuten darauf, dass man den gesetzlichen Zinsfuss den veränderten Umständen gemäss erhöhen wollte und desshalb die schleunige Abtragung der einprocentigen Schulden durch die gerade damals stattfindende Münzveränderung zu erleichtern gesucht habe. „Da nämlich der Werth des alten durch Abnutzung um 9 Procent leichter gewordenen Geldes im Ganzen um 12 Procent höher als sein wirklicher Silberwerth angenommen wurde, so dürfte man zur Beförderung der beiden damit beabsichtigten Operationen den Schuldnern nachgelassen haben, 10 Procent (decimam partem) von ihren Schulden in Abrechnung zu bringen, wenn sie $^9/_{10}$ derselben binnen gewisser Frist in dem alten Gelde nach Silbergewicht abtragen würden. Die Gläubiger hatten, wenn die Sache sich so verhielt, hierbei durchaus keinen Nachtheil, indem die abgezogenen 10 Procent durch die 12 Procent mehr als ersetzt wurden, um welche das Geld über den Silberwerth erhöht war.“

*Zachariä* in seiner Monographie über Sulla [3]) vermuthet, die

---

[1]) Röm. Geschichte III. 68.

[2]) Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer S. 391.

[3]) Heidelberg 1834. Abth. I. S. 111.

lex unciaria habe bestimmt, dass derjenige, welcher bisher mehr als zwölf Procent Zinsen bezahlt hatte, ein Zehntheil des Capitals inne behalten durfte. *Walter* in seiner Geschichte des römischen Rechts [1]) scheint geneigt zu sein, das Sullanische Gesetz auf eine Verminderung der Schulden zu beziehen, wie solche in ähnlicher Weise durch das erwähnte Gesetz des C. Flaminius Nepos vom J. 537 und das gleich zu erwähnende des Valerius Flaccus vom J. 668 reducirt worden sind. Näheres gibt er jedoch nicht an. *Göttling* dagegen glaubt [2]), die Sullanische lex unciaria sei auf eine Herabdrückung des Zinsfusses zu beziehen. Er hält die Niebuhr'sche Ergänzung der Stelle des Festus für die einfachste und Zachariä's Erklärung für unrichtig. Dahingestellt müsse aber bleiben, ob eine andere lex Cornelia bei Gaius III. 124 über Bürgschaften damit zusammenhange. *Rein*, der sich sonst Niebuhr anschliesst, glaubt, Sulla habe durch diese lex Cornelia den alten Zinsfuss wieder einführen wollen. [3])

Auch uns scheint, Niebuhr habe im Allgemeinen die richtigste und dem Zusammenhang der Geschichte gemässeste Erklärung gegeben. Nur möge man das zehnmonatliche Jahr, diese Lieblingsidee Niebuhrs, aus dem Spiel lassen. Es ist gewiss die allereinfachste und begründetste Annahme, Sulla habe das alte Gesetz über den Uncialzins wieder hergestellt. Die Worte des Festus wären hienach zu suppliren und corrigiren:

*qua sanctum est, ut debitores duodecimam partem sortis annuis usuris penderent.*

---

[1]) Zweite Auflage Thl. I. §. 185. S. 229.

[2]) Röm. Staatsverfassung §. 149. S. 463.

[3]) Das röm. Privatrecht. S. 305. 309. Gaius III, 124: Sed beneficium legis Corneliae omnibus commune est: qua lege idem pro eodem aput eundem eodem anno uetatur in ampliorem summam obligari creditae pecuniae quam in XX milia. Man vergl. noch *Mommsen* röm. Gesch. II. 247 Anm., welcher ebenfalls Niebuhr beistimmt.

Ist diese Ergänzung und Verbesserung richtig, so ist dadurch allerdings auch die Frage über den Betrag des Uncialzinsfusses entschieden. Derselbe betrüge den zwölften Theil des Capitals, d. h. $8\frac{1}{3}$ Procent. Sulla hätte durch sein Gesetz zugleich das unpraktische Genucische Gesetz, welches das Ausleihen auf Zinsen gänzlich verbot, beseitigt, als auch denjenigen Zinsfuss hergestellt, von dem früher angenommen wurde, dass dabei Gläubiger und Schuldner bestehen könnten.

Zwei Jahre nachdem Sulla seine lex unciaria gegeben, im J. 668 d. St., wurde ein Gesetz erlassen, durch welches die Schulden auf den vierten Theil reducirt wurden. Der Urheber dieses Gesetzes war der Consul *L. Valerius Flaccus*. Genaueres darüber wissen wir nicht. Es sind bloss drei Stellen, eine bei Velleius, eine andere bei Salust und eine dritte bei Cicero, in welchen dieses Gesetz erwähnt wird. Velleius sagt, das Gesetz missbilligend [1]: In huius (Marii) locum suffectus Valerius Flaccus, turpissimae legis auctor, qua creditoribus quadrantem solvi iusserat: cuius facti merita eum poena intra biennium consecuta est. Bei Salust sagt G. Manlius [2]: Saepe maiores vostrum miseriti plebis Romanae decretis suis inopiae eius opitulati sunt; ac novissume memoria nostra propter magnitudinem aeris alieni, volentibus omnibus bonis, argentum aere solutum est. Diess ist nach der Auslegung von *Perizonius* und *Böckh* so zu verstehen, dass man statt des Silber-Sestertius einen Kupfer-As, also bloss $\frac{1}{4}$ bezahlt hat. [3] Zur Vollziehung des Gesetzes wurden, wie aus Cicero hervorgeht, tabulae dodrantariae und quadrantariae aufgestellt. Jene waren Verzeichnisse der drei Viertheile, welche die Capitalisten einbüssten; diese Verzeichnisse des Viertheils, den die Debitoren schuldig blieben. Dass das Gesetz wirklich

[1] Hist. Rom. II, 23. Ueber Valerius Flaccus und sein Ende vergl. Appian. bell. Mitthr. 51. 52.

[2] Catil. 33.

[3] Metrol. Unters. S. 473. *Gronov* de sestertiis p. 633.

vollzogen wurde, geht aus Cicero hervor [1]); man kann sich denken, mit welchem Widerstreben der Capitalisten.

*Schultz*, im Zusammenhang mit seiner ganzen Ansicht vom römischen Zinswesen, versteht das Valerische Gesetz nicht von einer Reduction der Capitalschulden auf ein Viertheil, sondern von einer gesetzlichen Erhöhung des Zinsfusses, wie er meint, auf drei Procent, indem der Zinsfuss damals aussergerichtlich so hoch gestiegen sein mochte. Bei Velleius müsse nämlich gelesen werden statt creditoribus quadrantem solvi: *creditoribus usuras quadrantes solvi.* [2]) Diese Auslegung, abgesehen von ihren Prämissen, welche wir nicht als richtig anerkennen können, widerstreitet jedoch zu sehr dem Sinn der Stellen des Velleius, Salust und Cicero. Es ist allerdings auffallend, dass nach dem Vorgang des Prätors Asellio ein solches Gesetz, welches die Eigenthumsrechte so schwer verletzte, vorgebracht werden konnte; allein in jenen gewaltthätigen Zeiten konnte sich ein Consul, der die Macht in Händen hatte, so etwas erlauben, denn er machte sich damals dadurch nicht nur arme Plebeier, sondern auch vornehme tief verschuldete Patricier zu Freunden. Wie weit übrigens dieses Gesetz vollzogen werden konnte, darüber haben wir keine Kunde. Aus Cicero scheint vielmehr hervorzugehen, dass die Vollziehung des Gesetzes besondern Schwierigkeiten unterlag. [3])

---

[1]) Pro Fonteio I, 1. Nieb. Contendo, post legem Valeriam latam a M. Fonteio quaestore usque ad T. Crispinum quaestorem aliter neminem solvisse: hunc omnium superiorum, huius autem omnes, qui postea fuerint, auctoritatem dico secutos.

[2]) Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer S. 391 f.

[3]) Man vergl. noch *Niebuhr* röm. Gesch. I. 639 (zweite Ausg.); *Rein* röm. Privatrecht S. 308.

## §. 19.

### *Gesetze des C. Julius Cäsar zur Hebung des gesunkenen Credits.*

Mit den Bürgerkriegen waren nicht nur grosse politische Aenderungen, sondern auch ein Sinken des öffentlichen Credits unzertrennlich verbunden. Die Folgen des Kriegs waren, wie überall, einerseits Bereicherung Einzelner, andererseits ökonomischer Ruin der Mehrheit. Einen schauerlichen Blick in die damaligen Vermögenszustände gewährt uns die catilinarische Verschwörung. Verschuldung war es hauptsächlich, welche die Verschworenen zu ihrem Unternehmen trieb. Allerdings war der Reichthum zu Rom mit den zunehmenden Eroberungen ins Ungeheure gestiegen; allein er stand doch in keinem Verhältniss zum Luxus und zur Verschwendung. Auf solche Weise wurden die vornehmsten Römer verschuldet. Die Verschuldung war ihre eigene Schuld; allein nichtsdestoweniger klagen die Catilinarier über grausame Härte der Gläubiger und des Prätors. [1]) Catilina selbst will den Vorwurf, dass er die Verschwörung angestiftet, um sich von seinen ungeheuren Schulden zu befreien, nicht auf sich kommen lassen. [2])

C. Julius Cäsar, jener grosse Geist, der so viel im römischen Staatswesen neu geordnet, sah sich genöthigt in diese Verhältnisse einzugreifen und dem gesunkenen Credit wieder aufzuhelfen. Er musste das Missliche der Aufgabe wohl erkennen, allein er schreckte nicht davor zurück. Er musste die

---

[1]) Sal. Cat. 33.. qui miseri, egentes, violentia atque crudelitate feneratorum pleriqne patriae, sed omnes fama atque fortunis expertes sumus; neque quoiquam nostrum licuit more maiorum lege uti, neque amisso patrimonio liberum corpus habere, tanta saevitia feneratorum atque praetoris fuit.

[2]) Sal. Cat. 35.

Nothwendigkeit der Massregel einsehen, denn er war selbst mit immensen Schulden behaftet. Er besass die Macht, solche Gesetze zu erlassen, und vor Gewaltthätigkeit trug er kein Bedenken. Doch hatten seine Gesetze den wohlwollenden Zweck, einen geordneten Rechtszustand in Beziehung auf das Credit- und Zinswesen wieder herbeizuführen und die Aufstellung neuer Schuldbücher oder Schuldentilgung zu verhindern.

Es sind zwei verschiedene Gesetze, welche Cäsar in dieser Beziehung erliess. Ueber das eine sind wir ziemlich genau, über das andere fast gar nicht unterrichtet.

Es war im J. d. St. 705, als Cäsar den Rubico überschritten und sich Italiens bemächtigt hatte. Man hatte zu Rom grosse Angst vor ihm; man sah in ihm einen zweiten Catilina, der dem Eigenthum den Krieg erklären würde. [1]) Cäsar täuschte jedoch die Erwartungen seiner Feinde. Mit der Diktatur bekleidet, die er jedoch nur eilf Tage behielt, nahm er die Consulwahlen vor, hielt die latinischen Ferien ab und begab sich dann zum Heer nach Brundusium. Vorher erliess er aber noch ein Gesetz zur Wiederherstellung des Credits, über welches wir die Zeugnisse verschiedener Schriftsteller anführen wollen.

Er selbst schreibt darüber zu Anfang des dritten Buchs des Bürgerkriegs: „Nach Beendigung dieses Geschäfts (der Wahlen), da der Credit in ganz Italien gedrückt war und die ausgeliehenen Gelder nicht bezahlt wurden, verordnete er, dass Schiedsrichter (arbitri) aufgestellt würden; diese sollten die Güter und das Eigenthum schätzen zu dem Preise, wie er vor dem Kriege gewesen, und die Gläubiger sollten sie zu diesem Schatzungspreise annehmen. Diess, glaubte er, sei am zweckmässigsten sowohl um die Furcht vor neuen Schuldbüchern, welche eine gewöhnliche Folge der Kriege und bürgerlichen Unruhen ist,

---

[1]) *Mommsen* röm. Gesch. III. 357.

aufzuheben und zu mindern, als auch um den Credit der Schuldner zu schützen.“

Genauer ist *Sueton*, der meldet [1]): „In Betreff der Darlehen, da die Erwartung neuer Schuldbücher verbreitet war und häufig angeregt wurde, beschloss er endlich, die Schuldner sollten den Gläubigern genügen vermöge einer Schätzung der Güter zu dem Preise, um den sie sich dieselben vor dem Bürgerkriege erworben hätten, indem von der Summe die Schulden abgezogen würden, wenn etwas unter dem Namen von Zins bezahlt oder übertragen worden wäre. Durch diese Bestimmung ging ungefähr der vierte Theil des Dargeliehenen verloren.“

*Dio Cassius* schreibt [2]): „Mit dieser Macht versehen (d. h. der diktatorischen) brachte er in kurzer Zeit ein grosses und dringendes Geschäft zu Stande. Die Capitalisten nämlich, bei den Unruhen und den Kriegen mehrern Geldes selbst benöthigt, hatten die härtesten Eintreibungen ihrer Schuldforderungen vorgenommen; viele Schuldner konnten auch mit bestem Willen aus denselben Gründen nicht zahlen (denn es war ihnen ebenso schwer etwas abzutragen als geliehen zu bekommen). Es wurde deshalb gegenseitig viel Unredlichkeit und Betrug getrieben, und man fürchtete, es möchte zu einem unheilbaren Uebel kommen. Zwar hatten schon früher einige Volkstribunen für die Zinsen Schranken bestimmt; da sie aber auch so nicht abgetragen wurden, sondern die Einen sich von ihren Pfandschaften lossagten, die Andern ihr ursprüngliches Capital in baarem Gelde verlangten: so half Cäsar damals, so weit es möglich war, beiden. Er befahl nämlich, die verpfändeten Güter nach ihrem wahren Werthe zu schätzen, und liess für diejenigen, die über diese Schätzung uneins waren, Richter durchs Loos ernennen. Da auch die Rede ging, Viele hätten bedeutende Summen in baar da-

[1]) Caes. 42.
[2]) XLI, 37. 38.

liegen und verbärgen dieselben, verordnete er, es sollte Niemand mehr als 60,000 Drachmen in Silber oder in Gold besitzen; nicht als ob er selbst damit ein neues Gesetz gegeben hätte, sondern es war nur die Erneuerung eines schon früher erlassenen, das aber doch den Zweck hatte, dass die Schuldner den Gläubigern wenigstens einen Theil abzahlen und die Uebrigen den Bedürftigen vorstrecken sollten, oder dass die Wohlhabenden bekannt würden und keinem derselben viel Geld in Händen gelassen werde, das er während seiner Abwesenheit zu Neuerungen anwenden könnte."

Ganz kurz erwähnt auch *Appian* [1]) das Gesetz Cäsars. „Die Bitte um Schuldaufhebung (*χρεῶν ἀποκοπαί*, novae tabulae) wegen der Kriege und Unruhen und der desswegen stattfindenden Wohlfeilheit der verkaufbaren Gegenstände gewährte er nicht, ernannte aber Schatzungsmänner des Verkäuflichen, womit die Schuldner ihre Gläubiger statt mit Geld bezahlen mussten."

Die Berichte dieser Schriftsteller widersprechen sich nicht; sie ergänzen vielmehr einander gegenseitig. Die Massregeln Cäsars umfassten demnach folgende drei wichtige Verfügungen: 1) Die Güter und das Eigenthum [2]) (possessiones et res) der Schuldner wurden geschätzt zu dem Werthe, den sie vor dem Kriege gehabt, d. h. wie Dio ausdrücklich sagt, zu ihrem wahren Werthe, und die Gläubiger sollten gehalten sein, dieselben zu dieser Schätzung anzunehmen. 2) Die Schuldner durften von jener Schatzungssumme sowohl die bezahlten Zinsen als die zum Capital geschlagenen nicht bezahlten, aber wieder verzinsbaren Zinsen abziehen. [3]) Dadurch verloren die Gläubiger ungefähr

[1]) Bell. civ. II, 48.

[2]) Unter diesen res sind ausser den Liegenschaften auf italischem Boden die übrigen res mancipi zu verstehen: Sklaven, Ochsen, Pferde, Maulthiere und Esel.

[3]) Diess liegt in dem Ausdruck Suetons: Si quid usurae nomine numeratum aut perscriptum fuisset. Schon *Bremi* gibt diese Erklärung. Es

den vierten Theil ihres Guthabens. 3) Die liegende Baarschaft wurde auf 60,000 Drachmen beschränkt.

*Rein* [1]) erklärt den Verlust des vierten Theils des Capitals so: der Krieg habe zwei Jahre gedauert und es seien zweimal zwölf Procent Zinsen, also beinahe der vierte Theil des Hundert, abgetragen worden. Dagegen bemerkt *Göttling* [2]): „Diess ist richtig geschlossen aus der Angabe Suetons von einem Verluste des vierten Theiles des Capitals; allein ob sich alles Schuldentilgungswesen auf denselben Moment bezog, ist sehr zweifelhaft; mancher wird mehr als ein Viertheil eingebüsst haben. Dass die Schätzung der Grundstücke, welche als Hypothek gedient und jetzt abgetreten werden sollten als Bezahlung, nach dem Stande der Dinge vor dem Bürgerkriege geschah, war dagegen billig.“ *Mommsen* meint [3]), nicht nur die gezahlten Zinsen seien vom Capital abgezogen, sondern auch die rückständigen niedergeschlagen worden; diess folge nothwendig aus der Bestimmung hinsichtlich der gezahlten Zinsen. Ueber die Verfügungen Cäsars im Allgemeinen urtheilt er folgendermassen: „Die Annullirung der Zinszahlungen und Zinsforderungen war in der That nichts anderes als eine theilweise Gewährung der von den Demokraten so ungestüm begehrten Cassation aller aus Darlehen herrührenden Forderungen. Wie arg auch die Zinswucherer gewirthschaftet haben mochten, so ist es doch nicht möglich dadurch die allgemeine und rückwirkende Cassation aller Zinsforderungen ohne Unterschied zu rechtfertigen. Um sie wenigstens zu begreifen, muss man sich erinnern, wie die demokratische Partei zu der Zinsfrage stand. Dass schon während der ersten socialen

war der den Ruin der Schuldner befördernde Anatocismus. *Niebuhr* röm. Gesch. III. 26.

[1]) Röm. Privatrecht S. 311.

[2]) Röm. Staatsverfassung §. 158 S. 492. Anm.

[3]) Röm. Gesch. III. 493.

Krise in Rom die Opposition speziell gegen das Zinsnehmen sich gerichtet und zuletzt im J. 412 ein förmliches Zinsverbot durchgesetzt hatte, war keineswegs vergessen. Die Demokraten des siebenten Jahrhunderts betrachteten sich durchaus als die Fortsetzer jener alten ständisch-socialen Bewegung; und das gesetzliche Zinsverbot war nicht bloss nicht förmlich abgeschafft worden, sondern es ward von der Demokratie zu aller Zeit als praktisch gültig betrachtet und spielte schon in den Wirren der marianischen Zeit eine Rolle (Asellio). Es ist nicht glaublich, dass Cäsar die cruden Ansichten seiner Partei über die Zinsfrage theilte; wenn er in seinem Bericht über die Liquidationsangelegenheit der Verfügung über die Hingabe der Habe der Schuldner an Zahlungsstatt gedenkt, aber von der Cassation der Zinsen schweigt, so ist diess vielleicht ein stummer Selbstvorwurf. Allein wie jeder Parteiführer hing doch auch er von seiner Partei ab und konnte die traditionellen Sätze der Demokratie in der Zinsfrage nicht gerade verleugnen; um so mehr als er über diese Frage nicht als der allmächtige Sieger von Pharsalos, sondern schon vor seinem Abgang nach Epirus zu entscheiden hatte. Wenn er aber diesen Bruch in die Rechtsordnung und das Eigenthum vielleicht mehr zuliess als bewirkte, so ist es sicher sein Verdienst, dass jenes ungeheuerliche Begehren der Cassation sämmtlicher Darlehensforderungeu zurückgewiesen ward; und es darf wohl als eine Ehrenrettung für ihn angesehen werden, dass die Schuldner übr das ihnen gemachte, nach ihrer Ansicht höchst ungenügende Zugeständniss noch weit ungehaltener waren, als die verkürzten Gläubiger.“

Wir müssen noch in Beziehung auf die 60,000 Drachmen, auf welche nach Dio die liegende Baarschaft beschränkt wurdee etwas bemerken. Es fragt sich nämlich, welches römische Geld man hier unter Drachmen zu verstehen habe. Die griechischen Schriftsteller, welche die römische Geschichte behandeln, auch Dio Cassius, pflegen unter dem Ausdruck Drachmen sonst den

römischen Denar zu verstehen.[1]) Der Denar hatte bis zum J. d. St. 537 zehn Asse; als in diesem Jahre durch die lex Flaminia die Reduction der Asse auf Eine Unze eingeführt wurde, wurden 16 Asse auf den Denar gerechnet. Der Sestertius betrug den vierten Theil des Denars, also vor 537 d. St. 2½, später 4 Asse. 60,000 Denare wären demnach zu Cäsars Zeit gleich 240,000 Sesterzen. *Reimarus* und sogar *Mommsen*[2]) haben nun die 60,000 Drachmen des Dio als Sesterzen genommen, man sieht nicht recht ein, aus welchem Grunde; vielleicht weil ihnen die Grösse der Summe Bedenken erregte. Wie freilich das ältere die Baarschaft beschränkende Gesetz lautete, ist uns wenigstens nicht bekannt. Das cäsarische Gesetz wurde aber noch von Tiberius in Ausübung gebracht, der unter dem Vorwande, dass sie einen Theil ihres Vermögens in baarem Gelde da liegen hätten, Vermögensconfiscationen bei den vornehmsten Ausländern vornahm.[3]) Es dürfte daher wohl etwas zu sehr zu Gunsten Cäsars gesprochen sein, wenn Mommsen sagt: „Dieses Gesetz mag wohl nur erlassen sein, um den Zorn des blinden Publicums gegen die Wucherer zu beschwichtigen; dass Cäsar dieser Verfügung sich schämte, zeigt die Form der Publication, wobei fingirt ward, dass hiermit nur ein älteres in Vergessenheit gerathenes Gesetz wieder eingeschärft werde, und schwerlich wird davon ernstlich Anwendung gemacht sein."

So viel über das erste Gesetz Cäsars in Betreff des Schulden- und Zinswesens. Es ist nun aber aus Tacitus bekannt, dass er über den gleichen Gegenstand noch ein anderes Gesetz erliess: *de modo credendi possidendique intra Italiam.* Wie verhält sich dieses Gesetz zu dem frühern und welches ist seine Bedeutung?

---

[1]) *Böckh* metrolog. Untersuchungen S. 160.
[2]) Röm. Gesch. III. 492.
[3]) Sueton. Tib. 49.

Wenn man die Sache nicht genauer betrachtet, könnte man geneigt sein zu glauben, die beiden Gesetze wären identisch, und wirklich sind auch die ältern Erklärer des Tacitus dieser Ansicht gewesen. Man könnte für die Identität anführen: dass beide Gesetze auf Italien beschränkt waren; dass die Verpflichtung der Schuldner, die Gläubiger zu befriedigen, eine allgemeine Massregel zur Hebung des Credits war; dass ein Mass des Besitzes in den 60,000 Drachmen gegeben war. Dagegen aber spricht der Zusammenhang der Stelle bei Tacitus. Nach Tacitus war das Gesetz de modo credendi possidendique intra Italiam ein Wuchergesetz, welches verbot, die Gelder durch Wucher zu steigern (pecunias faenore auctitare). Das von den andern Schriftstellern erlassene Gesetz hatte aber nicht diesen Charakter. Aber auch die Bestimmungen des Masses und Gewichtes sind nicht dieselben. Die von Dio Cassius erwähnten 60,000 Drachmen beziehen sich auf liegende Baarschaft, [1]) der von Tacitus gebrauchte Ausdruck de modo possidendi kann aber nur auf Grundbesitz gehen. [2])

Wir werden daher genöthigt anzunehmen, dass das von Cäsar gegebene Gesetz über das Mass der Darlehen und des Grundbesitzes innerhalb Italien ein anderes war, als die im J. 706 d. St. ins Werk gesetzten Verfügungen. Der Gang der Ereignisse zeigt auch, dass ein nochmaliges Zurückkommen des Gesetzgebers auf diesen Gegenstand nothwendig war. Während Cäsars Abwesenheit nämlich suchten theils der Prätor *M. Caelius Rufus*, theils der Volkstribun *P. Dolabella* den Wünschen der Demokratenpartei, die Cäsar nicht genugsam befriedigt hatte, zu genügen und vollkommene Schuldentilgung ins Werk zu setzen.

---

[1]) Ἀπηγόρευσε, μηδένα πλεῖον πεντακισχιλίων καὶ μυρίων δραχμῶν ἐν ἀργυρίῳ ἢ καὶ χρυσίῳ κεκτῆσθαι.

[2]) Vergl. über die Ausdrücke possidere und possessio *Niebuhr* römische Gesch. II. 161.

Dolabella wenigstens beantragte geradezu novae tabulae [1]); das Gesetz des Caelius beantragte, nach Niebuhrs Auslegung, dass die ausgeliehenen Gelder in sechs Raten von sechs Monaten zu sechs Monaten ohne Zinsen zurückbezahlt würden. [2]) Nach Mommsen dagegen [3]) brachte Caelius zuerst ein Gesetz ein, das den Schuldnern ein sechsjähriges zinsfreies Moratorium gewährte, und sodann, da man ihm hiebei in den Weg trat, ein zweites, das alle Forderungen aus Darlehen und laufenden Hausmiethen cassirte. [4]) Die Unternehmungen beider Tumultuanten hatten keinen Erfolg. Die cäsarische Partei schritt rasch gegen sie ein und kam dadurch weitern Unordnungen zuvor.

Nach seiner Zurückkunft aus dem Kriege mit Pompeius beschäftigte sich nun aber Cäsar noch einmal mit diesem Gegenstand und erliess das Gesetz de modo credendi possidendique intra Italiam. Kein anderer Schriftsteller, ausser Tacitus, erwähnt, so viel wir wissen, dieses Gesetzes. Was sein Inhalt gewesen, gibt Tacitus nur im Allgemeinen an. Das meiste Licht über die Sache verbreitet *Mommsen*, der Folgendes schreibt [5]): „Die demokratische Antipathie gegen die Zinsverträge verleugnete auch Cäsar nicht. Für den italischen Geldverkehr wurde eine Maximalsumme der dem einzelnen Capitalisten zu gestattenden Zinsdarlehen festgestellt, welche sich nach dem einem jeden zuständigen italischen Grundbesitz gerichtet zu haben scheint und vielleicht die Hälfte des Werthes desselben betrug. Uebertretungen dieser Bestimmung wurden, nach Art des in den republikanischen Wuchergesetzen vorgeschriebenen Verfahrens,

---

[1]) Liv. epit. CXIII; Dio Cass. XLII, 32; Plutarch. Anton. 9.

[2]) Niebuhr im rhein. Museum für Philol. II. S. 597 ff.

[3]) Röm. Gesch. III. 437.

[4]) Vergl. Caes. bell. civ. III, 20, wo jedoch die betreffende Stelle verdorben ist. Vell. II, 68 bezeichnet das Gesetz des Caelius als novae tabulae.

[5]) Röm. Gesch. III, 495.

als Criminalvergehen behandelt und vor eine eigene Geschwornencommission gewiesen. Wenn es gelang diese Vorschriften praktisch durchzuführen, so wurde jeder italische Geschäftsmann dadurch genöthigt zugleich vor allem auch italischer Grundbesitzer zu werden und die Klasse der bloss von ihren Zinsen zehrenden Capitalisten verschwand in Italien gänzlich. Indirect wurde damit auch die nicht minder schädliche Kategorie der überschuldeten und der Sache nach nur für ihre Gläubiger das Gut verwaltenden Grundeigenthümer wesentlich beschränkt, indem die Gläubiger, wenn sie ihr Zinsgeschäft fortführen wollten, gezwungen wurden sich selber anzukaufen. Schon hierin liegt es übrigens enthalten, dass Cäsar keineswegs jenes naive Zinsverbot der alten Popularpartei einfach erneuern, sondern vielmehr das Zinsnehmen innerhalb gewisser Grenzen gestatten wollte. Sehr wahrscheinlich ist es aber, dass er sich nicht auf jene bloss für Italien gültige Anordnung eines Maximalsatzes der auszuleihenden Summe beschränkte, sondern auch, namentlich mit Rücksicht auf die Provinzen, für die Zinsen selbst Maximalsätze vorschrieb.“

Der mächtig fortschreitenden Verarmung im römischen Staate war übrigens durch keine Gesetze mehr zu helfen. Schon seit C. Gracchus (631) musste Getreide um wohlfeileren Preis verabreicht werden, und seit Clodius (696) kamen die ganz unentgeldlichen Spenden an das Proletariat auf. Im J. 707 d. St. waren es bei 450,000 Bürgern 320,000, die an solchen öffentlichen Spenden Theil nahmen [1]). Cäsar verminderte diese Zahl um 150,000. Octavian reducirte bei seiner Untersuchung die wieder sehr angewachsene Zahl auf 200,000. Unter den Kaisern war das Spendwesen übrigens vortrefflich reglirt, und die Spenden beschränkten sich nicht mehr auf Getreide, sondern es wurde auch Oel und Schweinefleisch ausgetheilt.

[1]) *Walter* Gesch. des röm. Rechts §. 278 I. 353; *Moreau Christophe*: du problème de la misère chez les peuples anciens et modernes. Paris 1851.

## §. 20.

### *Schwankungen des Zinsfusses in den letzten Zeiten der Republik. Gesetzliche Feststellung der centesima.*

Es ist schon bemerkt worden, dass seit dem sechsten Jahrhundert der Stadt der Geldverkehr zu Rom ein sehr geregelter war. Das Geld wurde eine Waare und wie eine solche behandelt. Geldzahlungen pflegten sehr regelmässig an bestimmten Monatstagen, an den Kalendae, Nonae und Idus gemacht zu werden. Für Zinszahlungen aber war der erste des Monats, die Kalendae, der übliche Termin. Daher heisst es bei Horaz in Beziehung auf einen Schuldner[1]):

. . . *cum tristes misero venere Kalendae*

oder bei Ovid[2]): *celeresque Kalendas.*

Daher heisst auch das Register über die Zinsposten kalendarium. Kalendae hiess wirklich für Viele nichts anders als Zahltag und die Bezeichnung der Tage in der zweiten Hälfte des Monats war für die Schuldner nichts anders als Bezeichnung der Frist, die ihnen bis zur Zahlung noch gegönnt war.[3])

Zur Zeit des Cicero schwankte der Zinsfuss zu Rom zwischen 4, 6, 8 und 12 Procent. Im Jahr 692 d. St. kaufte Cicero ein Haus von Crassus um die enorme Summe von 3,500,000 Sesterzen. Es war aber damals viel Geld zu Rom und zum Zinsfuss von 6 Procent zu bekommen.[4]) Es gab aber Capitalisten welche nur zu 12 Procent ausliehen. Unter diese gehörte Q. Caecilius, der Oheim des Atticus. Von diesem schreibt Cicero im folgenden Jahre 693: Nam a Caecilio propinqui minore cen-

---

[1]) Sat. I. 3. 87.

[2]) Rem. amor. 561.

[3]) *Hugo* Lehrbuch der Gesch. des röm. Rechts, eilfte Aufl., S. 294.

[4]) Omnino semissibus magna copia est. Ad fam. V, 6.

tesimis nummum movere non possunt. [1]) Da Cicero nicht so viel bezahlen wollte, war er genöthigt für seinen Hauskauf bei andern Capitalisten: Considius, Axius, Selicius Geld aufzunehmen. Im J. 700 d. St. war der Zinsfuss zu Rom sehr niedrig, nur 4 Procent; er stieg aber in demselben Jahre infolge der grossartigen Wahlbestechungen von Seite der Parteien des Cäsar und Pompeius auf das Doppelte, 8 Procent. [2]) Nach Beendigung des Bürgerkrieges durch die Schlacht bei Actium und der Eroberung Aegyptens, 724 d. St., war ein solcher Ueberfluss von Geld zu Rom vorhanden, dass der Zinsfuss von 12 auf 4 Procent herabfiel und alle Grundstücke im Werth stiegen. [3])

In den Provinzen waren 12 Procent der gewöhnliche Zinsfuss, der von menschenfreundlichen Statthaltern oder Befehlshabern, wie Lucullus und Cicero, als ein billiger aufrechterhalten wurde. Die Verfügungen, die Lucullus während des mithridatischen Kriegs im J. d. St. 682 in Asien aufstellte, waren überhaupt für den Zinsfuss in den Provinzen massgebend und hatten ihre Rückwirkung selbst auf die Stadt Rom. [4]) Asien wurde nicht nur durch die römischen Zollpächter und Wucherer aufs jämmerlichste ausgesogen, sondern noch durch eine Contribution von 20,000 Talenten, die Sulla den asiatischen Städten im J. 670 auferlegt hatte, darniedergedrückt. Römische Capitalisten hatten den Städten das Geld vorgeschossen; die Städte konnten aber, wie es scheint, weder Zinsen noch Capital abtragen, und so war durch Anatocismus in zwölf Jahren die Schuldsumme auf 120,000 Talente gestiegen. Lucullus verordnete nun:

---

[1]) Att. I. 12.

[2]) Fenus ex triente Idibus Quintilibus factum erat bessibus. Cic. Att. IV. 15; Quint. fr. II, 15.

[3]) Dio Cass. LI, 21.

[4]) Man vergl. darüber Plutarch. Luc. 20; Appian. bell. Mithr. 62. 63. 83. *Sell* über das Verbot der Zinsen supra dupium. S. 37.

1) Es sollten nicht mehr als 12 Procent für Zinsen berechnet werden dürfen.

2) Erklärte er alle Zinsen, welche den Betrag des Capitals überstiegen, für ungültig.

3) Verordnete er, dass der Gläubiger von den Einkünften des Schuldners nur den vierten Theil ziehen sollte. Wer Zinsen zum Capital geschlagen, sollte die ganze Forderung verlieren.

Auf diese Weise wurden die Schulden innerhslb vier Jahren getilgt und die Besitzthümer frei vom Pfand den Eigenthümern zurückgegeben. Den römischen Capitalisten wurde für ihre Forderung das Doppelte, also 40,000 Talente, bezahlt. Diese waren, wie man sich leicht denken kann, darüber sehr unzufrieden und erhoben zu Rom ein grosses Geschrei gegen Lucullus. Die Verfügungen des Lucullus dienten aber nichtsdestoweniger allen nachfolgenden Statthaltern zum Vorbild.

Den Anfang einer neuen gesetzlichen Bestimmung über den Zinsfuss, welche für die spätere Zeit massgebend gewesen ist, machte ein Senatsbeschluss vom J. d. St. 703, im August oder September dieses Jahres unter dem Consulat des Servius Sulpicius und M. Claudius Marcellus gefasst. Durch diesen Beschluss wurde den Creditoren zu Rom zwölf Procent gewährleistet: *Senatusconsultum factum in creditorum causa, ut centesimae perpetuo foenore ducerentur,* [1]) d. h. wie Gronov de centesimis et nnciis usuris antex. II. p. 70 ganz richtig erklärt: Hoc Senatusconsultum constituit, *ut creditoribus Romae cives solverent usuras centesimas sine anatocismis.* Der Zins sollte fortlaufend sein und nicht wieder zum Capital geschlagen und neuerdings verzinst werden. Dieser Senatsbeschluss war ganz zum Vortheil der Creditoren und wurde daher von reichen Männern, wie Lucceins, mit Misstrauen betrachtet, weil diese ganz richtig voraussahen, dass eine Begünstignng der Creditoren durch Garantie eines so

[1]) Cic. Att. V, 21.

hohen Zinsfusses leicht zu gewaltsamen Massregeln von Seite der Schuldner, sogar zu neuen Schuldbüchern führen könnte, wie diess denn auch die Gesetzesvorschläge des M. Caelius Rufus, des Dolabella und theilweise selbst Cäsars bewiesen haben. Durch jenen Senatsbeschluss haben die lucullischen Verfügungen gesetzliche Kraft erhalten und die Centesima wurde in den Provinzen der gesetzliche Zinsfuss. Ob der Maximalsatz, den Cäsar in seinem Gesetz für den Zinsfuss aufstellte, ebenfalls die Centesima gewesen, wird nirgends erwähnt, es ist jedoch wahrscheinlich.

## §. 21.

### *Zinswucher in den letzten Zeiten der Republik und unter den Kaisern.*

Wie im frühern Zeiten der Zinswucher zu Rom trotz allen beschränkenden Bestimmungen seinen Fortgang hatte, so treffen wir denselben auch in späterer Zeit wieder; denn er war zu sehr im römischen Charakter begründet. Wie früher die Plebeier, so waren es jetzt vorzüglich die Provinzialen, welche von den Capitalisten ausgebeutet wurden. Die angesehensten Römer scheuten sich nicht, sich auf diese Art zu bereichern; betrachtete man ja doch fortwährend die Provinzen als dem Kriegsrecht verfallen. Es sind uns mehrere Beispiele solcher Speculation aufbehalten.

Der alte Cato, welcher sagte fenerari sei so viel als hominem occidere, lieh, als ihm die Landwirthschaft zu wenig eintrug, sein Geld auf Zinsen aus, nnd zwar vorzüglich auf solche, welche die meisten Procente eintrugen, Seezinsen. Er trieb hiemit grossartige Speculation und ermahnte auch seinen Sohn, auf diese Art Geld zu gewinnen. [2])

---

[2]) Cato de re rust. prooem. Plutarch. Cat. 45; Cic. de off. II, 25.

Der Freund des Cicero, Atticus, einer der grösten Capitalisten seiner Zeit, nahm so viel Procente als möglich, wo und wie er konnte.

Der König des ausgeplünderten Kappadociens, Ariobarzanes, zahlte dem Pompeius monatlich 33 attische Talente, und diess war nicht einmal ein vollständiger Monatszins. [1]) Wir wissen nicht, welches die Capitalsumme war. Nehmen wir den vollständigen Monatzins zu 40 Talenten und als Zinsfuss 12 Procent an, so betrug das Capital 4000 Talente. Wahrscheinlich musste aber Ariobarzanes mehr als 12 Procent bezahlen.

Verres erpresste in Sicilien 24 Procent aus Staatsgeldern zu seinem Privatvortheil. [2])

Aus Ciceros Briefen erfahren wir, dass auch M. Brutus den grossartigsten Wucher trieb. Die Geschichte, die daselbst erzählt ist, zeigt uns übrigens, auf welche Art die Römer der der Republik mit den Provinzialen umgegangen sind, wenn diese ihre Schuldner waren. [3])

Im J. 697 d. St. wollte die Stadt Salamis auf Cypern ein Anlehen zu Rom machen. Diess durfte sie nicht, weil ein Gesetz, die lex Gabinia, den Provinzialen verbot, Gelder in Rom aufzunehmen. Dieses Gesetz durch den Volkstribun A. Gabinius im J. d. St. 686 erlassen, war in Folge der Ausbeutung der Provinzen durch die römischen Wucherer gemacht worden. [4]) Man wusste aber in Rom, wenn es Vortheil gewährte, die Gesetze zu umgehen. Der bekannte M. Junius Brutus gab das

---

[1]) Cic. Att. VI, 1 und 3.

[2]) Cic. Verr. III. 70 §. 165.

[3]) Cic. Att. V, 21 und 22; VI, 2. — *v. Savigny:* über den Zinswucher des M. Brutus in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften, historisch-philol. Classe vom J. 1818 und 1819. Berlin 1820. S. 179—188. Ganz verfehlt ist die Darstellung von *Schultz*, Staatswissenschaft S. 396.

[4]) Ascon. Paed. in Cornel. p. 56 Or. Orelli index legum p. 181. Aeltere falsche Auslegungen bei Gronov Antex. II. p. 162 sqq.

Geld, eine bedeutende Summe, und als Gläubiger figurirten zwei römische in Cypern niedergelasseno Kaufleute, M. Scaptius und P. Matinius, denen bei dieser Speculation wahrscheinlich auch ein hübscher Gewinnantheil zugesichert war. Es wurde eine Schulverschreibung (syngrapha) gemacht und in derselben ein Zins von 48 Procent (quaternae centesimae) ausbedungen. Um für dieses ungesetzliche Anlehen gedeckt zu sein, erliess der Senat dem Brutus zu Gefallen zwei Beschlüsse, dnrch welche die Salaminier sowohl als die Gläubiger gegen allen Schaden, der ihnen aus dieser Anleihe erwachsen könnte, sicher gestellt wurden, indem die Sehuldverschreibung vor Gericht vollkommene Gültigkeit haben sollte.

Die Salaminier, welche das gabinische Gesetz wohl kannten, erhielten das Geld, zahlten aber keine Zinsen, was den Römern als griechische Hinterlist vorkam. Scaptius wandte daher Zwangsmassregeln an. Er erbielt von dem damaligen Proconsul von Cilicien, dem auch Cypern unterstellt war, Appius Pulcher, im J. d. St. 702 eine Schwadron Reiter. Mit dieser hielt er den salaminischen Senat so lange in dem Rathhause eingesperrt, bis fünf Senatoren Hungers starben. Im J. 703 kam Cicero als Proconsul nach Cilicien. Die Salaminier schickten ihm Abgeordnete nach Ephesus entgegen, die sich über das Verfahren des Scaptius bitter beklagten. Cicero befahl, dass die Reiter die Insel auf der Stelle verlassen sollten. Später kamen sowohl Abgeordnete der Salaminier als Scaptius selbst zu Cicero nach Tarsus, und Cicero, dem Brutus die beiden Ritter maiorem in modum empfohlen hatte, befahl den Salaminiern zu zahlen, schlug aber Scaptius den erbetenen Befehl über eine Anzahl Reiter ab, da er keinem Handelsmann ein Militärkommando ertheile. Durch diesen Befehl gerieth aber Cicero in Widerspruch mit sich selbst; denn in dem Edikt, das er beim Antritt der Provinz erliess, hatte er erklärt, er werde nur 12 Procent jährlich, jedoch mit dem Recht, die rückstehenden Zinsen alle Jahre

zum Capital zu schlagen, als gesetzlichen Zinsfuss gelten lassen.[1]) Hiemit waren die Capitalisten im Allgemeinen einverstanden; denn Cicero hewilligte ihnen mehr als Lucullus, der das Zuschlagen der Zinsen zum Capital untersagt hatte. Ueberhaupt scheint Cicero anfänglich den Handel nicht recht gekannt zu haben; denn Brutus schrieh ihm hloss, wahrscheinlich weil er sich schämte die Wahrheit zu gestehen, die Salaminier seien dem Scaptius und Matinius, seinen hesonders guten Frennden, Geld schuldig, und er habe sich um eine grosse Snmme für sie verhürgt. Cicero wollte dem Brutus einerseits gefällig sein, aher andererseits war er so ehrlich, dass er die Salaminier nicht zur Bezahlung der quaternae centesimae zwingen wollte; denn diess, sagt er, wäre der Rnin der Stadt gewesen. Er brachte die Salaminier dahin, dass sie dem Scaptius ihre ganze Schuld bezahlen wollten, die Zinsen zu zwölf Procent jährlich, von der vor sechs Jahren gemachten Verschreihung an gerechnet, mit jährlichem Zuschlag der Zinsen zum Capital und neuer Verzinsung derselben. Sie zählten das Geld auf (es waren 106 Talente); allein Scaptius weigerte sich dasselbe anzunehmen. Er beharrte auf seinen 48 Procent, und setzte seine Hoffnung auf den nach Cicero erscheinenden Proconsul, der sich ihm wohl willfähriger zeigen werde, — eine Befürchtung, die auch Cicero theilt.

Wie sehr der Wucher übrigens zu Rom getriehen wnrde, ersehen wir ans manchen Stellen der Schriftsteller. Horaz, welcher die foeneratores scharf geisselt, erwähnt einen Wucherer, Fufidins, der 60 Procent nahm:

Dives agris, dives positis in fenore nummis,
Quinas hic capiti mercedes exsecat, atque
Quanto perditior quisque est, tanto acrius urget.[2])

[1]) Centesimas me observaturum haberem cum anatocismo anniversario. Cic. Att. V, 21.

[2]) Hor. sat. I. 2. 12 sqq. Auch Juvenal sat. IX, 6.

Solche Zinsen konnte Seneca mit Recht sanguinolentae centesimae nennen. [1])

Obschon die Kaiser auf strengere Ordnung hielten und durch fortwährende Speisung des Proletariats der dringendsten Noth zuvorkamen, so wäre es doch bei der dem römischen Charakter eigenthümlichen Geldliebe, bei dem immer zunehmenden Luxus und der Verschwendung, bei dem Zusammenströmen der Schätze aller Länder in eine einzige Stadt, dem natürlichen Gang der Dinge zuwider, vorauszusetsen, dass der Zinswucher unter der Kaiserzeit nicht ebenfalls seinen Fortgang genommen hätte. *Augustus* begünstigte denselben keineswegs. Er verwies einigen römischen Rittern, dass sie Geld zu geringen Zinsen aufgenommen und zu hohen wieder ausgeliehen hätten. [2]) Er selbst machte unverzinsliche Darlehen. Unter *Tiberius* brach im J. 33 n. Chr. jene Geldkrisis aus, welche Tacitus Anlass zu dem Excurs gegeben hat, von dem unsere ganze Untersuchung ausgegangen ist. Kein Senator, sagt Tacitus, war frei von der Schuld Wucher getrieben zu haben, entgegen dem Gesetze des Dictators Julius Cäsar. Die Erneuerung dieses Gesetzes führte in den anderthalb Jahren, welche Tiberius als Frist zur Ordnung dieser Goldangelegenheiten anwies, eben eine allgemeine Erschütterung des Credits mit sich. Die Art, wie Tiberius diesem wieder aufhalf, zeugt ebenso sehr von weiser Vorsorge als von Kenntniss des Finanzwesens.

Unter *Claudius* (47 n. Chr.) ist wieder von der Härte der Gläubiger die Rede. Um dieser Schranken zu setzen, erliess Claudius das Gesetz, dass dio Capitalisten den Familiensöhnen auf den Tod der Eltern keine Gelder zinsbar anleihen dürften. [3]) Der allen Luxus einschränkende strenge *Vespasian* erneuerte die-

---

[1]) De benef. V, 10.
[2]) Suet Oct. 39. 41.
[3]) Tacit. Annal. XI, 13.

ses Gesetz und verschärfte es noch. Er verordnete nämlich, dass der Gläubiger nie das Recht haben sollte, das Geld, welches er einem unter der Botmässigkeit des Vaters stehenden Sohne geliehen hatte, auch nach dessen Tode rechtlich zu fordern. [1]) Dass der Zinswucher und das Nehmen von Zinszinsen fortwährend üblich waren, ersieht man aus einem Gesetze *Diokletians*. Dieser Kaiser setzte auf solche Zinsforderungen die Strafe der Infamie. [2])

## §. 22.

### *Der Zinsfuss in der Kaiserzeit.*

In der Stadt Rom, wo ein grosser Zusammenfluss von Geld war, war der Zinsfuss in der Kaiserzeit den natürlichen Schwankungen ausgesetzt. Das Maximum war jedenfalls die centesima. Es kommen aber auch vier, fünf und sechs Procent als sehr gebräuchliche Zinsen vor. Wir wollen nur einige wenige Stellen dafür anführen, mit Uebergehung derjenigen, die sich in Inschriften oder im Corpus iuris zahlreich vorfinden. [3])

Persius, der unter *Nero* lebte, erwähnt fünf Procent als einen seiner Zeit gangbaren Zins: [4])

Quid petis? ut numi, quos heic quincunce modesto
Nutrieras, pergant avidos sudare deunces?

Der ältere Plinius, der unter *Vespasian* und *Titus* lebte, nennt sechs Procent (semisses) eine usura civilis ac modica. [5]) Ebenso

---

[1]) Suet. Vesp. 11. Wahrscheinlich ist dieses Gesetz das Senatusconsultum Macedonianum, von dem Dig. XIV, 6 und Cod. IV, 28 handeln.

[2]) Cod. Iust. II. 12 §. 20. Impp. Diocletianus et Maximianus AA. Fortunato. Improbum foenus exercentibus et usuras usurarum illicite exigentibus infamiae macula irroganda est. S. XVII Kal. Mart. ipsis AA. Cons.

[3]) Vergl. *Salmasius* de modo usurarum cap. VII.

[4]) Sat. V, 149 sq.

[5]) Hist. nat XIV, 4.

erwähnt Columella [1]), unter *Claudius*, sechs Procent als einen gewöhnlichen Zins. Weniger als sechs Procent galt für einen niedrigen Zinsfuss. Der geringste Zins, den Privatpersonen nahmen, war wohl drei Procent, usurae quadrantes. [2])

In den Provinzen, wenigstens in den östlichen, war die centesima ein üblicher Zins. Plinius der Jüngere schreibt als Statthalter von Bithynien und Pontus an den Kaiser *Traian:*

„Ich fürchte, die eingetriebenen öffentlichen Gelder möchten müssig liegen. Denn Grundstücke anzukaufen, hat man keine oder höchst selten Gelegenheit; auch findet man Niemand, der, besonders vom Staate, zu zwölf vom Hundert Geld entlehnen mag, wie man es von Privatpersonen entlehnt. Ueberlege es also, o Herr! ob du es nicht für angemessen hältst, den Zins herabzusetzen und auf diese Weise sichere Schuldner anzulocken." Traian schreibt dem Plinius zurück: „Auch ich, theuerster Secundus, sehe kein anderes Mittel, die öffentlichen Gelder leichter unterzubringen, als den Zinsfuss herabzusetzen. Die Grösse desselben wirst du nach der Menge derjenigen, welche Geld entlehnen werden, festsetzen. Jemand zu nöthigen, wider Willen anzunehmen, was ihm vielleicht müssig läge, ist der Gerechtigkeit meiner Zeit nicht angemessen." [3])

---

[1]) De re rust. III, 3.

[2]) Scaevola lex XXI. D. de annnis legatis: Pecnniam, quam Titio liberto et aiumno meo legavi, esse volo penes P. Maevium usque ad annum vicesimum qnintnm aetatis eins, proque ea computari cum eo quadrantes usnras.

[3]) Plin. epist. ad Traianum 62. 63. Plinius schreibt: Nec inveniuntur qni velint debere rei publicae, praesertim *duodenis assibus*, quanti a privatis mutuantur. Dieser Ausdruck ist darum bemerkenswerth, weil Plinius nach unserer Art eine jährliche Berechnnng der Procente macht, nnd nicht eine monatliche, wie es sonst gebränchlich war. Salmasius und Gronovius nahmen desshalb an den duodenis assibus Anstoss und wollten dafür *usuris assibus* lesen, während die ältern Bndaens, Hotomannus, Hostus u. a. dnodenis assibus ganz richtig von jährlichen 12 Procent erklärten. Budaeus sagt de asse f. XXV: Dnodenos asses

Dieser vortreffliche Kaiser lieh übrigens auch den Städten zur Unterhaltung der von ihm gestifteten Kinderverpflegungsanstalten Gelder zu niedrigern Zinsen als sonst üblich waren. So erfahren wir aus der berühmten im J. 1747 gefundenen Broncetafel von Veleia, dass er den Gutsbesitzern dieser Gebirgsstadt im Gebiet von Placentia grössere und kleinere Summen auf die Hypothek ihrer Güter, welche zur Bestreitung der Alimentation der veleiatischen Stipendiaten hinreichten, zu fünf Procent darlieh. Die Ligures Baebiani in Campanien erhielten von demselben Kaiser Geld zu Alimentationen zum Zinsfuss von 2½ Procent, wie aus der 1832 zu Campolattaro bei Benevent gefundenen Broncetafel hervorgeht. [1]) Zu demselben Zinsfuss und dem gleichen Zwecke lieh Caelia Macrina der Stadt Tarricina, während der jüngere Plinius von seiner Vaterstadt Comum für Vergabungen zu demselben Zwecke sechs Procent erhielt.

Gleich wohlthätig wie Traian bewiesen sich *Antoninus Pius* (138—161) und *Alexander Severus* (222—235), höchst wahrscheinlich auch andere gute Kaiser. Von Antoninus Pius sagt Capitolinus [2]): Idem foenus trientarium, hoc est minimis usuris, exercuit, ut patrimonio suo plurimos adiuvaret, d. h. er lieh aus seinem Privatvermögen Geld zu vier Procent aus. Zu demselben Zinsfuss lieh Alexander Severus öffentliche Gelder aus; auch gab er den Bedürftigen Geld ohne Zins und den Senatoren gestattete er nicht mehr zu nehmen, als semisses, sechs Procent.[3])

---

appellat plenam centesimam eo modo loquendi quo nunc in ea re utimur duodecimum denarium vel decimum quintum dicentes. Vergl. Salmasius de modo us. p. 269; Gronov Ant. II. p. 107 sqq.

[1]) Wir folgen der Auslegung von *Henzen:* Tabula alimentaria Baebianorum. Romae 1845 p. 26 sqq. Ueber die Stiftungen Traians vergl. übrigens *F. A. Wolf:* Von einer milden Stiftung Traians; *Heinr. Francke:* zur Geschichte Traians. Güstrow 1837. S. 377 ff., bes. 408; *Desjardins:* de tabulis alimentariis. Paris 1855.

[2]) Vita Anton. Pii 2.

[3]) Lamprid. vita Alex. Sev. 21: Foenus publicum trientarium exercuit, ita ut pauperibus plerisque sine usuris pecunias dederit. 26. Cum usuras

Dass auch in den Provinzen geringe Zinsen, fünf, vier, selbst drei Procent vorkamen, ersehen wir auch einer Stelle Ulpians.[1])

*Constantin der Grosse* erliess im J. 325 n. Chr. ein Edict, durch welches er den Zins von Geld und Früchten bestimmte. Dem Gläubiger wurde verboten, von geliehenem Geld mehr als die centesimae zu nehmen. Der Zins der Früchte wurde auf die Hälfte des Dargeliehenen bestimmt, so dass z. B. der, welcher zwei modii Getreide lieh, einen modius als Zins zurück erhielt.[2]) Früher war das Anderthalbfache, sesquiplum, ἡμιολίαι, der gebräuchliche Früchtezins. Die Concilien von Nicäa und Laodicea verboten in demselben Jahre 325 einen Monat später den Klerikern ausdrüklich sowohl ἡμιολίαι als zwölf Procent Geldzinsen zu nehmen, weil diess der h. Schrift widerstreite.[3]) Jenes Gesetz Constantins bezog sich zunächst auf Palästina. Ein anderes Edict desselben gestattete für Gold, Silber und Kleider nach Ausstellung einer Handschrift die erlaubten Zinsen (d. h. 12 Procent) zu nehmen.[4])

*Theodosius der Grosse* belegte durch ein Edict vom J. 386 n. Chr. denjenigen, der mehr als die gesetzlich erlaubten zwölf Procent nehme, mit der alten Strafe der Hinterlegung des Vierfachen für die Zukunft und des Doppelten für die Vergangenheit Der Schuldner jedoch, der, vom Gericht verurtheilt, die

---

foeneratorum ad trientes contraxisset pauperibus consulens, senatores si foenerarentur usuras accipere primo vetuit, nisi aliquid muneris causa acciperent: postea tamen iussit in semisses acciperent, dono munere tamen sublato. — Gothofredus bezieht diese semisses auf die usurae trientes als die Hälfte dieser, d. h. zwei Procent, schwerlich richtig.

[1]) Lex VII D. de administratione tutorum: Ex certis causis secundum morem provinciae praestabit usuras aut quincunces aut trientes, aut si quae leviores in provincia frequentantur.

[2]) Cod. Theod. II. XXXIII. 1.

[3]) Conc. Nic. Can. 17. pg. 380. Tom. I Concil. Harduin, et Can. 4 Conc. Laod. Gothofredus ad Cod. Theodos. l. c. Beziehungen auf Ps. XV, 5, Ezech. XVIII, 8, 13. 17.

[4]) Cod. Justin. IV. 32 de usuris 25.

Schuld innerhalb zwei Monaten nicht zahlte, mussto die doppelte centesima entrichten. [1])

*Arcadius* gestatteto im J. 405 n. Chr. durch ein Edict den Senatoren semisses, sechs Procent Zinsen von ausgeliehenen Capitalien zu nehmen. Zeitweise war nämlich, auch seit Alexander Severus, dem Senatorenstande das Ausleihen ganz verboten, oder es galt doch wenigstens für nicht ehrenvoll. [2])

Ein neues Gesetz über den Zinsfuss gab endlich *Justinian* wahrscheinlich im J. 528 n. Chr. [3]) Super usurarum vero quantitate, heisst es in der Verfügung, etiam generalem sanctionem facere necessarium esse duximus, veterem duram et gravissimam earum molem ad mediocritatem deducentes. Der obersten Beamtenklasse (illustribus personis sive eas praecedentibus) wurde daher nur der dritte Theil der centesima, also vier Procent, zu nehmen gestattet; Fabrikanten und Handelsleute (qui ergasteriis praesunt vel aliquam licitam negotiationem gerunt) durften bis auf acht Procent, ad bessem centesimae, stipuliren. Allen Uebrigen, auch selbst dem Fiscus, war nicht mehr als die Hälfte der centesima, sechs Procent, zu nehmen erlaubt. Später begünstigte Justinian noch besonders die Landleute (agricolae), indem er von ihnen nur vier Procent Geldzinsen zu nehmen erlaubte, während der Fruchtzins der centesima gleich kam. [4])

Ferner setzte Justinian für die Seezinsen (nauticum foenus, traiecticia pecunia), die bis dahin unbegränzt waren, weil bei der Verschiffung ein grösseres Risico waltete, ein bestimmtes Mass fest. Er erlaubte dafür nicht mehr als die centesima. Ebensoviel sollten die in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse zu

---

[1]) Cod. Theod. II. XXXIII. 2; IV. 19 de usuris rei indicatae.

[2]) Cod. Theod. II. XXXIII. 3. 4. Chrysost. homil. in Matthaeum 57.

[3]) Cod. Justin. IV. XXXII de usuris §. 26. 28; Nov. 32. 33. 34. 121. 138. 160. *Glück* Pandecten Bd. XXI. S. 86 ff.

[4]) Als Geldzins wurde von jedem solidus eine siliqua, genau genommen also $4^1/_6$ Procent, als Fruchtzins von jedem modius ein Achtel, also $12^1/_2$ Procent bestimmt.

entrichtenden Zinsen (usurae rei iudicatae) betragen, die bis dahin laut Verfügungen der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius das Doppelte (24 Procent) betragen hatten.

Endlich verbot Justinian den Zinszins (usurae usurarum), d. h. er verordnete, es solle Niemand gestattet sein, Zinsen vergangener oder zukünftiger Zeit zum Capital zu schlagen und von denselben wieder Zinsen zu nehmen, sondern Zinsen sollen immer Zinsen bleiben und nicht aufs Neue wieder vermehrt werden. Desgleichen sollte der Zinslauf nicht über das Doppelte des Capitals hinausgehen, d. h. es sollten Zinsen nicht über die Summe des Capitals hinaus gefordert werden dürfen. [1])

Es ist übrigens zu bemerken, dass die centesima unter Justinian nicht mehr 12 Procent, sondern 12½ Procent betrug oder den achten Theil des Capitals. Diess kam daher, dass man für einen solidus drei siliquae entrichtete. Ein solidus hatte aber 24 siliquae. Diese Erhöhung war nach Gothofredus schon unter Valentinianus Senior eingetreten, unter dem das Geld an Werth gestiegen war. [2])

Es ist nicht Sache dieser Abhandlung, die rechtliche Natur der Verfügungen Justinians zu erörtern. Ebenso fern liegen uns die Beziehungen auf das heutige gemeine Recht. [3]) Auch nehmen wir keine Rücksicht mehr auf die Verfügungen späterer byzantinischer Kaiser und auf die Decrete der Kirchenversammlungan und Päpste, aus denen das kanonische Recht erwachsen ist. Die Gesetze Justinians bilden offenbar einen wichtigen Abschluss in dem römischen Zinswesen, und daher schliessen wir damit unsere Geschichte des Zinsfusses bei den Römern.

---

[1]) In dem Ausdruck usurae supra duplum oder ultra duplum ist unter duplum das Capital mit inbegriffen.

[2]) Gothofredus zum Theod. Cod. p. 271 ed Lips. 1736.

[3]) *Glück* Pandecten Bd. XXI §. 1133 ff. *Unterholzner* Schuldverhältnisse Bd. I. §. 154. S. 317 ff. *Sell* über das Verbot der Zinsen supra duplum S. 86 ff. *Sintenis* das praktische Civilrecht Bd. II. S. 102 ff.

# Register.


Abramus 41
Accursius 34
Ackergesetz 6
Aes rude, grave 69
Alexander Severus 120
Antoninus Pius 120
Appian 85. 93. 103
Appius 6. 78
„ Pulcher 115
Arcadius 122
Argentarii 91
Ariobarzanes 114
As 14. 20. 69. 88
Asconius 11
Asellio 94
Assarium 14
Asses usurae 14. 119
Atticus 114
Augustus 117
Baebiani 120
Barbarus 34
Belohunngen 64
Bodmerei 18. 34
Böckh 18. 45. 59. 62. 65. 66. 67. 68. 71. 98
Böcking 83
Brutus 114
Budaeus 21. 34. 119
Bnsseu 64
Caecilius 110
Caesar 100
Calvisius 41
Camillus 64
Catilina 100
Cato 113
Census 50. 61
Centesima 14. 16. 113. 118. 123
Cicero 61. 68. 110. 115
Claudius 117. 119
Columella 119
Comum 120
Constantin 121
Crassus 71
Curius 63
Dacier 95
Dio 102
Diocletian 118
Dionysios 8
Dirkseu 11
Dolabella 107
Dos 47
Drusus 71. 93
Dnreau 65
Flaminia lex 70. 88
Foenus 12
Früchtezins 18. 122
Gabinia lex 114
Gaius 83

Germanen 32
Glück 48
Göttling 7. 43. 77. 97. 114
Gold 57. 70
Gothofredus 11. 83. 121
Gratidianus 93
Gronov 13. 22. 32. 81. 95. 112
Grundbesitz 63
Handel 61
Heraclea 36
Horaz 61. 116
Hortensius 88
Hostus 30
Hotomannus 23
Hüllmann 37. 80
Hugo 13. 35. 41. 48. 80. 85
Hume 58
Ideler 52
Interessen 13
Junius 28
Justinian 122
Kaeso 64
Kalendae 110
Kalendarium 110
Kortüm 43
Licinische Rogationen 76
Livius 81. 82. 83. 84
Lucullus 111
Macrina 120
Manlius 78
Manutius 27
Marcia lex 83
Matinius 115
Menenius 8. 64
Mensarii 82. 92
Mommsen 43. 53. 68. 104. 106. 108
Montesquieu 80
Mühlenbruch 48
Müller 95
Mutuum 13
Nero 118
Niebuhr 19. 21. 34. 44. 49. 75. 76. 79. 80. 85. 90. 95. 108
Nipperdey 26
Nonius 13
Numa 69
Patricier 5. 51. 56. 81
Paulus Diaconus 13
Perizonius 98
Persius 118
Pichena 30
Plebeier 51. 76. 86
Plinius maior 61. 63. 65. 67. 68. 69. 71. 118
Plinius minor 119. 120
Poetelius 81
Poetelia lex 87
Polybios 61
Preise der Dinge 65
Procente 19
Puchta 48
Reduktionen 70
Reimarus 106
Rein 37. 48. 49. 97. 104
Ritter 85
Romilius 64
Romulisches Jahr 52
Romulus 63
Rufinus 71
Rufus 107
Salamis 114
Salmasius 13. 19. 55. 86
Savigny 47. 114
Scaliger 28. 29
Scaptius 115
Schook 30
Schrader 47. 48. 51
Schuldenverminderungen 32
Schultz 24. 54. 56. 96. 99. 114
Scipio 71

Secessio 6. 88
Seezinsen 122
Sell 80. 123
Sempronius 89
Seneca 117
Servilius 6
Servius Tullius 7. 62. 68
Sigonius 21. 22
Silber 45. 88
Skythen 32
Solonische Gesetzgebung 9
Spenden 109
Stolo 63. 64
Stroth 43
Sueton 102
Sulla 71. 94. 111
Tarricina 120
Theodosius 121
Tiberius 3. 117
Titus 118
*Τόκος* 13
Traian 119
Troplong 19. 39. 48. 56. 78. 79. 80
Uncia 14
Unciaria lex 94
Ulpian 47. 51. 121
Unterholzner 48
Valeria lex 87
Valerius Flaccus 98
„ Maximus 71
Veleia 120
Verres 114
Verschuldung 5
Versura 85
Vespasian 117. 118
Veturius 64
Walter 43. 54. 83. 97
Walther 44
Wucherzins 50
Zachariä 96
Zinsen 13. 17
Zinswucher 113. 117
Zinszins 123
Zwölf Tafeln 7. 64

Druck der Schweighauser'schen Officin in Basel.